

Die Demokratie des Grundgesetzes bedarf - unbeschadet sachlicher Differenzen in Einzelfragen - eines weitgehenden Einverständnisses der Bürger mit der vom Grundgesetz geschaffenen Staatsordnung. (...)

Diesen Grundkonsens lebendig zu erhalten, ist Aufgabe staatlicher Öffentlichkeitsarbeit.
Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1977 (Az.: 2 BvE 1/76) ■



Zu Besuch im Bundesverfassungsgericht



Der Baumgarten-Bau - Seit 1969 Amtssitz des Bundesverfassungsgerichts

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	4
-----------------	----------

Bundesverfassungsgericht	5 – 47
---------------------------------	---------------

2.1 Gericht und Verfassungsorgan	6 – 9
2.2 Richterinnen und Richter	10 – 15
2.3 Feierstunden im Bundesverfassungsgericht	16 – 17
2.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	18 – 19
2.5 Delegationen und Veranstaltungen	20 – 29
Nationale Delegationsbesuche und Veranstaltungen	20 – 21
Bürgerfest zum Tag der Deutschen Einheit	22 – 23
Internationale Perspektiven	25
Internationale Delegationsbesuche und Veranstaltungen	26 – 27
Kongress des Bundesverfassungsgerichts in Berlin	28 – 29
2.6 Besucherdienst	30 – 37
2.7 Neue Informationsfilme „Meine Grundrechte“	38 – 39
2.8 Die Medien und das Bundesverfassungsgericht	40 – 43
2.9 Impressionen	44 – 45

Statistik	48 – 69
------------------	----------------

3.1 Aktuelles Geschäftsjahr	48 – 51
3.2 Verfassungsbeschwerde	52 – 55
3.3 Einstweilige Anordnung	56 – 57
3.4 Normenkontrolle	58 – 61
3.5 Allgemeines Register	62 – 65
3.6 Gesamtentwicklung seit 1951	66 – 67

Rechtsprechung	70 – 107
-----------------------	-----------------

4.1 Entschieden 2023	70 – 87
Gesetz zur Erhöhung der staatlichen Parteienfinanzierung	70
Staatliche Förderung politischer Stiftungen	71
Automatisierte Datenanalyse zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten	72 – 73
Kinderehe	74 – 75
Wiederholungswahl Berlin – Ablehnung eines Eilantrags	76
Bundestagswahl Berlin – Wahlprüfung	77
Gesetzliche Regelungen zur Vergütung von Gefangenearbeit	78 – 79
Kein Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes	80
Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz	81
Wiederaufnahme zuungunsten des Freigesprochenen	82 – 83
Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021	84 – 85
Bemerkungen im Abiturzeugnis über die Nichtbewertung einzelner Leistungen	86 – 87
4.2 Kurz und bündig	89 – 100
4.3 Zu entscheiden 2024	102 – 107

Bürgergericht

Liebe Leserinnen und Leser,

Das Bundesverfassungsgericht ist ein Bürgergericht. Jedes Jahr ziehen Bürgerinnen und Bürger vor das Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe und wenden sich zum Schutz ihrer Grundrechte mit Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen, Gesetze und andere staatliche Maßnahmen. Die Verfassungsbeschwerde bietet Bürgerinnen und Bürgern einen niedrigschwelligen Zugang zum Bundesverfassungsgericht. Seit seiner Gründung im Jahr 1951 hat das Gericht bereits mehr als 252.000 Verfassungsbeschwerden bearbeitet. Diese Verfahrensart prägt wie keine andere die tägliche Arbeit im Karlsruher Schlossbezirk.

Der Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern ist für das Bundesverfassungsgericht in seiner Funktion als Bürgergericht essentiell. Er leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, der Öffentlichkeit die Funktion und die Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts näher zu bringen. Auch im Jahr 2023 pflegte das Bundesverfassungsgericht den Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern: Über 6.000 Besucherinnen und Besucher informierten sich bei Führungen durch das Gerichtsgebäude über das Bundesverfassungsgericht und seine Geschichte. Beim Bürgerfest zum Tag der Deutschen Einheit in Hamburg erhielten Bürgerinnen und Bürger in persönlichen Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichts Einblicke in die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts; Richterinnen und Richter erläuterten im Dialog mit Journalistinnen und Journalisten dessen Aufgaben.

Der vorliegende Jahresbericht widmet sich der Wechselbeziehung, in der das Bundesverfassungsgericht mit den Bürgerinnen und Bürgern steht. Dabei nimmt er neben der

rechtsprechenden Tätigkeit des Gerichts insbesondere den Besucherdienst, die neuen Informationsfilme und das Bürgerfest zum Tag der Deutschen Einheit in den Blick. Zudem kommen Besucherinnen und Besucher zu Wort, die im Rahmen von Führungen befragt wurden. Darüber hinaus äußern sich Journalistinnen und Journalisten dazu, wie sie die Arbeit des Gerichts und seine Bedeutung wahrnehmen.

Im Zentrum des vorliegenden Jahresberichts stehen die im Jahr 2023 getroffenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: Dieses befasste sich unter anderem mit der automatisierten Datenanalyse, der Vergütung von Gefangenenarbeit, dem Verbot von im Ausland geschlossenen Kinderehen, der Wiederaufnahme von Strafverfahren zuungunsten Freigesprochener, Zeugnisbemerkungen bei Legasthenie und dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021. Der Jahresbericht enthält eine Darstellung dieser und weiterer Senats- und Kammerentscheidungen aus dem Jahr 2023.

Zudem blickt der Jahresbericht zurück auf den Kongress des Bundesverfassungsgerichts für die Präsidentinnen und Präsidenten der Verfassungsgerichte in Europa – gewiss ein Höhepunkt des Jahres 2023. In Berlin befassten sich rund 70 Vertreterinnen und Vertreter von 38 Verfassungsgerichten mit dem Klimawandel als Herausforderung für Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit.

Darüber hinaus finden Sie in diesem Jahresbericht Statistiken und Wissenswertes rund um die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts. Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre! ■

Karlsruhe, im März 2024

Stephan Harbarth

Prof. Dr. Stephan Harbarth, Präsident

Doris König

Prof. Dr. Doris König, Vizepräsidentin



Die Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat; in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörpert sich aber auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt.

Gericht und Verfassungsorgan

Hüter der Verfassung und Bürgergericht – wer sich durch den Staat in seinen Grundrechten verletzt fühlt, kann sich an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wenden. Doch was genau macht das Bundesverfassungsgericht?

Das Bundesverfassungsgericht wurde 1951 gegründet und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Es ist Gericht und Verfassungsorgan zugleich. Als Gericht ist das Bundesverfassungsgericht Teil der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Es hat das letzte Wort bei der Auslegung des Grundgesetzes und entscheidet als „Hüter der Verfassung“ über spezifisch verfassungsrechtliche Streitigkeiten. Es ist das einzige Gericht, das vom Parlament erlassene Gesetze wegen eines Verstoßes gegen das Grundgesetz für ungültig erklären kann. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar und binden alle übrigen Staatsorgane in Deutschland.

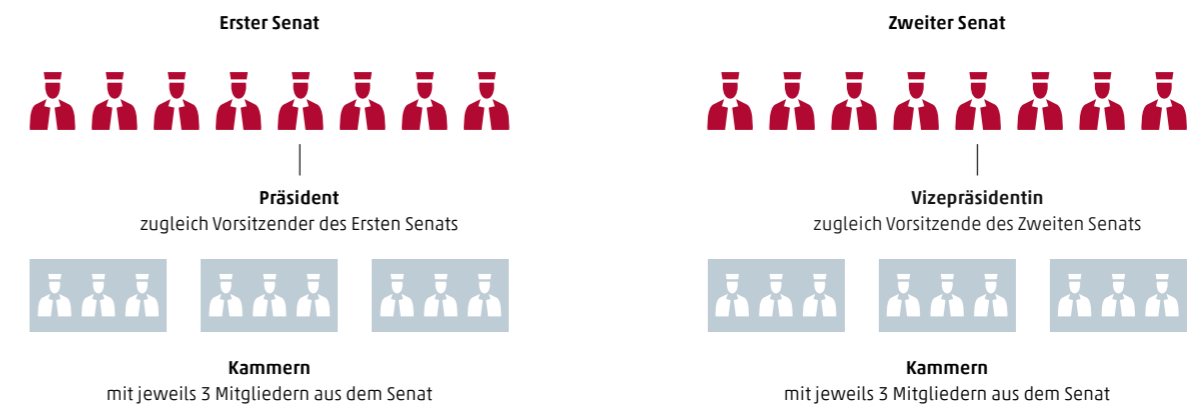
Als **Verfassungsorgan** steht das Bundesverfassungsgericht im Staatsaufbau auf Augenhöhe mit den anderen Verfassungsorganen – dem Bundespräsidenten, dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung. Es untersteht – anders als die Fachgerichte – nicht der Dienstaufsicht eines Ministeriums und kann über Angelegenheiten seiner Verwaltung und Organisation selbst entscheiden. Der Präsident leitet die Verwaltung, grundlegende Entscheidungen trifft das Verwaltungsplenum, also alle 16 Richterinnen und Richter gemeinsam. Das Bundesverfassungsgericht verfügt über ein eigenes Budget, das vom Bundestag genehmigt wird (etwa 40 Millionen Euro im Jahr 2023).

Das Bundesverfassungsgericht wird nur tätig, wenn es angerufen wird. Es besteht als sogenanntes „Zwillingsgericht“ aus zwei gleichberechtigten Senaten. Jedem **Senat** gehören acht *Richterinnen und Richter* (→ S. 10) an. Der Erste Senat entscheidet in erster Linie über Verfassungsbeschwerden von Bürgerinnen und Bürgern zu Grundrechtsfragen. Der Zweite Senat ist insbesondere für Streitigkeiten zwischen Staatsorganen

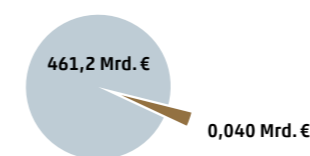
(z. B. Bundesregierung und Bundestag) oder zwischen Bund und Ländern zuständig. Er entscheidet auch über die Rechte von Abgeordneten und politischen Parteien sowie über bestimmte Grundrechtsfragen. Das **Plenum** der 16 Richterinnen und Richter entscheidet nur in seltenen Fällen über verfassungsrechtliche Fragen, nämlich dann, wenn ein Senat von der Rechtsprechung des anderen Senats abweichen will.

Jedes Jahr gehen viele neue Verfahren am Bundesverfassungsgericht ein, darunter rund 5.000 Verfassungsbeschwerden. Um diese Vielzahl an Neueingängen in angemessener Zeit bearbeiten zu können, bildet jeder Senat kleinere Spruchkörper – die **Kammern** – mit jeweils drei Richterinnen und Richtern. Die **Kammern** können einer *Verfassungsbeschwerde* (→ S. 52) stattgeben, wenn alle für die Beurteilung des Falles maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen durch den Senat bereits entschieden wurden. Sie entscheiden zudem regelmäßig in Fällen, in denen die Verfassungsbeschwerde unzulässig ist oder aus sonstigen, im Bundesverfassungsgerichtsgesetz vorgesehenen Gründen nicht zur Entscheidung angenommen werden kann. In allen anderen Fällen entscheidet der gesamte Senat. Dies betrifft Verfassungsbeschwerdeverfahren, in denen neue – das heißt in der Rechtsprechung des Gerichts bislang ungeklärte – verfassungsrechtliche Fragen geklärt werden müssen, sowie die übrigen Verfahrensarten.

Das Bundesverfassungsgericht ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft europäischer und internationaler Verfassungs- und Höchstgerichte. Es steht, einer langen Tradition folgend, in einem engen fachlichen und institutionellen Austausch mit dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und ausländischen Verfassungsgerichten. ■



Der Deutsche **Bundestag** wählt die Hälfte der Richterinnen und Richter jedes Senats, der **Bundesrat** wählt die andere Hälfte der Richterinnen und Richter.



■ Gesamter Bundeshaushalt 2023
■ Haushalt BVerfG 2023



Richterinnen und Richter

Wer sind die Personen auf der Richterbank im Sitzungssaal unter dem schweren Holzdäler? Wie und warum kommen sie dort hin und was ist ihre Aufgabe?

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus 16 Richterinnen und Richtern, jeweils acht im Ersten und acht im Zweiten Senat.

Die **Richterwahl** obliegt ausschließlich den beiden Gesetzgebungsorganen des Bundes: dem Bundestag als direkt gewählte Volksvertretung und dem Bundesrat als Vertretung der Länder auf Bundesebene. Bundestag und Bundesrat wählen jeweils zur Hälfte die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts sowie abwechselnd die Präsidentschaft und die Vizepräsidentschaft. Dieses Verfahren ist Ausdruck des vom Grundgesetz vorgesehenen parlamentarischen Regierungssystems mit föderaler Prägung. Alle Bundestagsfraktionen, die Bundesregierung und die Landesregierungen sind berechtigt, Vorschläge für die Wahl der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts zu unterbreiten.

Für die Wahl ist jeweils eine **Mehrheit von zwei Dritteln** erforderlich, was eine hohe Akzeptanz in der breiten Öffentlichkeit und über politische Lager hinaus gewährleistet. Gewählt werden können Personen, die mindestens 40 Jahre alt sind und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Außerdem müssen sie entweder beide juristische Staatsexamen erfolgreich abgelegt oder eine Rechtsprofessur an einer deutschen Universität innehaben. Eine solche juristische

Qualifikation ist wichtig, denn das Bundesverfassungsgericht entscheidet nicht nach politischen Erwägungen, sondern strikt nach rechtlichen Maßstäben.

Mindestens **drei Mitglieder** jedes Senats müssen von den **obersten Gerichtshöfen des Bundes** stammen, sodass ihre besondere richterliche Erfahrung in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einfließen kann. Daneben kommen die Richterinnen und Richter aus unterschiedlichen Berufen und Tätigkeitsfeldern, insbesondere aus dem universitären Bereich, vereinzelt auch aus der Politik oder der Anwaltschaft. Für die Akzeptanz und Qualität der Entscheidungen ist sehr bedeutsam, dass auf diese Weise unterschiedliche Perspektiven in die Arbeit des Gerichts einfließen.

Im Anschluss an die Wahl werden die Richterinnen und Richter vom Bundespräsidenten ernannt und vereidigt.

Die **Amtszeit** der Richterinnen und Richter beträgt zwölf Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Damit soll die persönliche Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter gestärkt werden. Mit Vollendung des 68. Lebensjahres endet die Amtszeit, auch wenn die zwölf Jahre noch nicht erreicht sind.

In der Öffentlichkeit sind die Richterinnen und Richter durch die scharlachroten Roben mit weißem Jabot

Bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes handelt es sich um den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

bekannt, die sie bei den mündlichen Verhandlungen und Urteilsverkündungen tragen. Die Amtstracht wurde von einem Karlsruher Kostümbildner entworfen und wird nach dem Ausscheiden an die Nachfolgerin oder den Nachfolger weitergegeben.

Kern der Tätigkeit der Richterinnen und Richter ist die Wahrnehmung des **Rechtsprechungsauftrags** des Bundesverfassungsgerichts. Alle Mitglieder des Gerichts haben eine Stimme, auch der Präsident und die Vizepräsidentin. Kommt es bei den Beratungen in den Senaten zu einem Patt, kann kein Verfassungsverstoß festgestellt werden – die Stimme des Präsidenten oder der Vizepräsidentin entscheidet also nicht. Eine Verfassungsbeschwerde hat dann keinen Erfolg oder ein angegriffenes Gesetz kann nicht für ungültig erklärt werden. Denn die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sollen mit klarer Mehrheit

getroffen werden und nicht von der einzelnen Stimme eines Richters oder einer Richterin abhängen.

Neben dieser rechtsprechenden Tätigkeit nehmen die Richterinnen und Richter auch **organisatorische Aufgaben** am Gericht wahr, unternehmen Delegationsreisen und pflegen dabei im Rahmen von Fachgesprächen den institutionellen Kontakt und fachlichen Dialog mit anderen Institutionen im In- und Ausland, wie beispielsweise anderen deutschen Verfassungsorganen oder ausländischen Verfassungsgerichten. Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts halten zudem Vorträge und wirken an Veranstaltungen und Publikationen mit. Dabei gibt es **Verhaltensleitlinien**, an denen die Richterinnen und Richter ihr Auftreten insbesondere in der Öffentlichkeit während und nach ihrer Amtszeit ausrichten. ■

Wenn eine Richterin oder ein Richter nicht mit einer Entscheidung des Senats einverstanden ist, kann sie oder er die abweichende Meinung in einem Sondervotum veröffentlichen.



Im Sitzungssaal des Bundesverfassungsgerichts finden mündliche Verhandlungen und Urteilsverkündungen statt

Erster Senat



Dr. Miriam Meßling

seit April 2023

Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff

seit 2022

Dr. Yvonne Ott

seit 2016

Prof. Dr. Henning Radtke

seit 2018

Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale)

seit 2018, Präsident seit 2020

Dr. Josef Christ

seit 2017

Prof. Dr. Ines Härtel

seit 2020

Prof. Dr. Martin Eifert, LL.M. (Berkeley)

seit Februar 2023

Zweiter Senat



Thomas Offenloch

seit Januar 2023

Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein

seit 2020

Dr. Ulrich Maidowski

seit 2014

Prof. Dr. Christine Langenfeld

seit 2016

Prof. Dr. Doris König

seit 2014, Vizepräsidentin seit 2020

Dr. Sibylle Kessal-Wulf

bis Dezember 2023

Peter Müller

bis Dezember 2023

Dr. Rhona Fetzer

seit Januar 2023

Feierstunden im Bundesverfassungsgericht

Das Jahr 2023 stand im Zeichen mehrerer Wechsel in der Richterschaft des Bundesverfassungsgerichts.

Im Zweiten Senat schieden bereits am 11. Januar 2023 Monika Hermanns und Prof. Dr. Peter M. Huber aus. Ihnen folgten Dr. Rhona Fetzer sowie Thomas Offenloch nach. Sie erhielten im Schloss Bellevue in Berlin ihre Entlassungs- bzw. Ernennungsurkunden durch Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier.

Am 20. Februar 2023 endete die Amtszeit von Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Susanne Baer, LL.M. (Michigan), am 17. April 2023 die Amtszeit ihrer Kollegin Prof. Dr. Gabriele Britz, beide Mitglieder des Ersten Senats. Ihre Nachfolge traten Prof. Dr. Martin Eifert, LL.M. (Berkeley) sowie Dr. Miriam Meßling an. Auch ihnen händigte der Bundespräsident die Urkunden im Schloss Bellevue aus.

Traditionsgemäß werden die Richterinnen und Richter nach dem Ende ihrer Amtszeit mit einer Feierstunde im Bundesverfassungsgericht gewürdigt und verabschiedet. Gleichzeitig werden die neuen Mitglieder des Gerichts eingeführt und offiziell willkommen geheißen. Neben der Ansprache des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale), kommen hier insbesondere die ausgeschiedenen Richterinnen und Richter zu Wort und blicken auf ihre Amtszeit zurück. Die jeweilige musikalische Umrahmung wählen sie selbst aus – so erhält jede Feierstunde ihren ganz eigenen Charakter.

Die Feierstunden anlässlich der Richterwechsel fanden am 24. März 2023 sowie am 26. Mai 2023 statt. Eine weitere Feierstunde steht bereits bevor: Kurz vor Jahresende, am 21. Dezember 2023, erfolgten weitere Richterwechsel im Zweiten Senat – auf Peter Müller folgte Dr. Peter Frank, und auf Dr. Sibylle Kessal-Wulf folgte Dr. Holger Wöckel.

Am 17. November 2023 fand im Bundesverfassungsgericht eine Feierstunde aus einem seltenen Anlass statt, dem 80. Geburtstag des früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier. Der ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio hielt die Festrede. ■

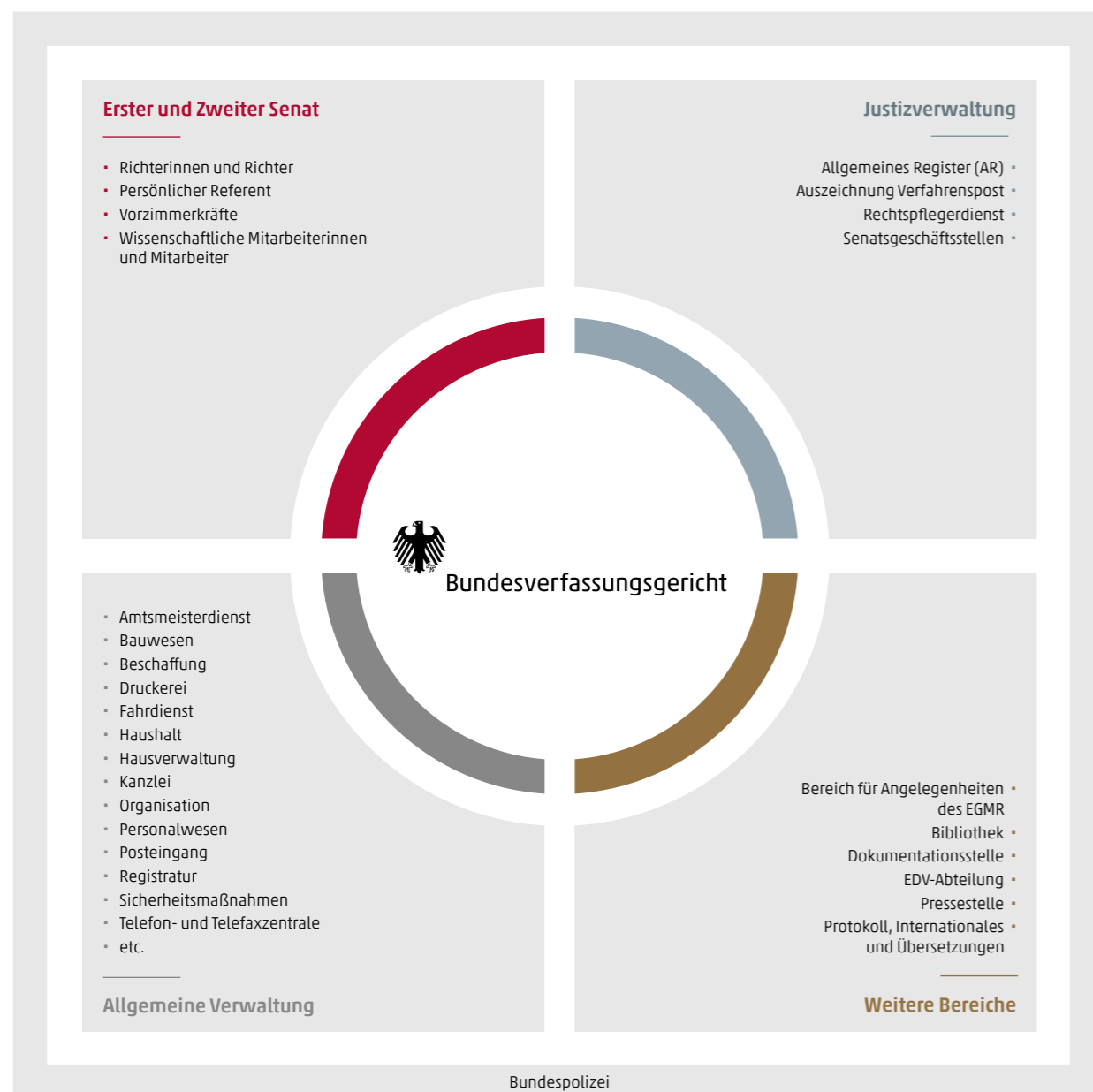


Feierstunde im März 2023 (v. l. Dr. Rhona Fetzer, Prof. Dr. Peter M. Huber, Monika Hermanns, Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale), Prof. Dr. Doris König, Thomas Offenloch)



Feierstunde im Mai 2023 (v. l. Prof. Dr. Doris König, Prof. Dr. Gabriele Britz, Prof. Dr. Martin Eifert, LL.M. (Berkeley), Dr. Miriam Meßling, Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Susanne Baer, LL.M. (Michigan), Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale))

Rund 270 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Ohne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts wäre die Erledigung der Vielzahl an Verfahren undenkbar. Insgesamt sorgen etwa 270 Personen in ganz unterschiedlichen Arbeitsbereichen dafür, dass das Bundesverfassungsgericht seiner Aufgabe als Bürgergericht nachkommen kann.

Jeweils vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Richterinnen und Richter bei ihrer anspruchsvollen und umfangreichen Tätigkeit. Der Präsident verfügt zusätzlich über einen persönlichen Referenten. Die **wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** verfassen insbesondere Entscheidungsvorschläge (sogenannte Voten). Sie bringen hierfür regelmäßig mehrjährige Berufserfahrung aus Fachgerichten, Staatsanwaltschaften, Behörden, Rechtsanwaltskanzleien oder Universitäten mit. Zusätzlich werden die Richterinnen und Richter von je einer oder zwei **Vorzimmerkräften** unterstützt.

Die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts ist in verschiedene Teilbereiche untergliedert und wird vom Direktor beim Bundesverfassungsgericht im Auftrag des Präsidenten geleitet.

Die **Justizverwaltung** besteht aus den Geschäftsstellen der beiden Senate, dem Rechtspflegerdienst, dem Allgemeinen Register und Juristinnen und Juristen als zeichnungsbefugte Referentinnen und Referenten. Die Letztgenannten sorgen durch die **Postauszeichnung** für die ordnungsgemäße Verteilung der ein- und ausgehenden verfahrensbezogenen Schriftstücke. Die zwei Senatsgeschäftsstellen legen die Akten an und verwalten diese. Sie übernehmen den Schriftverkehr mit den Verfahrensbeteiligten und geben diesen richterliche Verfügungen (z.B. Ladungen) und Entscheidungen bekannt, wobei sie die übermittelten Texte zuvor auf ihre Übereinstimmung mit der Urschrift überprüfen. Den **Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern** obliegt das Korrekturlesen von Senatsurteilen und Gerichtsbeschlüssen einschließlich der Überprüfung aller in der Entscheidung enthaltenen Nachweise. Zudem bearbeiten sie die Kostenfestsetzungen, den nachgerichtlichen Schriftverkehr sowie Vorgänge des **Allgemeinen Registers**. Das Allgemeine Register (AR) erfasst und bearbeitet jährlich etwa 10.000 Eingaben und Verfahrensanträge (*Allgemeines Register* → S. 62).

In der **allgemeinen Verwaltung** gibt es neben den großen Bereichen Haushalt/Organisation und dem Personalwesen viele weitere Arbeitsgebiete wie beispielsweise: Amtsmeisterdienst, Bauwesen, Beschaffung, Druckerei, Fahrdienst, Hausverwaltung, Kanzlei, Posteingang, Registratur, Sicherheitsmaßnahmen sowie die Telefon- und Telefaxzentrale.

Das Gericht verfügt zudem über eine **Dokumentationsstelle**. Diese erfasst und dokumentiert die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und wesentliche sonstige Materialien wie etwa wissenschaftliche Veröffentlichungen. Die **Bibliothek** mit rund 400.000 Bänden, Zeitschriften und

Datenbanken ist eine der größten juristischen Fachbibliotheken in Deutschland.

Auch ohne ein zuverlässiges und sicheres IT-Netzwerk wäre der Arbeitsalltag im Gericht nicht zu bewältigen. Die gerichtseigene, von den zentralen IT-Diensten des Bundes unabhängige **EDV-Abteilung** betreut die erforderliche technische Infrastruktur, entwickelt diese weiter und gewährleistet so die störungsfreie digitale Außenanbindung des Gerichts.

Der **Bereich für Angelegenheiten des EGMR** fördert den fachlichen Austausch mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und beobachtet menschenrechtliche Rechtsentwicklungen.

Das **Protokoll** hält den Kontakt zu anderen Verfassungsorganen und nationalen Institutionen, pflegt die Beziehungen zu ausländischen Verfassungsgerichten, zum EuGH sowie zum EGMR und organisiert größere interne und externe Veranstaltungen des Gerichts. Des Weiteren ist die Leiterin des Protokolls verantwortlich für den Bereich **Internationales und Übersetzungen**. Dieser Bereich, in dem Juristinnen mit Übersetzerinnen und einem Übersetzer zusammenarbeiten, kümmert sich um die Übersetzung von Pressemitteilungen und Entscheidungen ins Englische, die Erstellung sonstiger fremdsprachiger Materialien und die Beobachtung und Dokumentation ausländischer Rechtsprechung.

Die **Pressestelle** des Bundesverfassungsgerichts ist Ansprechpartnerin für die Belange von Medienvertreterinnen und -vertretern. Dazu gehört insbesondere die Veröffentlichung der Pressemitteilungen des Gerichts, die Beantwortung von Anfragen von Journalistinnen und Journalisten oder die Durchführung der Akkreditierungsverfahren für mündliche Verhandlungen und Urteilsverkündungen. Darüber hinaus ist die Pressestelle auch für den Internetauftritt des Gerichts und – in Zusammenarbeit mit dem Protokoll – für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Der **Besucherdienst** (→ S. 32) organisiert Führungen, bei denen interessierte Bürgerinnen und Bürger das Bundesverfassungsgericht hautnah erleben können.

Anders als der Bundestag verfügt das Bundesverfassungsgericht über keine eigene Polizei. Den Schutz des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet die **Bundespolizei**, die dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zugeordnet ist. ■

Eine detailliertere Darstellung des Verwaltungsaufbaus finden Sie unter www.bundesverfassungsgericht.de (Stichwortsuche: „Organigramm“).

Nationale Delegationsbesuche und Veranstaltungen 2023

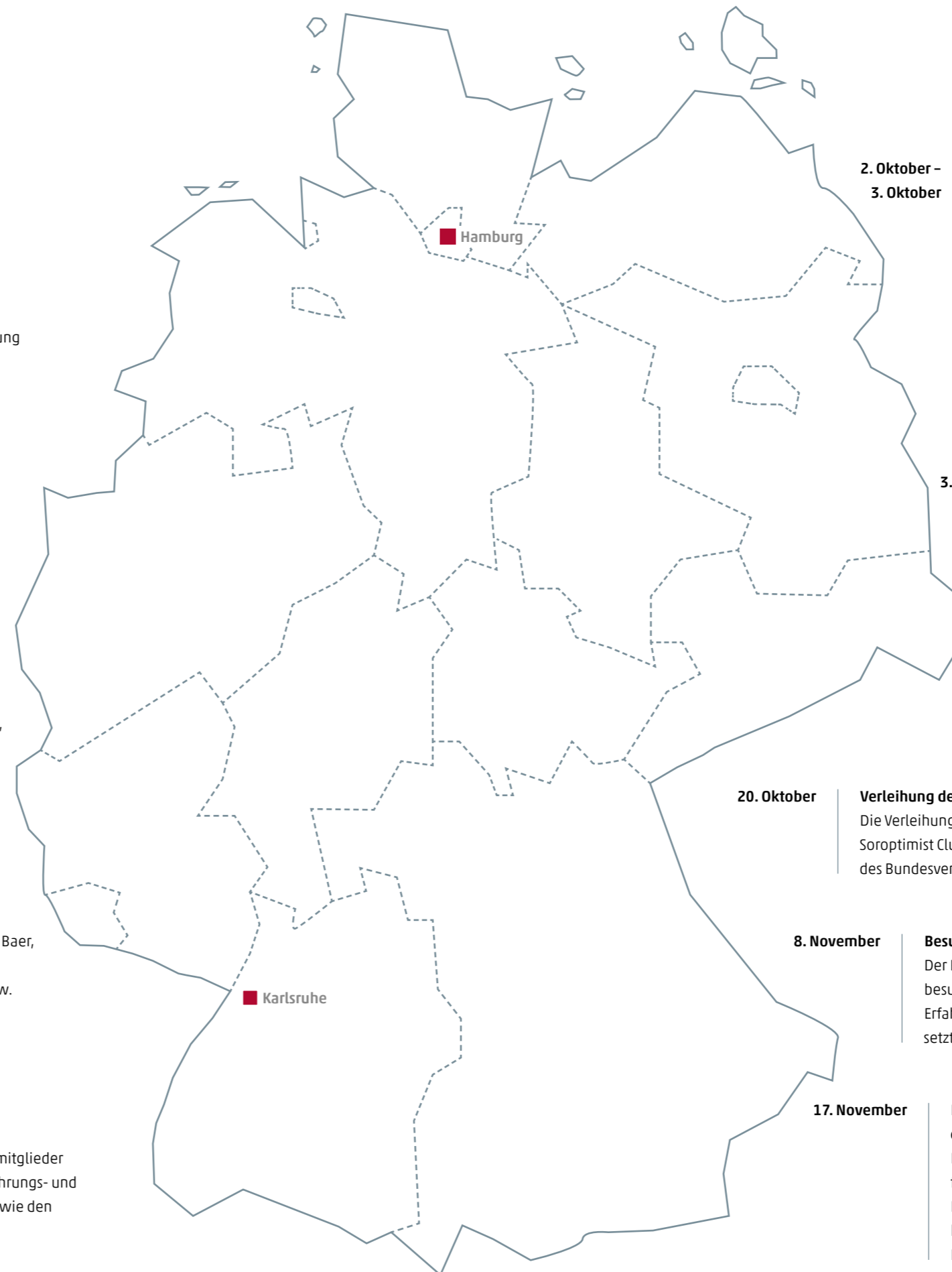
13. Februar **Besuch einer Delegation des Bundesfinanzhofs beim Bundesverfassungsgericht**
Zu Fachgesprächen kamen Mitglieder des Bundesfinanzhofs - unter Leitung seines Präsidenten - und des Bundesverfassungsgerichts zusammen.

24. März **Richterwechsel im Zweiten Senat**
Im Rahmen einer Feierstunde wurde das Ende der Amtszeit der ehemaligen Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts Monika Hermanns und Prof. Dr. Peter M. Huber gewürdigt. Gleichzeitig wurden Dr. Rhona Fetzer und Thomas Offenloch als Richterin bzw. Richter des Bundesverfassungsgerichts eingeführt (→ S. 16).

22. Mai **23. Karlsruher Verfassungsgespräch**
Das Thema der diesjährigen Podiumsdiskussion lautete „Gute Schulden, schlechte Schulden – wie sinnvoll ist die schwarze Null?“. Das Gespräch wurde durch phoenix auch per Livestream übertragen und ist im Internet weiterhin abrufbar.

26. Mai **Richterwechsel im Ersten Senat**
Im Rahmen einer Feierstunde wurde das Ende der Amtszeit der ehemaligen Richterinnen des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Susanne Baer, LL.M. (Michigan) und Prof. Dr. Gabriele Britz gewürdigt. Gleichzeitig wurden Prof. Dr. Martin Eifert, LL.M. (Berkeley) und Dr. Miriam Meßling als Richterin bzw. Richter des Bundesverfassungsgerichts eingeführt (→ S. 16).

27. Juni **Besuch einer Delegation des Deutschen Bundestages beim Bundesverfassungsgericht**
Die Präsidentin des Deutschen Bundestages, weitere Präsidiumsmitglieder sowie Fraktions- und Ausschussvorsitzende kamen zu einem Erfahrungs- und Gedankenaustausch mit dem Präsidenten, der Vizepräsidentin sowie den Richterinnen und Richtern des Gerichts zusammen.



**2. Oktober –
3. Oktober**

Bürgerfest zum Tag der Deutschen Einheit in Hamburg
Anlässlich des Tags der Deutschen Einheit fand in Hamburg unter dem Motto „Horizonte öffnen“ ein Bürgerfest statt. Das Bundesverfassungsgericht präsentierte sich in einem interaktiven Pavillon neben einem Glaskubus, in dem unter anderem Richterroben und Videostatements zu sehen waren. Bürgerinnen und Bürger konnten so die Arbeitsweise des Gerichts kennenlernen und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ins Gespräch kommen. Highlight waren Interviews mit Mitgliedern des Gerichts (→ S. 22).

3. Oktober

Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit in Hamburg
Der Präsident, die Vizepräsidentin und weitere Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts nahmen am offiziellen Festakt zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2023 in Hamburg teil. Präsident Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale) hielt auf Einladung des Gastgebers und Ersten Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Hamburg Dr. Peter Tschentscher die Festrede in der Elbphilharmonie.

20. Oktober

Verleihung des Erna-Scheffler-Förderpreises im Bundesverfassungsgericht
Die Verleihung des Preises an zwei junge Wissenschaftlerinnen durch den Soroptimist Club Karlsruhe fand unter der Schirmherrschaft des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts im Sitzungssaal des Gerichts statt.

8. November

Besuch der Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht
Der Bundeskanzler sowie weitere Mitglieder der Bundesregierung besuchten das Bundesverfassungsgericht zu einem Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Das Treffen der beiden Verfassungsorgane setzt eine seit vielen Jahren bestehende Tradition fort.

17. November

Feierstunde anlässlich des 80. Geburtstags des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
Im Rahmen einer Feierstunde wurde der 80. Geburtstag des früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier begangen. Die Festrede hielt der frühere Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio (→ S. 16).

Bürgerfest zum Tag der Deutschen Einheit 2023

Am 2. und 3. Oktober fanden in Hamburg die Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit statt. Mit einem Ökumenischen Gottesdienst in der Hauptkirche St. Michaelis, einem Festakt in der Elbphilharmonie – bei dem der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Stephan Harbarth auf Einladung des Gastgebers und Ersten Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Hamburg Dr. Peter Tschentscher die diesjährige Festrede hielt – und dem „Festival der Einheit“ in der Hamburger Innenstadt lud Hamburg dazu ein, „**Horizonte zu öffnen**“.

Auch das Bundesverfassungsgericht beteiligte sich an diesem Bürgerfest und präsentierte sich multimedial mittels eines Pavillons und eines Glaskubus auf dem Hamburger Rathausplatz im Kreise der Verfassungsorgane.

Acht Karlsruher Roben – hinter einem roten Vorhang, mit Lichteffekten in Szene gesetzt, umschlossen von einem Glaskubus – begrüßten die Gäste. Das Publikum wurde auf Bildschirmen von allen Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts und einigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit kurzen Video-Statements direkt und persönlich angesprochen. So konnten sich Besucherinnen und Besucher des Bürgerfestes und die Menschen hinter der Institution Bundesverfassungsgericht zunächst auf virtuelle Art begegnen.

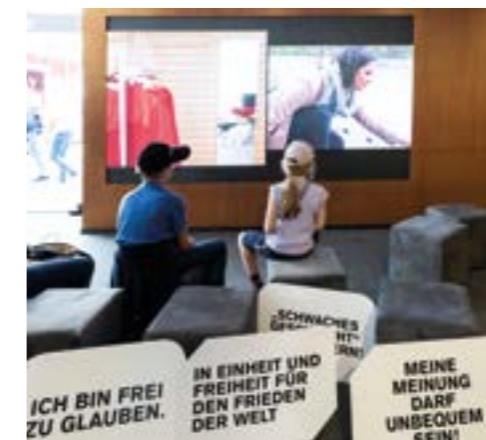
Um einen Einblick in das ikonische Gebäude des Gerichts zu ermöglichen, wurden im Pavillon raumfüllende Fotoleinwände des Sitzungssaals sowie eine Nachbildung der Richterbank installiert. Vor der Richterbank luden Statement-Schilder mit Grundrechtsbezug das Publikum dazu ein, „Stellung zu beziehen“ und sich mit der Botschaft ihrer Wahl zu fotografieren. Das Herzstück der Präsentation bildeten die Interviews zahlreicher Richterinnen und Richter des Gerichts mit Journalistinnen und Journalisten. Diese vermittelten den Anwesenden auf dem Bürgerfest einen persönlichen Eindruck von den Aufgaben und der Arbeitsweise des Bundesverfassungsgerichts und stießen auf ein entsprechend großes Interesse. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit,

mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus verschiedenen Abteilungen des Gerichts ins Gespräch zu kommen. Ergänzt wurde der Auftritt durch eine künstlerische Ausstellung sowie die Präsentation eines Informationsfilms über das Gericht und von Kurzfilmen zu einzelnen Grundrechten (→ S. 38). Ein LED-Laufband mit kurzen Stichworten zu den Meilensteinen in der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts komplettierte die Präsentation.

Insgesamt wusste das traditionelle Bürgerfest zum Tag der Deutschen Einheit 2023 über 700.000 Bürgerinnen und Bürger zu begeistern und stellt damit im Vergleich zu den vergangenen Einheitsfeiern einen neuen Rekord an Besucherinnen und Besuchern auf. ■



Bürgerfest auf dem Hamburger Rathausmarkt



Klein...



... und Groß im Pavillon des Bundesverfassungsgerichts

Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) schützt familienähnlich intensive Bindungen auch jenseits des Schutzes von Ehe und Familie. In seiner Ausprägung als umfassende allgemeine Handlungsfreiheit schützt dieses Grundrecht die Freiheit, mit beliebigen anderen Menschen zusammenzutreffen. In seiner Ausprägung als allgemeines Persönlichkeitsrecht schützt das Grundrecht davor, dass sämtliche Zusammenkünfte mit anderen Menschen unterbunden werden und die einzelne Person zu Einsamkeit gezwungen wird; anderen Menschen überhaupt begegnen zu können, ist für die Persönlichkeitsentfaltung von konstituierender Bedeutung.

Internationale Perspektiven

Neben seiner Eigenschaft als Bürgergericht ist das Bundesverfassungsgericht auch Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Verfassungsgerichten und internationalen Gerichtshöfen.

Es engagiert sich in **internationalen Netzwerken** und pflegt bilateral den institutionellen Kontakt und **fachlichen Dialog** mit dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und ausländischen Verfassungsgerichten.

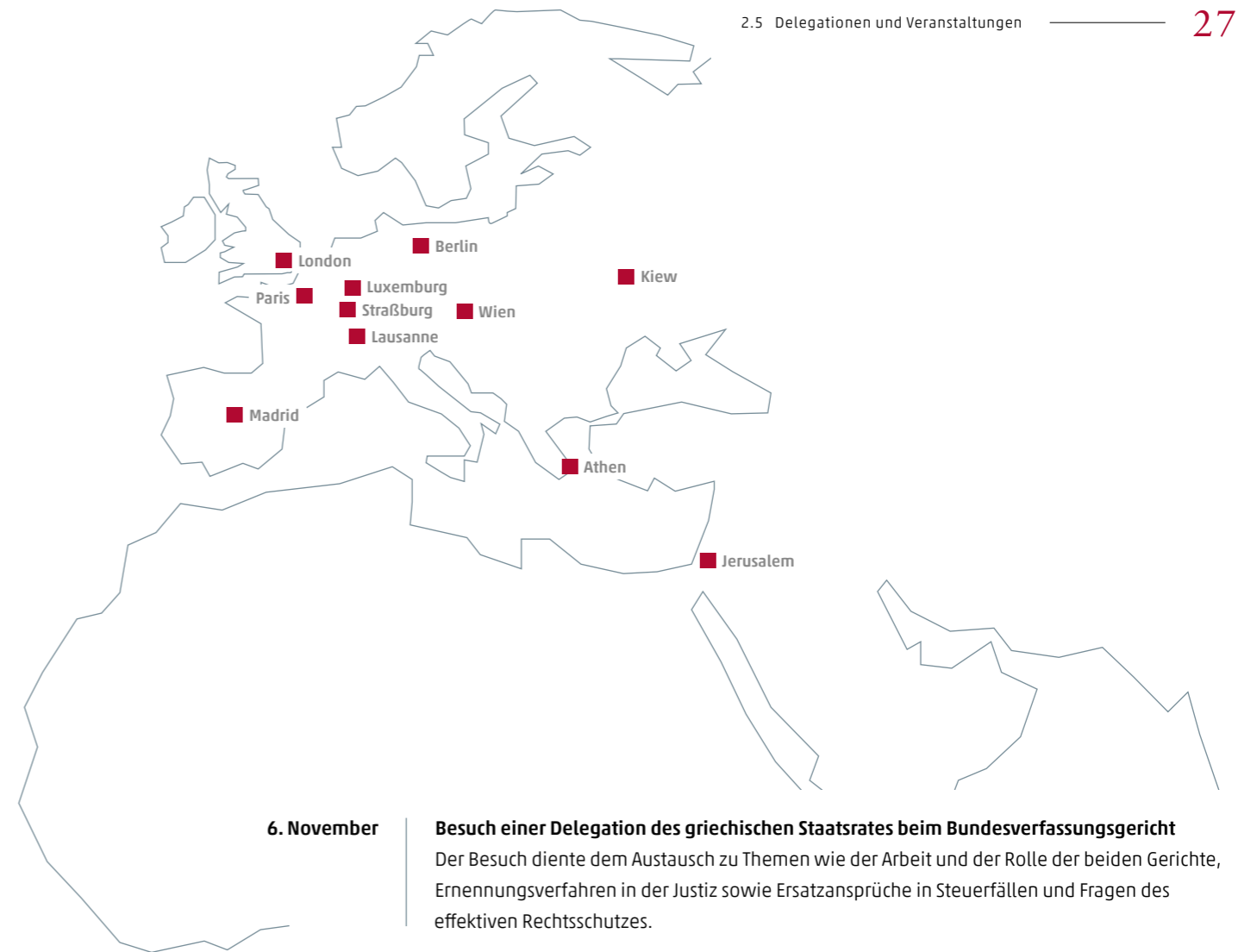
Die Gestaltung dieses internationalen Austausches hat in Karlsruhe eine lange **Tradition**. Vor über fünfzig Jahren war das Bundesverfassungsgericht einer der Initiatoren bei der Gründung der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, die unter wechselndem Vorsitz regelmäßige Kongresse organisiert. Ebenso hat es das sogenannte Sechser-Treffen mitbegründet, bei dem sich alle zwei Jahre die deutschsprachigen Verfassungsgerichte aus Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz mit den beiden europäischen Gerichtshöfen EuGH und EGMR zu Fachgesprächen zusammenfinden. Im Mai 2023 hat das Bundesverfassungsgericht selbst einen Kongress zum Thema „Klimawandel als Herausforderung für Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit“ ausgerichtet (→ S. 28).

Besonders intensive Gelegenheit für fachlichen Austausch und Dialog geben seit jeher **Besuche** der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts bei ihren europäischen und außereuropäischen Kolleginnen und Kollegen sowie Gegenbesuche ausländischer Delegationen in Karlsruhe. Aufgrund des pandemiebedingten weitgehenden Verzichts auf persönliche Begegnungen in den letzten Jahren mussten über **digitale Formate** wie virtuelle Arbeitstreffen neue Wege beschritten werden, was gerade für einen globalen internationalen Austausch auch unbestreitbare Vorteile bietet. Dennoch haben persönliche Treffen und Gespräche weiterhin einen unersetzbaren Wert für den informellen richterlichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch jenseits formeller justizieller Prozesse und Entscheidungen.

Die Einbeziehung ausländischer und internationaler Rechtsentwicklungen verdrängt jedoch keineswegs die Vorgaben des Grundgesetzes oder stellt gar dessen Bindungswirkung in Frage. Als nationale Verfassung bleibt das Grundgesetz Fundament und oberste Richtschnur für die Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts. Die Einbeziehung internationaler Perspektiven kann jedoch dazu beitragen, die **Entscheidungsgrundlage** anzureichern und um wertvolle tatsächliche und rechtliche Erwägungen zu ergänzen. ■

Internationale Delegationsbesuche und Veranstaltungen 2023

- 26. Februar – 28. Februar** **Besuch einer Delegation des Schweizerischen Bundesgerichts beim Bundesverfassungsgericht**
Themen der Fachgespräche waren der Rechtsstaatsdiskurs in Europa, religiöse Symbole (unter anderem im öffentlichen Raum und am Arbeitsplatz), verfassungsrechtliche Grenzen des politischen Meinungskampfs sowie das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung.
- 3. April – 5. April** **Besuch einer Delegation des Supreme Court des Vereinigten Königreichs**
Der Besuch diente dem Austausch zu Themen wie dem Klimaschutz, der Suizidhilfe, des Verhältnisses von Europäischer Menschenrechtskonvention zu nationalem Recht und der Digitalisierung der Justiz.
- 23. April – 25. April** **Besuch einer Delegation des Bundesverfassungsgerichts beim Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich**
Eine Delegation des Bundesverfassungsgerichts unter Leitung des Präsidenten und der Vizepräsidentin führte in Wien Fachgespräche mit dem österreichischen Verfassungsgerichtshof zu rechtlichen Fragen der Freiheit der öffentlich-rechtlichen Medien sowie der Wahlgrundsätze.
- 4. Mai – 5. Mai** **Kongress des Bundesverfassungsgerichts für die Präsidentinnen und Präsidenten der europäischen Verfassungsgerichte**
Der Kongress befasste sich mit dem Klimawandel als Herausforderung für Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit (→ S. 28).
- 19. Juni** **Besuch einer Delegation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) beim Bundesverfassungsgericht**
Zu Fachgesprächen zur Rezeption von Unionsrecht in der jeweiligen Rechtsprechung der beiden Gerichte sowie zu Fragen der Informationszugangsrechte und der richterlichen Unabhängigkeit besuchte eine Delegation des EGMR unter Leitung seiner Präsidentin das Bundesverfassungsgericht.
- 10. Juli – 11. Juli** **Besuch einer Delegation des Bundesverfassungsgerichts beim Verfassungsgericht von Spanien**
Eine Delegation des Bundesverfassungsgerichts unter der Leitung des Präsidenten besuchte das Verfassungsgericht in Madrid. Die Fachgespräche behandelten insbesondere die unmittelbare Anwendbarkeit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie wichtige aktuelle Entscheidungen beider Gerichte.
- 23. Juli – 25. Juli** **Besuch einer Delegation des Obersten Gerichtshofs des Staates Israel**
Bei diesem Besuch waren die Rolle des Verfassungsrichters bei der Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit, der verfassungsrechtliche Umweltschutz, die richterliche Rolle beim Schutz der Freiheitsrechte sowie das Spannungsfeld zwischen nationaler Sicherheit und individueller Freiheit Gegenstand der Fachgespräche.
- 6. November** **Besuch einer Delegation des griechischen Staatsrates beim Bundesverfassungsgericht**
Der Besuch diente dem Austausch zu Themen wie der Arbeit und der Rolle der beiden Gerichte, Ernennungsverfahren in der Justiz sowie Ersatzansprüche in Steuerfällen und Fragen des effektiven Rechtsschutzes.
- 12. November – 13. November** **Besuch einer Delegation des Bundesverfassungsgerichts beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)**
Eine Delegation des Bundesverfassungsgerichts unter Leitung des Präsidenten und der Vizepräsidentin traf in Luxemburg den Präsidenten sowie weitere Mitglieder des Gerichtshofs. Themen der Arbeitssitzungen waren „Die Verpflichtungen von Union und Mitgliedstaaten nach Art. 4 EUV – nationale Identität im EUV und Verfassungsidentität im Grundgesetz“, „Pluralität der Schutzebenen und divergierende Wertevorstellungen im europäischen Gerichtsverbund – Entwicklungsmöglichkeiten und Perspektiven“ und „Der Vorrang des Unionsrechts als Ausdruck des Gleichheitsprinzips?“.
- 19. November – 21. November** **Besuch einer Delegation des Bundesverfassungsgerichts beim Verfassungsrat der Französischen Republik**
Eine Delegation des Bundesverfassungsgerichts unter Leitung des Präsidenten und der Vizepräsidentin führte in Paris Fachgespräche mit dem Conseil constitutionnel. Gegenstand der Gespräche waren insbesondere die Rechtsprechung zur Privatsphäre im Rahmen der Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die jüngere Rechtsprechung zum Europarecht sowie die Organisation und Arbeitsweise des Bundesverfassungsgerichts und Conseil constitutionnel im Hinblick auf die Herausforderungen und die Praxis der Kommunikation durch die Verfassungsgerichte über ihre Rolle und ihre Rechtsprechung.
- 27. November** **Besuch einer Delegation des Verfassungsgerichts der Ukraine beim Bundesverfassungsgericht**
Die Fachgespräche bei diesem Besuch behandelten die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der Ukraine unter den Bedingungen des Krieges und ihre Bedeutung zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sowie grundrechtliche Fragen der Bewältigung von Krisen.



Kongress des Bundesverfassungsgerichts in Berlin

Das Bundesverfassungsgericht ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von nationalen Verfassungsgerichten bzw. Höchstgerichten. Die Zusammenarbeit ist naturgemäß mit den europäischen Verfassungs- und Höchstgerichten besonders eng. So war das Bundesverfassungsgericht vor 50 Jahren einer der Initiatoren bei der Gründung der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte. Vom 4. bis 5. Mai 2023 richtete das Bundesverfassungsgericht nun einen Kongress für die Präsidentinnen und Präsidenten der europäischen Verfassungs- und Höchstgerichte in Berlin aus.

Mit dem Thema „Klimawandel als Herausforderung für Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit“

wurde ein Thema gewählt, das in Europa aktueller denn je ist und viele Verfassungsgerichte beschäftigt. Bürgerinnen und Bürger befürchten, dass die ergriffenen Maßnahmen seitens der Staaten nicht ausreichen, um sie vor den Folgen des Klimawandels zu schützen. Umgekehrt sehen sich Bürgerinnen und Bürger durch staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels in ihren Freiheitsrechten bedroht.

Der Kongress griff die sich hieraus ergebenden Herausforderungen thematisch auf. In drei Arbeitssitzungen wurden die Erfahrungen und Perspektiven an den Verfassungs- und Höchstgerichten Europas sowie am Gerichtshof der Europäischen Union und am Europäischen Gerichtshof für

Menschenrechte beleuchtet sowie diskutiert. Wertvolle wissenschaftliche Impulse hierfür lieferte zu Beginn des Kongresses der Direktor und Chefökonom des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung, Prof. Dr. Ottmar Edenhofer. Abgerundet wurde der zweitägige Kongress durch einen Empfang im Schloss Bellevue auf Einladung von Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier.

An dem Kongress nahmen rund 70 Vertreterinnen und Vertreter von 38 Gerichten teil. Die große Resonanz auf die Einladung zeigt die herausgehobene Bedeutung des Themas. Zudem wird deutlich, wie wichtig den europäischen Verfassungsgerichten ein persönlicher fachlicher Austausch zu diesem Thema ist. ■



Gruppenfoto der Teilnehmenden am Kongress in Berlin





Besucherdienst

Das Bundesverfassungsgericht ist ein Bürgergericht. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zu besuchen und sich über seine Arbeit zu informieren. Sie werden vom Besucherdienst als erstes zur „Ahnengalerie“ im Foyer geführt. Dort blicken die Bürgerinnen und Bürger in die Gesichter der ehemaligen Mitglieder des Gerichts. 76 Schwarz-Weiß-Porträtbilder zeigen Richterinnen und Richter (Stand: Dezember 2023), die einst am Bundesverfassungsgericht tätig waren. Wer am Ende der Amtszeit ausscheidet, wird fotografiert und nimmt seinen Platz in der „Ahnengalerie“ ein. All das und mehr erfahren Besuchergruppen von mindestens zehn Personen bei der ersten Station ihrer Führung durch den von 2011 bis 2014 sanierten Baumgarten-Bau, dem Sitz des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe.

Vom Foyer aus geht die Führung weiter zum Presseraum. Dort werden Informationsfilme über das Gericht gezeigt; beispielsweise den Film „Wege zur Entscheidung – das Bundesverfassungsgericht von innen“, der Einblicke in den Gang eines Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht gibt. Im Empfangsraum erfahren die Besucherinnen und Besucher nicht nur, dass dort, wie der Name schon sagt, Gäste empfangen werden (zum Beispiel Delegationen anderer Verfassungsgerichte). An diesem Ort können auch Journalistinnen und Journalisten bei mündlichen Verhandlungen und Urteilsverkündungen ihre Fernsehstudios aufbauen, aus denen sie dann

– teilweise „live“ – über die Arbeit des Gerichts berichten.

In der Ausstellung „Die ersten 20 Jahre“ im Foyer der Bibliothek erhalten Besucherinnen und Besucher Informationen zur Entstehung des Bundesverfassungsgerichts sowie dazu, wie es seine Arbeit aufnahm und sich in der damals noch jungen Bundesrepublik als Verfassungsorgan etablierte.

Im Plenarsaal, in dem das Plenum der 16 Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts tagt, können die Besucherinnen und Besucher einen Blick auf die Gemälde der ausgeschiedenen Vizepräsidenten und Präsidenten des Gerichts werfen.

Teil der Führung ist auch der Sitzungssaal, die Herzkammer des Gerichts, mit seiner beeindruckenden Holzvertäfelung hinter der Richterbank. Über dieser thront der etwa 600 kg schwere Bundesadler. Er stammt von dem Künstler Prof. Hans Kindermann und wurde von diesem aus Holz gefertigt (rote Oregon-Pinie). Große Glasfronten ermöglichen einerseits dem Gericht den Blick nach „draußen“ in die Gesellschaft, andererseits sollen sie den Bürgerinnen und Bürgern einen Einblick nach „innen“ in den Sitzungssaal und damit in die Arbeit des Gerichts verschaffen. Die offene und transparente architektonische Gestaltung des Sitzungssaals wird so auch zum Sinnbild der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Von Jung bis Alt kommen verschiedenste Gruppen zum Bundesverfassungsgericht – aus der unmittelbaren Umgebung von Karlsruhe und mit



weiter Anreise aus der gesamten Bundesrepublik und dem Ausland. So besuchen die Schulen aus der Umgebung Karlsruhes das Bundesverfassungsgericht gerne aufgrund der räumlichen Nähe. Es finden aber auch Besuche von anderen Schulen im Rahmen von Klassenfahrten statt, die in die „Residenz des Rechts“ führen. Üblicherweise kommen Schülerinnen und Schüler ab Klasse 9 bis hin zum Politikleistungskurs. Auch Berufsschulen suchen den Weg zum Bundesverfassungsgericht sowie Studierende unterschiedlichster Fachrichtungen. Häufig zu Besuch sind vor allem Hochschulgruppen juristischer Studiengänge. Die Liste der Besuchergruppen ist lang: von Stiftungen über Gewerkschaften, Behörden oder Unternehmen bis hin zu Touristengruppen ist jeder und jede vertreten. Bedienstete

der Bibliothek, der Justizverwaltung, der Pressestelle sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreuen die Besucherinnen und Besucher. Auch die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts empfangen gelegentlich Besuchergruppen.

Im Jahr 2023 haben so insgesamt über 6.000 Personen auf diese Weise einen Einblick in die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts erlangen können.

Eine Frage treibt die zahlreichen Besucherinnen und Besucher dabei besonders um: Was hat es mit dem „Markenzeichen“, den roten Roben der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts, auf sich? Geschneidert wurde die Amtstracht Anfang der 1960er Jahre von der Kostümabteilung des Badischen Staatstheaters nach dem Vorbild der

traditionellen Richtertracht der Stadt Florenz aus dem 15. Jahrhundert.

Eine weitere Möglichkeit, das Bundesverfassungsgericht zu besuchen, bieten neben einer Führung auch mündliche Verhandlungen und Urteilsverkündungen. Denn diese Termine sind öffentlich. Durch die Teilnahme gewinnt man einen spannenden Einblick in die Arbeitsweise des Bundesverfassungsgerichts im Bereich seiner Kernaufgabe, der Bearbeitung von Verfahren. Wer diese Möglichkeit nutzt, bekommt nicht nur die Schwarz-Weiß-Porträtbilder der einstigen Richterinnen und Richter in der „Ahnengalerie“ im Foyer zu Gesicht, sondern kann auch die derzeit amtierenden Verfassungsrichterinnen und -richter bei der Arbeit beobachten – sozusagen „live und in Farbe“. ■

Fragen an Besuchergruppen

An dieser Stelle möchte das Bundesverfassungsgericht Bürgerinnen und Bürger zu Wort kommen lassen. Besucherinnen und Besucher hatten im Laufe des Jahres bei ihren Führungen im Bundesverfassungsgericht die Gelegenheit, einen Fragebogen auszufüllen und somit direktes „Feedback“ zu geben. Eine repräsentative Auswahl der Antworten befindet sich auf den folgenden Seiten.

Nennen Sie Begriffe, die Sie mit dem Bundesverfassungsgericht assoziieren:

- Gewaltenteilung
- Transparentes Recht
- Jedes staatliche Handeln ist prüfbar
- Oberstes Gericht
- Rechtsstaat und Grundgesetz
- Verantwortung
- Bürgernah
- Gerechtigkeit
- Menschenrechte
- Verfassungsmäßigkeit
- 1. + 2. Senat, 3 Kammern je Senat, 1 Richter ist in 2 Kammern, 1951, Karlsruhe
- Richterinnen
- Rote Roben
- Verfassungsbeschwerden
- Transparenz
- Würde
- Erhaben
- Keine Superrevisionsinstanz
- Gewissenhaftigkeit
- Neutralität
- Rechtliches Gehör



Nennen Sie einen überraschenden Fakt, den Sie durch die Führung erfahren haben:

„ Die zeitlich recht „schnelle“ Durchmischung (durch jeweils nur 12 Jahre)

„ Die Wahl des Standortes Karlsruhe

„ Viel Arbeit

„ Späte Gleichberechtigung

„ Austausch zwischen Ländern → Delegationsarbeit, um Rechtsprechung zu verbessern

„ Wie stark sich mit jedem Fall befasst wird

„ Dass früher die Bürger im Café mit den Richtern reden konnten

„ Vier zu vier = „Verfassungswidrigkeit konnte nicht festgestellt werden“

„ 2/3 Mehrheit, 12 Jahre im Amt ohne Möglichkeit der Wiederwahl eines BVerfG-Richters

„ Dass keine Entscheidung nur durch einen Richter getroffen wird

„ Wie viele beteiligt sind an den Entscheidungen

„ Dass sie zu internationalen Besuchen eingeladen werden

„ Der Adler wiegt 600 Kilo

„ Hohe Rate an Eingängen, die nicht zur Verhandlung kommen

„ Keine Gerichtskosten für Beschwerden

„ Dass das Recht auch an seine Grenzen kommt (z. B. Sterbehilfe)

„ Dass die Bearbeitung der einzelnen Urteile und einzelner Schriftsätze teils Monate an Arbeit dauert



Nennen Sie Schlagworte, die Sie nunmehr im Zusammenhang mit dem Bundesverfassungsgericht im Kopf behalten werden:

- Für alle
- Anzahl der Fälle
- Gründlichkeit
- Arbeit
- Modern
- Zwillingengericht
- Präsidentenportrait
- Plenum
- Nur 2-3% der Eingaben werden stattgegeben
- Voraussetzung: „Nur“ Volljurist und mind. 40 Jahre alt
- Holzadler
- Gerichtsentscheidungen
- Robe
- Sitzungsgebäude am höchsten und am weitesten vorragend wg. Bürgernähe
- Tolle Führung
- Hohes Kulturgut
- Wirkliche Gerechtigkeit
- Schutz der Bürger
- Schutz der Verfassung
- Eine Institution, die jede Demokratie braucht!

Gibt es etwas, das Sie dem Bundesverfassungsgericht mitteilen möchten?

- “ Eine sehr wichtige und für unser Zusammenleben gute und wertvolle Einrichtung, damit wir uns relativ frei und selbstbestimmt fühlen können
- “ Schickes Gebäude
- “ Bitte treiben Sie die Digitalisierung voran!
- “ Sehr interessante Führung
- “ Weitermachen, nicht nachlassen in dem Bemühen, unsere Verfassung zu schützen!
- “ Vielleicht überdenken Sie die Roben aus dem 15. Jh.
- “ Danke für Ihre Arbeit, die für unsere Demokratie unersetzlich ist
- “ Ich würde mir von Ihnen mehr Diversität und einen Schwerpunkt auf das Recht, nicht diskriminiert zu werden, wünschen
- “ Danke für Ihre Arbeit und dass Sie sich der Schwere und Tragweite Ihrer Entscheidungen für unser Leben bewusst sind
- “ Passen Sie gut auf unsere Demokratie auf
- “ Respekt vor Ihrer Arbeit
- “ Ich finde, Politik und das Gericht sollten weiter getrennt werden
- “ Es ist wichtig, dass Entscheidungen möglichst wenig politisch und ausgewogen sind. Ansonsten wird das Gericht sein großes Ansehen verlieren
- “ Höchste Zeit, die NS-Zeit [aus BVG-Sicht/Verfassungsrichter-Sicht] aufzuarbeiten!

Neue Informationsfilme „Meine Grundrechte“

Wer sich in Grundrechten eingeschränkt sieht und den Weg durch die fachgerichtlichen Instanzen erfolglos durchlaufen hat, kann seinen Fall nach „Karlsruhe“ bringen. Vier bedeutsame Fälle aus jüngerer Zeit hat das Bundesverfassungsgericht nun in der Filmreihe „Meine Grundrechte“ veranschaulicht.

I. Klimaschutzbeschluss

Der Film thematisiert den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz 2019 (Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -). Warum hat das Bundesverfassungsgericht Teile des deutschen Klimaschutzgesetzes als verfassungswidrig eingestuft? Welche Reaktionen hat die Entscheidung hervorgerufen? In dem Film werden die Gründe und die Auswirkungen dieser Entscheidung, welche nicht nur in Deutschland, sondern auch international Beachtung gefunden hat, erklärt. Zu Wort kommen insbesondere Verfahrens-beteiligte und Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts.

II. Recht auf selbstbestimmtes Sterben

In dem Film wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15 - zur Suizidhilfe erläutert. In der Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB) für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und ein grundrechtlich geschütztes Recht auf selbstbestimmtes Sterben betont. Zuschauerinnen und Zuschauer erfahren über Schilderungen von erkrankten Personen, Trauer- und Sterbegleiterinnen und medizinischem Fachpersonal sowie den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts, welche juristischen Erwägungen zu dieser Entscheidung geführt haben und wie die Allgemeinheit auf das Urteil reagiert hat.

III. Meinungs- und Versammlungsfreiheit

Der Film befasst sich mit der verfassungsrechtlichen Dimension von Hasskommentaren im Netz: Sind sie Ausdruck der Meinungsfreiheit oder verletzen sie Persönlichkeitsrechte? Das Video zeigt, wie das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 19. Dezember 2021 - 1 BvR 1073/20 - dem Hass im Netz Grenzen setzt und welche Rolle die politische Tätigkeit der Beschwerdeführerin Renate Künast dabei gespielt hat. Der Film thematisiert zudem den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 2020 - 1 BvR 828/20 -, in dem dieses ein umfassendes Versammlungsverbot während der Corona-Pandemie beanstandet hat. Der Film liefert Antworten auf die Frage: Warum muss jedermann für seine Überzeugung auf die Straße gehen und demonstrieren dürfen? Hintergründe und Auswirkungen der Entscheidungen werden von Betroffenen erläutert, die Opfer von Hasskommentaren wurden, sowie von einer Vertreterin einer Nichtregierungsorganisation, die sich gegen Gewalt im Netz engagiert, und von Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts.

IV. Inklusives Wahlrecht

Der Film thematisiert den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 - und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 2019 - 2 BvQ 22/19 -. Es geht darin unter anderem um die folgende Frage: Dürfen Menschen, die für alle ihre Angelegenheiten einen gesetzlichen Betreuer haben, also unter Vollbetreuung stehen, vom Wahlrecht ausgeschlossen werden? Nein, entschied das Bundesverfassungsgericht. Der Film erläutert die Gründe dieser Entscheidungen und den verfassungsrechtlichen Schutz des Wahlrechts im Allgemeinen. Ein Betroffener, der unter Vollbetreuung steht, führt durch den Film. Dabei wird er von seiner Mutter und gesetzlichen Betreuerin unterstützt. Rechtliche Erwägungen und Auswirkungen der verfilmten Entscheidung werden von einer verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwältin und Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts eingeordnet.

Die neuen Informationsfilme sind auf der Webseite des Bundesverfassungsgerichts abrufbar.

Die Medien und das Bundesverfassungsgericht

Wie blicken Medienvertreterinnen und Medienvertreter auf das Bundesverfassungsgericht? Welche Rolle spielen sie dabei, die Öffentlichkeit über die Entscheidungen aus Karlsruhe zu informieren? Das Jahresbericht-Redaktionsteam hat Journalistinnen und Journalisten, die seit vielen Jahren über das Bundesverfassungsgericht berichten, nach ihrem Blick auf das Gericht, ihre Rolle bei der Berichterstattung und auf aus ihrer Sicht wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gefragt.

Drei Fragen an ... Marlene Grunert

Politikredakteurin bei der Frankfurter Allgemeinen Zeitung

Als Journalistin berichten Sie schon seit vielen Jahren über das Bundesverfassungsgericht. Wie nehmen Sie das Bundesverfassungsgericht in Ihrer täglichen Arbeit wahr?

Trotz aller Kritik genießt das Gericht immer noch ein Vertrauen, von dem andere Verfassungsorgane nur träumen können. Das entspricht nicht nur meiner Wahrnehmung, sondern geht aus Erhebungen hervor. Manchmal habe ich den Eindruck, dass dem Gericht vor lauter Zuneigung eine falsche Rolle zugesprochen wird. Auf Karlsruhe wird schnell verwiesen, auch in Diskussionen, die zunächst einmal politisch sind. Als sei man permanent auf der Suche nach einem normativen Anker. Den Debatten tut diese voreilige Verengung auf das Recht nicht gut.

Welche Rolle spielen Journalistinnen und Journalisten bei der Berichterstattung über Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts?

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben oft Bedeutung für die ganze Gesellschaft. Es ist deshalb wichtig, sie verständlich zu machen. Die meisten von uns sind selbst Juristen. Das hilft, die Entscheidungen zu durchdringen und anschließend in eine alltäglichere Sprache zu übersetzen. Unsere Arbeit erschöpft sich aber nicht im Dolmetschen. Karlsruhe hat enormen rechtlichen und gesellschaftspolitischen Einfluss. Zu unseren Aufgaben gehört es deshalb auch, das Gericht kritisch zu beobachten, seine Urteile einzuordnen und zu analysieren.

Welche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben Sie als besonders prägend für die Gesellschaft empfunden?

Die Entscheidung zur Sterbehilfe vom 26. Februar 2020 zum Beispiel, die habe ich auch am prägnantesten in Erinnerung. Damals erklärte das Verfassungsgericht das Verbot geschäftsmäßiger Sterbehilfe für nichtig. Schon die mündliche Verhandlung hatte mich beeindruckt. Es ging um ein Thema, das für jeden Menschen relevant werden kann und existentielle Fragen aufwirft. Sie wurden in der zweitägigen Verhandlung von allen denkbaren Seiten beleuchtet. Als das Gericht sein Urteil einige Monate später verkündete, brach auf einer Seite im Saal Applaus los. So emotional geht es dort selten zu.

Drei Fragen an ... Dr. Christian Rath

freier Journalist

Als Journalist berichten Sie schon seit vielen Jahren über das Bundesverfassungsgericht. Wie nehmen Sie das Bundesverfassungsgericht in Ihrer täglichen Arbeit wahr?

Das Bundesverfassungsgericht ist einer der wichtigsten politischen Player in Deutschland. Es kann bei Fehlentwicklungen operativ gegensteuern oder zumindest die gesellschaftliche Atmosphäre verändern. Das Bundesverfassungsgericht kann wichtige Zukunftsfragen stark machen. Als überparteilicher Akteur ist das Bundesverfassungsgericht besonders einflussreich, insbesondere wenn es ihm gelingt, die Urteile als vorgefundenes Recht (und nicht als im Gericht ausgehandelte Kompromisse) erscheinen zu lassen.

Welche Rolle spielen Journalistinnen und Journalisten bei der Berichterstattung über Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts?

Journalist:innen sind einerseits Bot:innen des Bundesverfassungsgerichts. Sie bringen die Botschaft des Bundesverfassungsgerichts zu den Menschen. Sie zeigen durch die Gewichtung ihren Wert auf der allgemeinen politischen Agenda. Wenn Journalist:innen auch die juristische Argumentation erläutern (und nicht nur das Ergebnis), tragen sie zur Akzeptanz des Bundesverfassungsgerichts als Gericht bei. Sie sind aber auch die ersten Kritiker:innen des Bundesverfassungsgerichts,

weil sie in der Regel bereits am Tag der Veröffentlichung dessen Urteile kommentieren.

Welche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben Sie als besonders prägend für die Gesellschaft empfunden?

Die Entscheidungen des Ersten Senats zur Inneren Sicherheit haben – auch wenn oft nur Details beanstandet wurden – neue Sicherheitsgesetze von einem politischen Gewinnerthema zu einem politischen Risiko gemacht.

Die Entscheidungen des Zweiten Senats zur EU-Integration haben diese als potenziell übergreifig ins Zwielicht gerückt. Die EU wurde so in der öffentlichen Wahrnehmung vom Hebel des Nationalstaats zu dessen Antipoden.

Wichtig finde ich das Bundesverfassungsgericht vor allem dann, wenn es Minderheiten schützt, weil diese in der Mehrheitsdemokratie typischerweise einen externen Schiedsrichter benötigen.

Gut ist, dass das Bundesverfassungsgericht konsequent eine illiberale Demokratie verhindert, indem es das Parlament gegen die Regierung stärkt, die Opposition gegen die Mehrheit und den außerparlamentarischen Protest gegen die etablierte Politik.

Das Bundesverfassungsgericht hilft mit seiner gesamten Arbeit wesentlich mit, Deutschland zusammenzuhalten und die Akzeptanz für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu bewahren.

Drei Fragen an ... Dr. Sarah Tacke

Leiterin der ZDF-Redaktion Recht und Justiz

Als Journalistin berichten Sie schon seit vielen Jahren über das Bundesverfassungsgericht. Wie nehmen Sie das Bundesverfassungsgericht in Ihrer täglichen Arbeit wahr?

Das Bundesverfassungsgericht nehme ich als einen Ort des Ringens um das bessere juristische Argument wahr. An kaum einem anderen Gericht werden Rechtsfragen einer so ausführlichen und tiefgehenden Überprüfung unterzogen. Durch diese juristisch-inhaltliche Fundierung seiner Entscheidungen wird das Gericht seiner durch das Grundgesetz verliehenen Autorität gerecht – die Autorität, in grundlegenden Fragen unseres politischen Systems, unseres Staatsverständnisses, unserer Rechtsordnung das letzte Wort zu sprechen. Denn nicht um feine Gedankenkonstrukte und geschliffene Worte geht es letztlich, sondern darum, offene Konfliktfragen, die sich aus unserem Zusammenleben als Gesellschaft ergeben, zu klären.

Wie beträchtlich die Wirkmacht des Bundesverfassungsgerichts in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen ist, hat zuletzt das Urteil zur Schuldenbremse deutlich werden lassen. Auch die Corona-Pandemie hat nochmals neu die Bedeutung des Verhältnisses des Staats zu seinen Bürgerinnen und Bürgern aufgezeigt und die Rolle des Bundesverfassungsgerichts als Hüter der Grundrechte ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt.

Welche Rolle spielen Journalistinnen und Journalisten bei der Berichterstattung über Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts?

Es sind hoch-komplexe, nicht selten Hunderte Seiten umfassende Entscheidungen, die das Bundesverfassungsgericht produziert, voller juristischer Verzweigungen und Wägungen. Zugleich spricht das Bundesverfassungsgericht wie jedes deutsche Gericht seine Urteile im Namen des Volkes. Das verpflichtet zu Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Diese herzustellen, daran wirken wir als Berichterstatter mit. Wir erbringen eine Art Übersetzungsleistung vom Juristischen mit seiner Fachsprache und seinen Formula ins Allgemeinverständliche. Jeder Bürger und jede Bürgerin in Deutschland hat einen Anspruch darauf, über die gesellschaftsrelevanten Entscheidungen des Gerichts so informiert zu werden, dass die Grundaussagen dessen, was in Karlsruhe entschieden wurde, deutlich werden. Daneben ist es unsere Aufgabe, die konkreten Folgen von Entscheidungen einzuordnen und die Rechtsprechung kritisch zu hinterfragen. Schließlich ist auch das Bundesverfassungsgericht nicht unfehlbar.

→

Welche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben Sie als besonders prägend für die Gesellschaft empfunden?

Es sind die Entscheidungen zu den ethisch umstrittenen Themen der Zeit, die oftmals besonders nachwirken – auch weil das Gericht den Ball häufig wieder ins Spielfeld der Politik, insbesondere des Parlaments, legt und die Debatte mit der Entscheidung aus Karlsruhe nicht abgeschlossen ist. Das Urteil zur Sterbehilfe etwa, in dem das Bundesverfassungsgericht ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben identifizierte, traf eine grundlegende Wertentscheidung in einer hochumstrittenen Frage. Hieran wird die Macht der Karlsruher Richterinnen und Richter deutlich. Die konkrete Anwendung und Ausgestaltung – beispielsweise was die Frage angeht, inwieweit Sterbewillige Anrecht auf ein bestimmtes todbringendes Medikament haben – ist indes wiederum Gegenstand politischer und gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse, für die das Verfassungsrecht im gewaltenteiligen und demokratischen Staat stets Raum lassen muss.

Das gleiche gilt auch für den Klimabeschluss, mit dem das Bundesverfassungsgericht Rechtsgeschichte geschrieben hat. Auch hier leitete das Gericht aus den Grundrechten eine klare Zielvorgabe ab. Wie sie erfüllt wird, ist rechtlich nicht vorgegeben, sondern eine politisch zu lösende Grundfrage unserer Zeit. Dennoch betrifft die Entscheidung nahezu sämtliche Lebensbereiche und verpflichtet die Gesetzgeber der künftigen Jahrzehnte. Deswegen ist auch diese Entscheidung so prägend. ■



Impressionen



Die Ausstellungstische in der Bibliothek liefern interessante Informationen zu den Anfängen des Bundesverfassungsgerichts



Im Herzstück des Bundesverfassungsgerichts



Das Foyer - Start- und Endpunkt der Führungen



Ungewohnter Blick nach draußen



Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt.

Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Aktuelles Geschäftsjahr

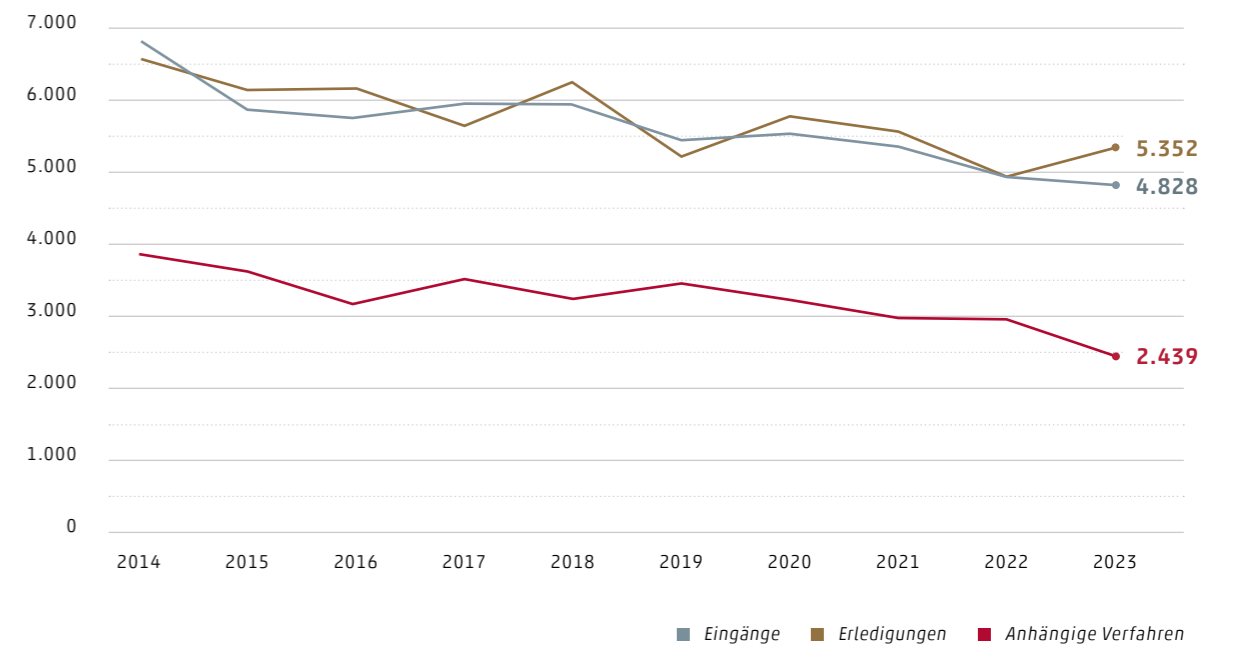
Im Laufe des Jahres 2023 gelang es dem Bundesverfassungsgericht, seinen Verfahrensbestand um etwa 18 % und damit deutlich zu reduzieren. Ursächlich für die Reduzierung des Verfahrensbestands war im Wesentlichen, dass im Vergleich zum Jahr 2022 deutlich mehr Verfahren abgeschlossen werden konnten.

Bei den Verfahrensneueingängen war lediglich ein minimaler Rückgang zu verzeichnen; sie liegen mit 4.828 weiterhin auf einem hohen Niveau. Mit einem Anteil von 89 % handelte es sich auch im abgelaufenen Gerichtsjahr bei einem Großteil der Verfahrensneueingänge um Verfassungsbeschwerden. Im Allgemeinen Register stieg die Zahl der Neueingänge im Vergleich zum Vorjahr erheblich.

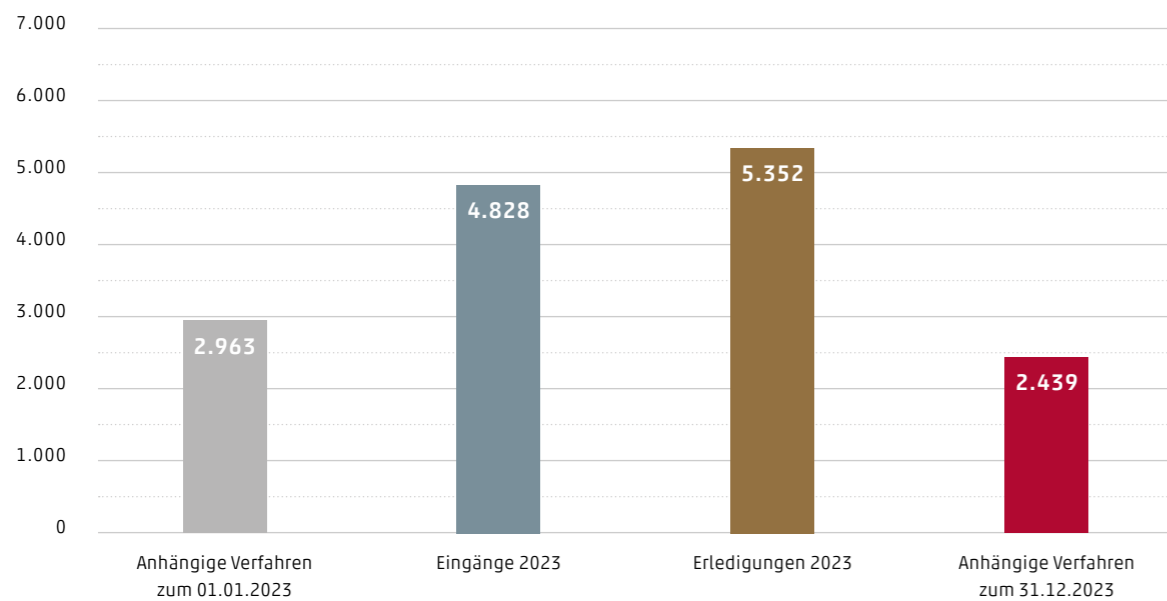
Auch im Jahr 2023 entfiel mit 4.894 das Gros der insgesamt 5.352 erledigten Verfahren auf Kammerverfahren, die damit wieder bestimmend für die tägliche Arbeit des Bundesverfassungsgerichts waren. Daneben befasste sich das Gericht mit zahlreichen umfangreichen und bearbeitungsintensiven Senatsverfahren. Ausgewählte Senats- und Kammerentscheidungen werden im Kapitel *Rechtsprechung* (→ S. 70) dargestellt.

Zum Jahreswechsel waren in den Senaten insgesamt noch 2.439 Verfahren anhängig.

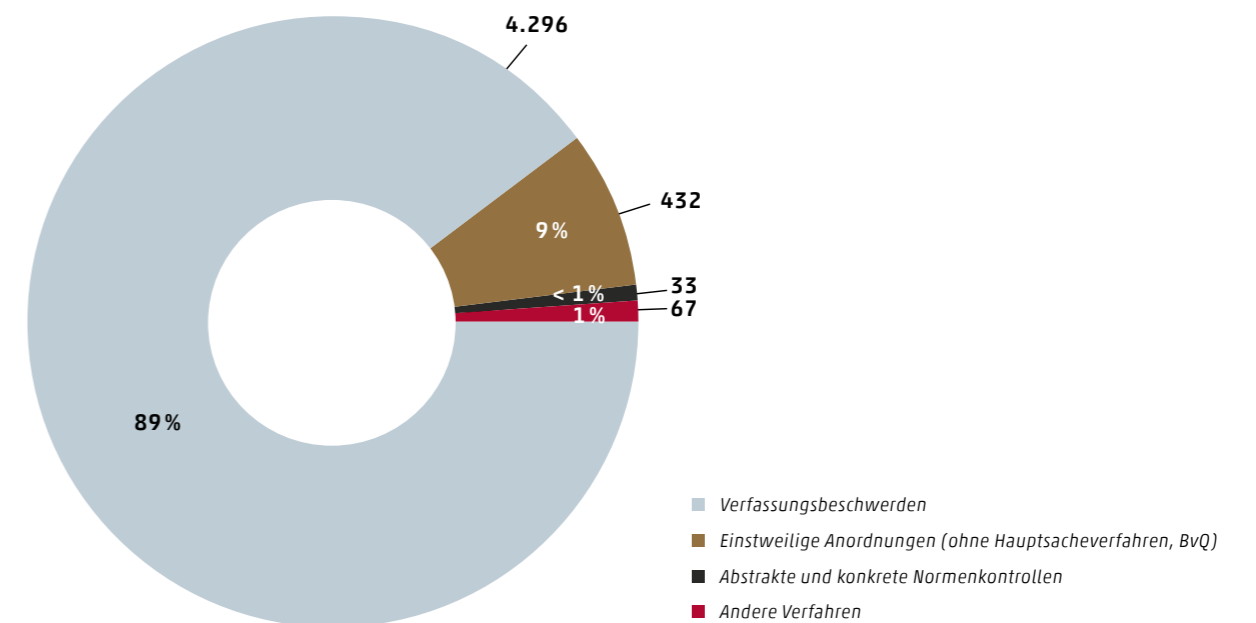
Verfahrensanzahl im Zehn-Jahres-Verlauf



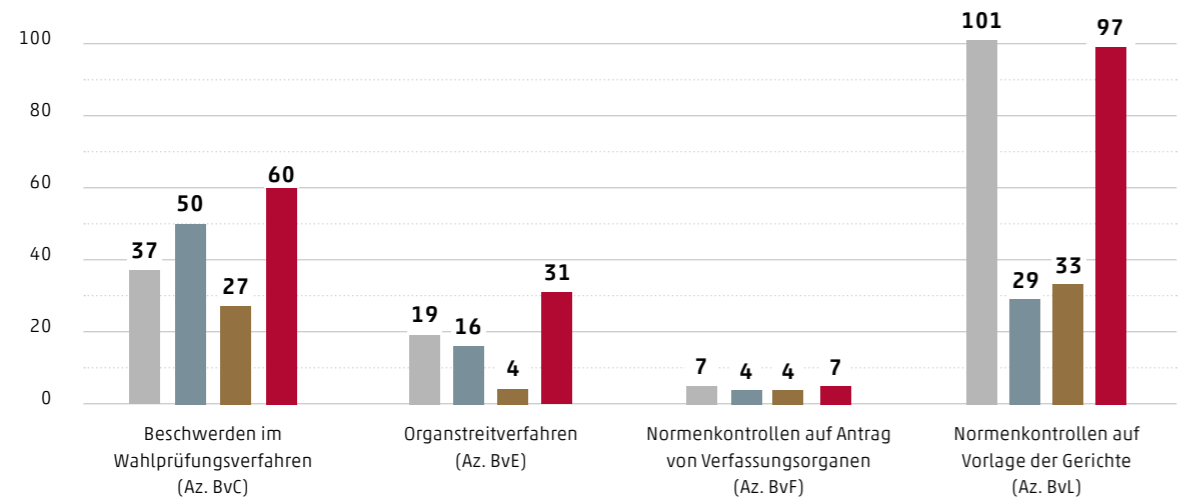
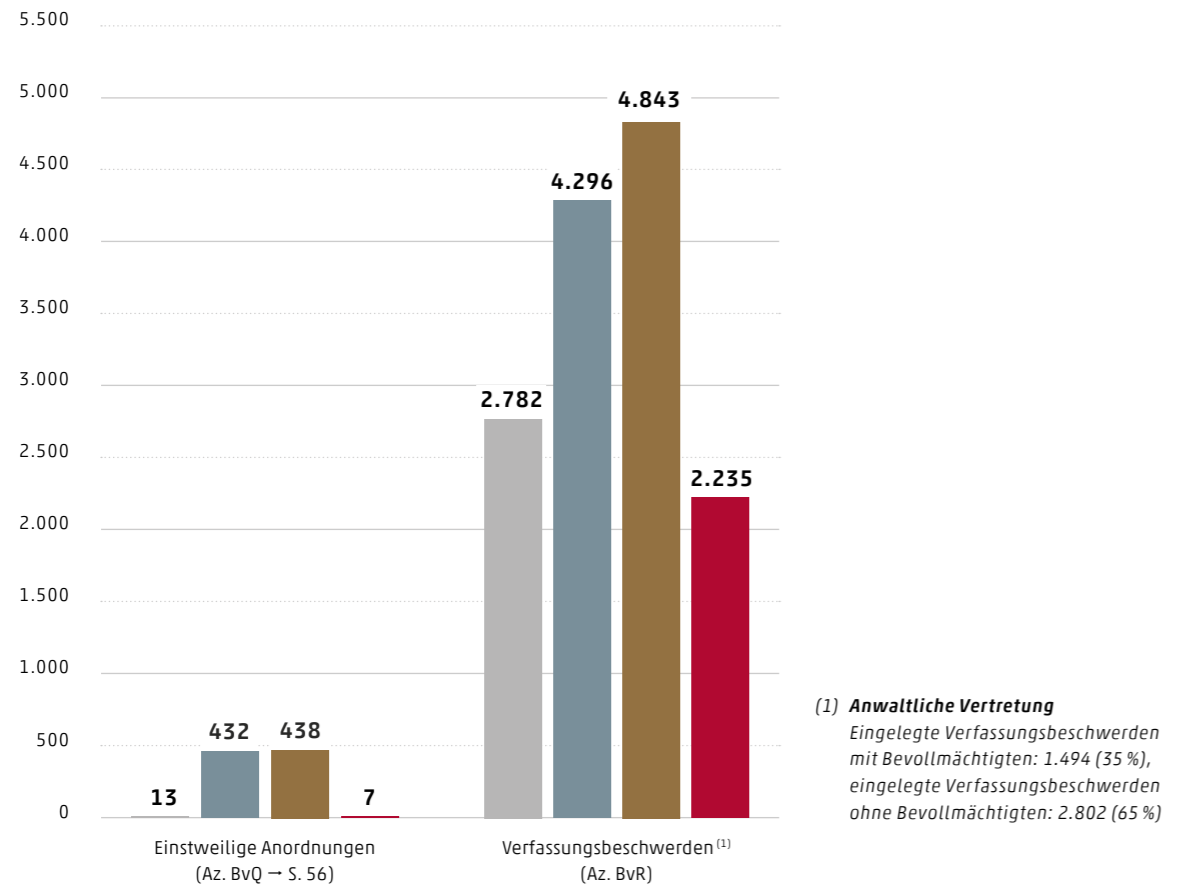
Verfahrensüberblick 2023



Eingänge nach Verfahrensart 2023

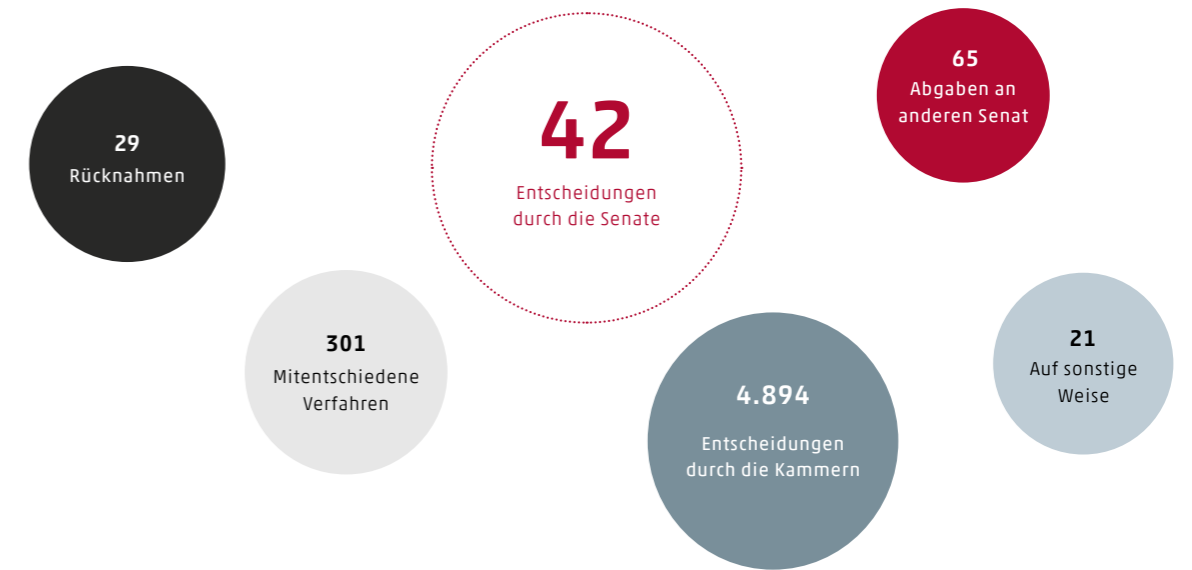


Verfahrensstatistik nach Verfahrensart

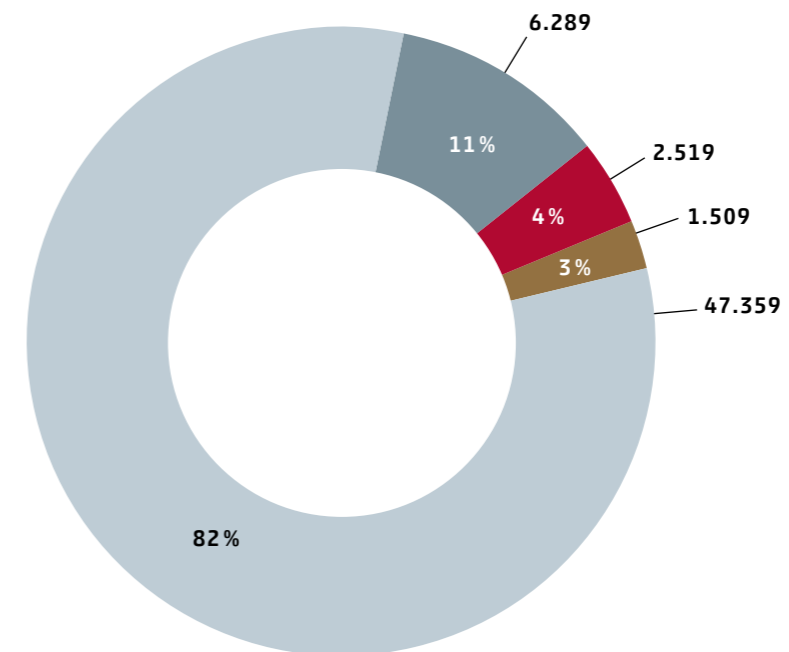


■ Anhängige Verfahren zum 01.01.2023 ■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Anhängige Verfahren zum 31.12.2023

Art der Erledigung



Durchschnittliche Verfahrensdauer der Jahre 2014 bis 2023



■ bis zu 1 Jahr ■ bis zu 2 Jahren ■ bis zu 3 Jahren ■ über 3 Jahre

Verfassungsbeschwerde

Mit der Verfassungsbeschwerde kann sich „jedermann“ mit der Behauptung an das Bundesverfassungsgericht wenden, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt unmittelbar in eigenen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG). Dieser direkte Zugang für Bürgerinnen und Bürger zum Bundesverfassungsgericht prägt dieses als Bürgergericht.

Neben seiner Funktion als Staatsgerichtshof, der über Streitigkeiten zwischen Staatsorganen entscheidet, ist das Bundesverfassungsgericht vor allem ein „Grundrechtsgericht“, das eine umfassende individuelle Rechtsschutzmöglichkeit eröffnet. Dieses Selbstverständnis spiegelt sich auch in der Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger wider, denn die Verfassungsbeschwerde macht bei Weitem den größten Anteil der jährlich beim Bundesverfassungsgericht eingehenden Verfahren aus. Für die Verfassungsbeschwerde werden weder Gebühren erhoben noch bedarf es einer anwaltlichen Vertretung. Die Möglichkeit einer Individualverfassungsbeschwerde ist eine Besonderheit des Bundesverfassungsgerichts und wurde mittlerweile in vielen anderen Staaten ebenfalls in ihr jeweiliges Gerichtssystem aufgenommen. Nach einem Regierungsentwurf vom Sommer 2023 kann die Verfassungsbeschwerde künftig auch elektronisch eingereicht werden.

Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Akte der öffentlichen Gewalt sind meist behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, wie zum Beispiel Urteile, Beschlüsse oder Verwaltungsakte. Häufigster Anwendungsfall ist die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen eines Fachgerichts (**Urteilsverfassungsbeschwerde**). Im Rahmen solcher Verfassungsbeschwerden können auch zugrundeliegende Gesetze mittelbar überprüft werden. Ausnahmsweise kann sich eine Verfas-

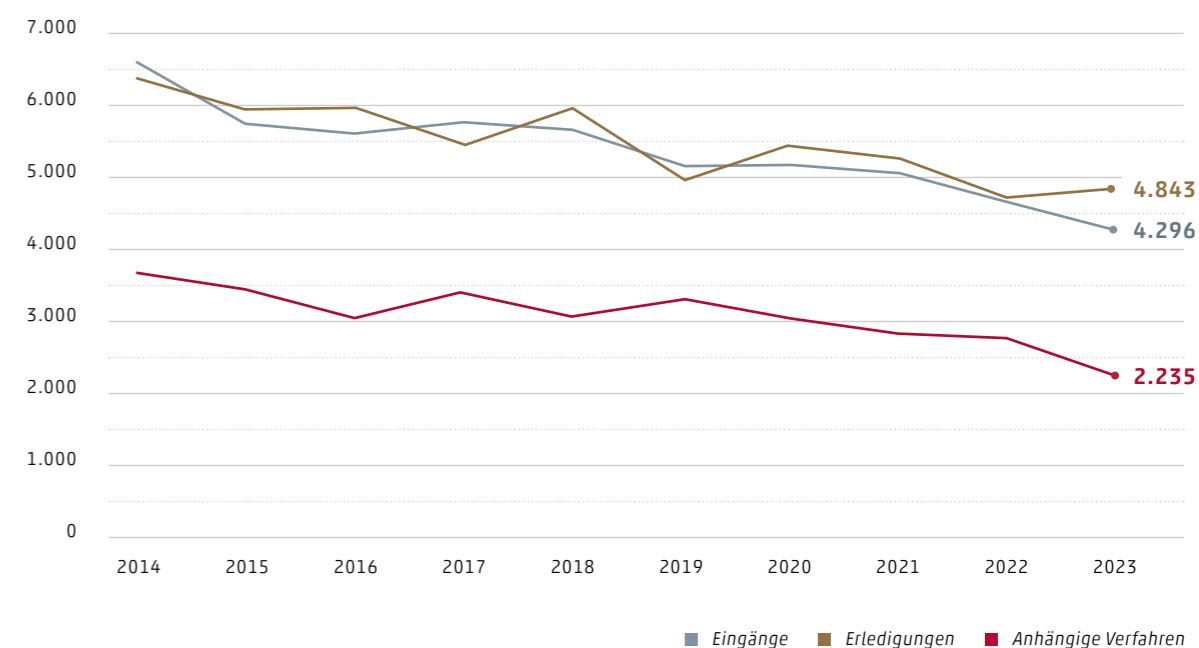
sungsbeschwerde sogar unmittelbar gegen ein Gesetz wenden (**Rechtsatzverfassungsbeschwerde**). Über Verfassungsbeschwerden wird grundsätzlich nur entschieden, wenn die Beschwerdeführenden zuvor versucht haben, vor den Fachgerichten Recht zu bekommen, also den Rechtsweg ausgeschöpft haben. Außerdem muss es zumindest als möglich erscheinen, dass nicht nur einfaches Recht, sondern gerade Verfassungsrecht verletzt ist.

Nach Eingang einer Verfassungsbeschwerde prüft das Bundesverfassungsgericht zunächst, ob sie zur Entscheidung angenommen wird. Hierbei steht die Annahme eines Rechtsstreits nicht im freien Ermessen des Gerichts, sondern wird durch rechtliche Maßstäbe vorgegeben: Eine zulässige Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a BVerfGG angenommen, wenn sie grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung hat oder wenn eigene verfassungsmäßige Rechte der Beschwerdeführenden durchgesetzt werden müssen. Diese Prüfung erfolgt meist durch eine Kammer, die stets einstimmig entscheiden muss. Beide Senate bilden mehrere Kammern, die jeweils aus drei Richterinnen und Richtern eines Senats bestehen. Ein Kammermitglied ist hierbei für die Richterstattung zuständig, bereitet also die Entscheidung mit einem Votum und einem Vorschlag für den Beschluss vor. Jede Verfassungsbeschwerde wird also von mindestens drei Verfassungsrichterinnen und -richtern intensiv geprüft. In Fällen, in denen

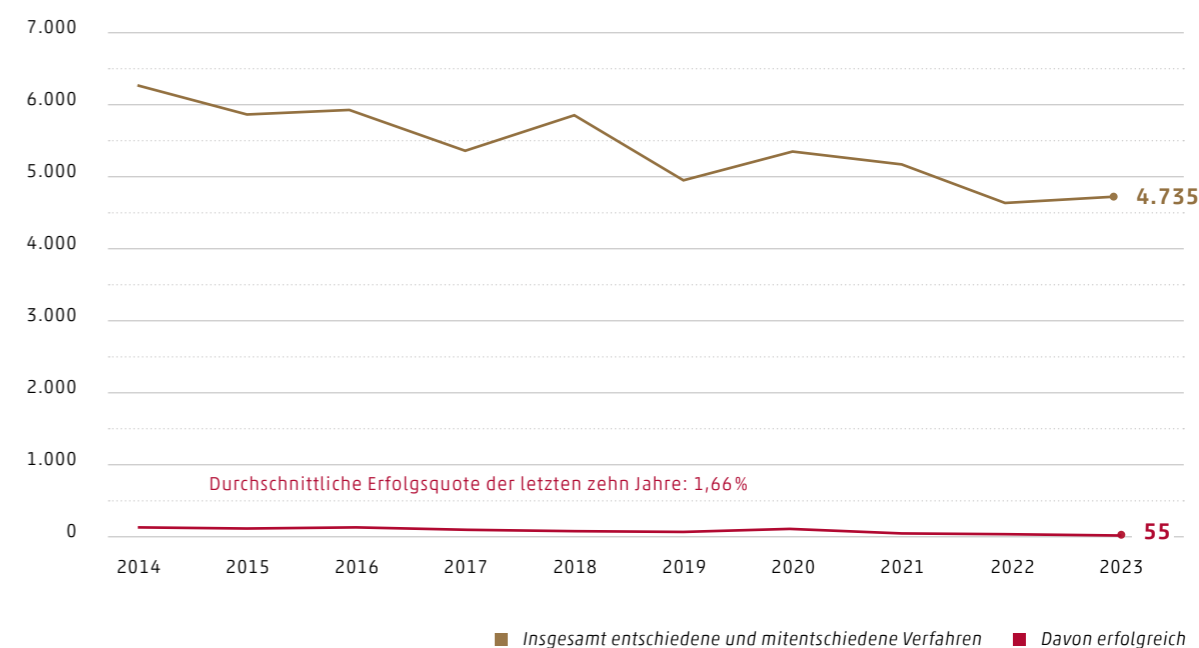
in der Kammer keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, ein Gesetz für nichtig erklärt werden soll oder dem Verfahren aus sonstigen Gründen eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt, entscheiden alle acht Richterinnen und Richter eines Senats gemeinsam. Eine mit der Feststellung der Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verbundene Stattgabe einer Verfassungsbeschwerde muss dann von der Mehrheit der Senatsmitglieder getragen werden.

Wenn die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wird, weil die Voraussetzungen des § 93a BVerfGG nicht vorliegen, wird dies in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht begründet. Denn sonst müssten sich die Kammermitglieder nicht nur hinsichtlich des Ergebnisses, sondern auch über die Begründung in jedem Detail einig sein. Der daraus folgende Abstimmungsbedarf erzeugte einen erheblichen zeitlichen und inhaltlichen Aufwand. Aufgrund der großen Verfahrenslast würde damit eine Pflicht zur Begründung der Nichtannahmeentscheidungen die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Gerichts erheblich schwächen sowie die Verfahren verzögern und damit die Durchsetzung der von der Verfassung geschützten Rechte der Bürgerinnen und Bürger erschweren.

Verfahrenszahl der Verfassungsbeschwerden im Zehn-Jahres-Verlauf



Anteil der stattgebenden an den entschiedenen Verfassungsbeschwerden pro Jahr



Erledigungen

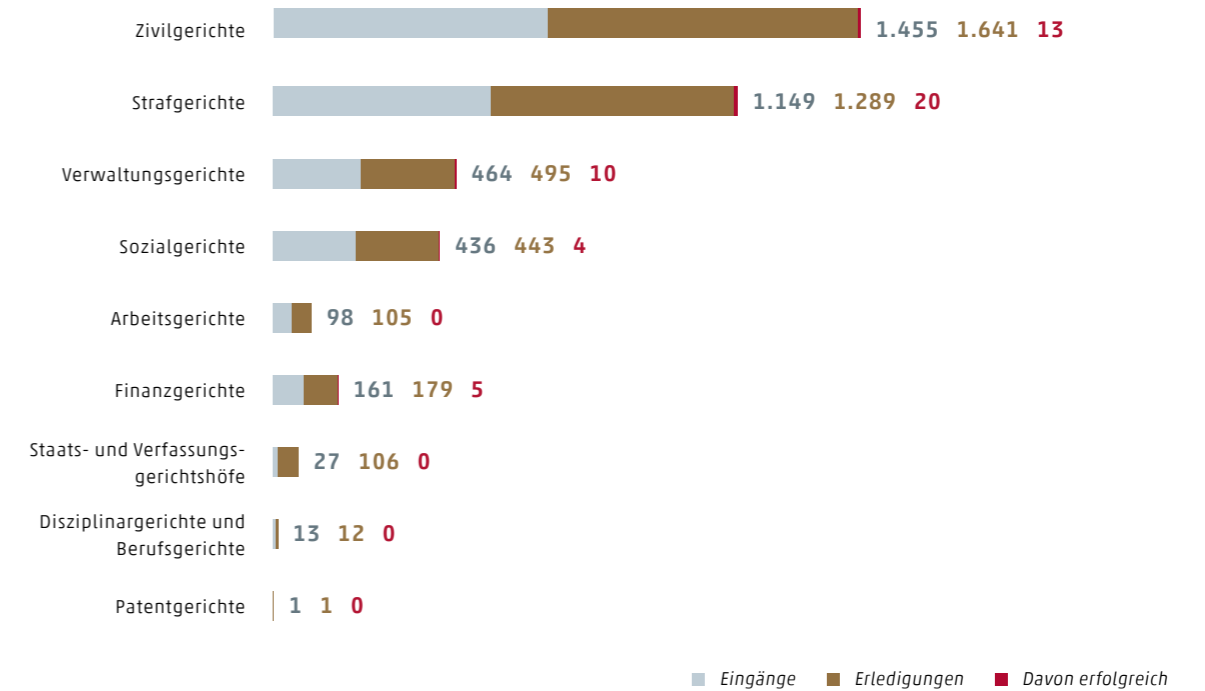


* Davon Nichtannahmen durch schriftlichen Beschluss

Mit Begründung: 200 (4,52%)
 Mit Tenorbegründung: 689 (15,56%)
 Ohne Begründung: 3.540 (79,93%)

Als Tenorbegründung wird eine kurze, ggf. nur einen Halbsatz lange Begründung bezeichnet, die in der Entscheidungsformel erfolgt.

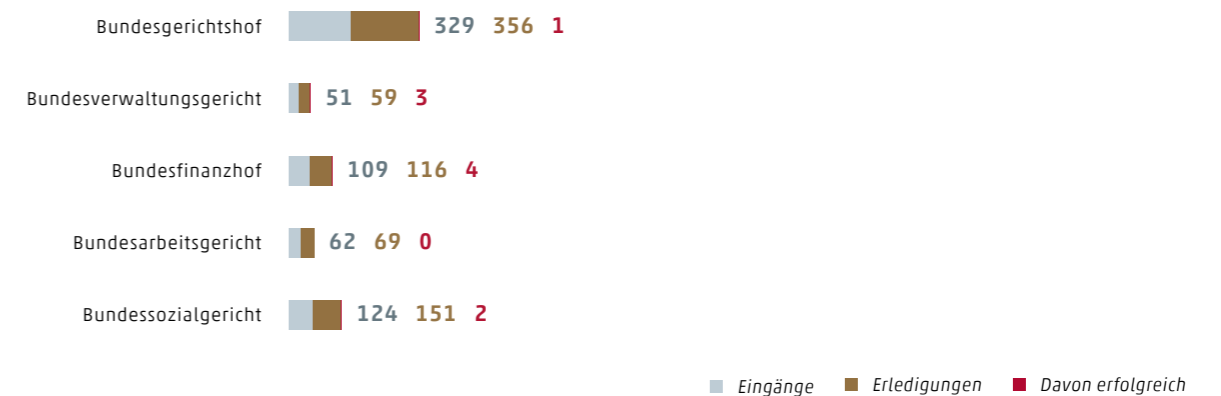
Eingänge, Erledigungen und Erfolgsquoten bei sämtlichen Urteilsverfassungsbeschwerden



Angegriffene Hoheitsakte



Eingänge, Erledigungen und Erfolgsquoten bei Verfassungsbeschwerden gegen Verfahren bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes



Einstweilige Anordnung

Mit einer einstweiligen Anordnung wird vorläufiger Rechtsschutz gewährt, um zu verhindern, dass vor einer Entscheidung in der Hauptsache nachteilige Zustände eintreten, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Wendet sich beispielsweise eine Person gegen die kurz bevorstehende Räumung ihrer Wohnung, kann das Bundesverfassungsgericht die Zwangsräumung vorläufig untersagen, bis es in der entsprechenden Hauptsache entscheidet.

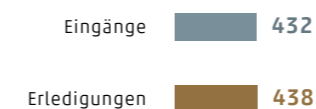
Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nicht erforderlich, dass bereits ein Verfahren in der Hauptsache anhängig ist. Es reicht aus, dass ein solches noch geführt werden könnte und es nicht von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre.

Ein **isoliertes Verfahren** des einstweiligen Rechtsschutzes wird im Verfahrensregister unter einem eigenständigen Aktenzeichen (**BvQ**) geführt. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig und wird gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Eilantrag gestellt, bekommt der Eilantrag das gleiche Aktenzeichen wie das Hauptsacheverfahren. Am häufigsten sind Eilanträge in **Verfassungsbeschwerdeverfahren (BvR)**. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, kann eine einstweilige Anordnung auch von Amts wegen, also ohne Antrag der Beteiligten, ergehen.

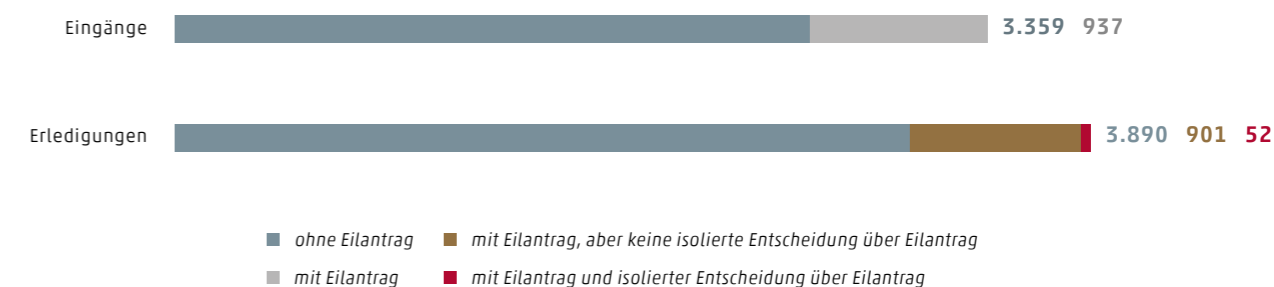
Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass dies **zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten** ist. Das Bundesverfassungsgericht prüft im Eilverfahren grundsätzlich nicht, ob das Hauptsacheverfahren Aussicht auf Erfolg hat, sondern nimmt eine **Folgenabwägung** vor: Die Folgen, die eintreten, wenn eine einstweilige Anordnung nicht ergeht, aber die Hauptsache Erfolg hätte, werden gegenüber den Nachteilen abgewogen, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen würde, die Hauptsache aber keinen Erfolg hätte.

Etwas anderes gilt, wenn ein Hauptsacheverfahren von vornherein **unzulässig oder offensichtlich unbegründet** ist. Dann kommt eine einstweilige Anordnung nicht in Betracht und es bedarf keiner Folgenabwägung.

Eingänge und Erledigungen bei isolierten Eilverfahren (Aktenzeichen BvQ) 2023



Eingänge und Erledigungen bei Verfassungsbeschwerden (Aktenzeichen BvR) 2023



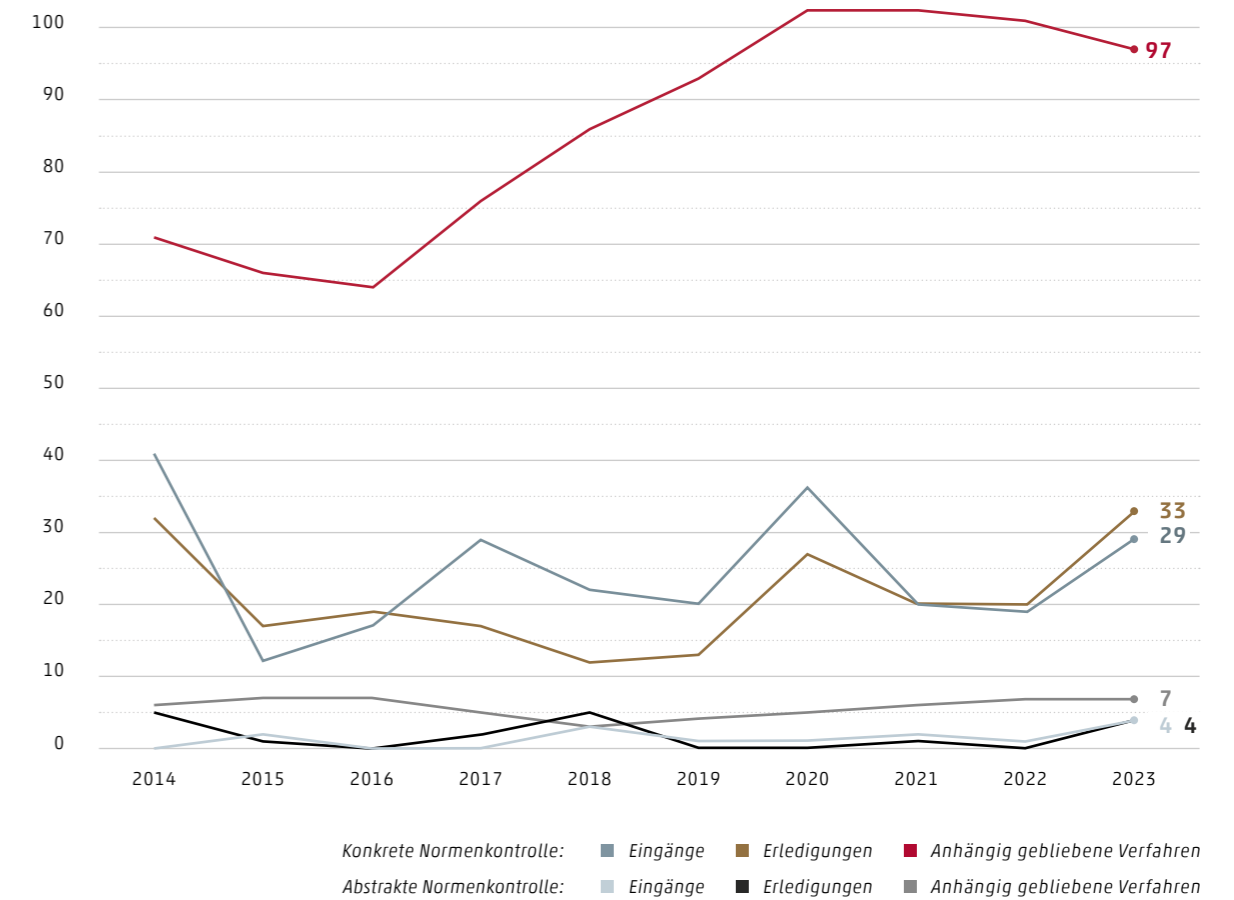
Normenkontrolle

Im Normenkontrollverfahren entscheidet das Bundesverfassungsgericht, ob ein Bundes- oder Landesgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

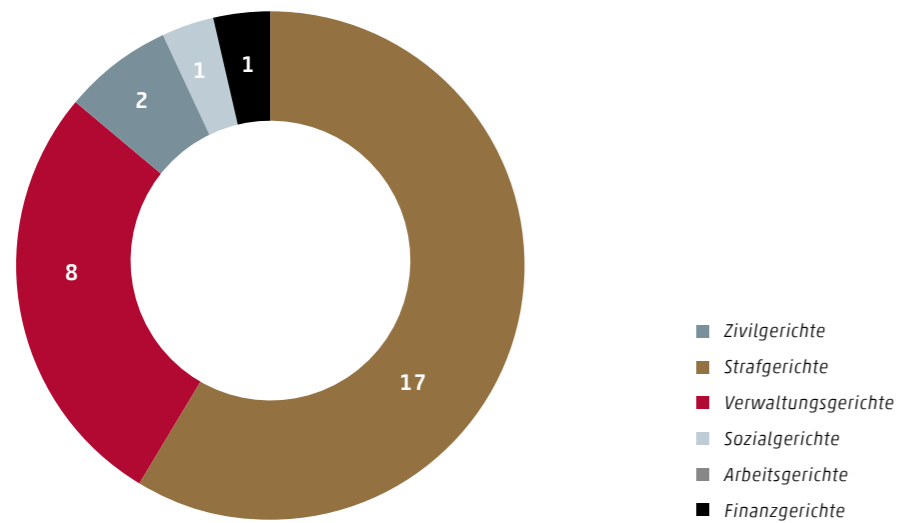
In Deutschland kann nicht jedes Gericht ein Gesetz, das es für verfassungswidrig hält, unangewendet lassen. Allein das Bundesverfassungsgericht entscheidet verbindlich und mit Gesetzeskraft für jedermann, ob ein Parlamentsgesetz nach dem Grundgesetz verfassungswidrig ist. Ist ein deutsches Fachgericht – das heißt ein Straf- oder Zivilgericht (oder auch ein Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgericht) – davon überzeugt, dass ein Gesetz, auf das es für die Entscheidung eines Rechtsstreits ankommt, gegen das Grundgesetz verstößt, muss es das Gesetz dem Bundesverfassungsgericht vorlegen. Diese Art der Normenkontrolle ist „konkret“, weil immer ein konkreter Rechtsstreit der Auslöser ist. Die **konkrete** Normenkontrolle, auch „Richtervorlage“ genannt, ist in Art. 100 Abs. 1 GG geregelt. Bürgerinnen und Bürger sind bei der konkreten Normenkontrolle generell nicht antragsberechtigt. Dafür steht ihnen aber die *Verfassungsbeschwerde* (→ S. 52) offen, mit der sie sich grundsätzlich auch gegen Gesetze wenden können. Allerdings können sie Parlamentsgesetze nur ausnahmsweise direkt angreifen. In der Regel müssen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer erst vor den Fachgerichten gegen die aufgrund eines Gesetzes ergangene Entscheidung vorgehen.

Im Rahmen einer **abstrakten** Normenkontrolle überprüft das Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages Gesetze losgelöst von einem konkreten Rechtsstreit auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Solche Anträge auf abstrakte Normenkontrolle sind – wie die nachfolgende Statistik zeigt – zwar rein zahlenmäßig eher selten. Diese Verfahrensart ist dennoch praktisch bedeutsam, da sie in Zweifelsfragen die Klärung der verfassungsrechtlichen Lage gewährleistet und damit dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit dient.

Verfahrenszahl der Normenkontrollen im Zehn-Jahres-Verlauf



Ausgangsgerichte der eingegangenen konkreten Normenkontrollen



Übrigens, jedes Verfahren erhält ein Aktenzeichen. Hierbei handelt es sich nicht um eine „Zufallsnummer“, sondern das Aktenzeichen enthält eine Menge Informationen. Ein gegen das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 (*Entschieden 2023* → S. 84) gerichtetes Verfahren erhielt beispielsweise das Aktenzeichen

2 BvF 1/22

Die erste Zahl (1 oder 2) zeigt an, ob der Erste oder der Zweite Senat zuständig ist.

Die dreistellige Buchstabenkombination bezeichnet die Verfahrensart, beispielsweise:

BvR: Verfassungsbeschwerden

BvQ: Einstweilige Anordnungen (ohne gleichzeitigen Antrag im Hauptsacheverfahren)

BvE: Organstreitverfahren

BvL: Konkrete Normenkontrollen nach Art. 100 Abs. 1 GG

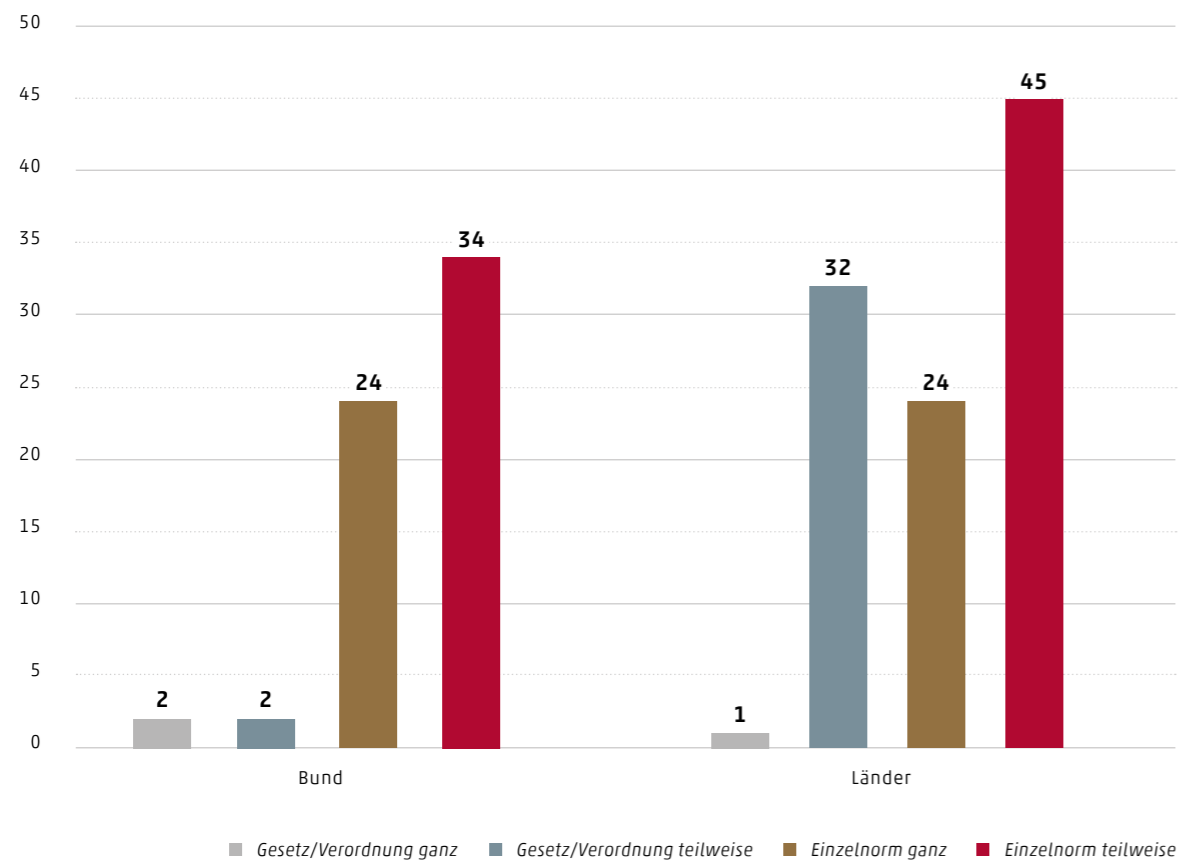
BvF: Abstrakte Normenkontrollen nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG

Die Zahl vor dem Schrägstrich gibt innerhalb der jeweiligen Verfahrensart und innerhalb eines Jahres die laufende Nummer an, mit der das Verfahren in das Verfahrensregister eingetragen wurde.

Die Zahl nach dem Schrägstrich bestimmt das Jahr, in dem das Verfahren eingegangen ist.

Im konkreten Beispiel handelt es sich also um das 1. Abstrakte Normenkontrollverfahren, das im Jahr 2022 in das Verfahrensregister des Zweiten Senats eingetragen wurde.

Als verfassungswidrig beanstandete Normen in den letzten zehn Jahren



Allgemeines Register

Von der Möglichkeit, Grundrechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht zu suchen, machen jedes Jahr viele Bürgerinnen und Bürger Gebrauch. Der „Gang nach Karlsruhe“ ist zum Sinnbild geworden für das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat und in die Kraft der Verfassung. Wie aber die vielen Schriftsätze ordnen und sortieren? Hierfür wurden zur organisatorischen Untergliederung drei Register geschaffen: das Allgemeine Register (AR) sowie die Verfahrensregister des Ersten und Zweiten Senats. Inzwischen verzeichnet das AR jährlich zwischen 7.000 und 10.000 Eingänge, weitere etwa 2.000 Verfahren gehen direkt in den Verfahrensregistern ein.

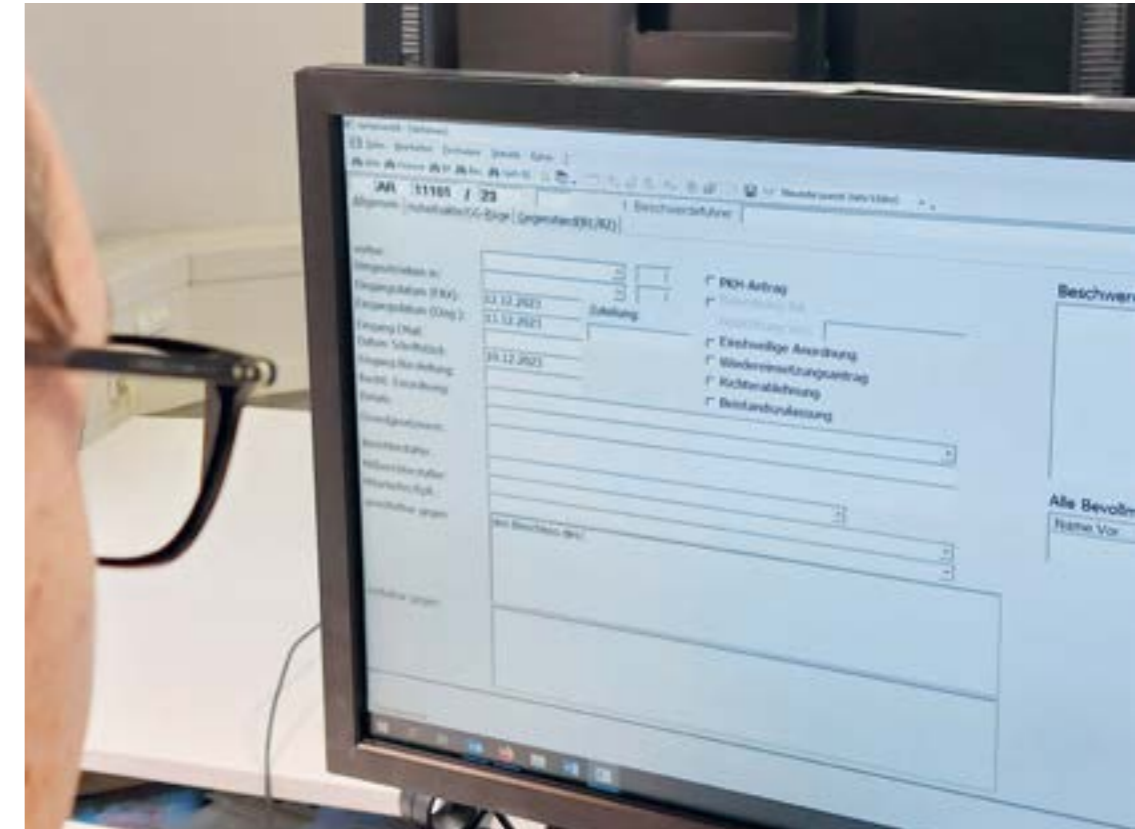
Für die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde sind bestimmte Zulässigkeitsvoraussetzungen einzuhalten. Das auf der Website des Bundesverfassungsgerichts abrufbare Merkblatt informiert die Bürgerinnen und Bürger darüber, wie man eine Verfassungsbeschwerde einreicht.

Nicht alle Anträge, die beim Bundesverfassungsgericht eingehen, erfüllen jedoch die Voraussetzungen für eine zulässige Verfassungsbeschwerde. Daher prüfen Juristinnen und Juristen – die Postauszeichnerinnen und -auszeichner – eingehende Verfassungsbeschwerden, ob offensichtliche Bedenken gegen ihre Erfolgsaussicht bestehen. Fehlt es an solchen Bedenken, werden die Vorgänge – dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts folgend – in den Verfahrensregistern des Ersten oder Zweiten Senats registriert und dem zuständigen berichterstattenden Richter oder der zuständigen berichterstattenden Richterin zugeleitet.

Bestehen aber solche Bedenken, erfolgt stattdessen zunächst eine Registrierung und Bearbeitung des Vorgangs im AR. Die Beschwerdeführenden erhalten dann regelmäßig ein Schreiben seitens der AR-Referentinnen, Volljuristinnen mit der Befähigung zum Richteramt*, in dem ihnen die Bedenken gegen die Erfolgsaussicht ihrer Verfassungsbeschwerde mitgeteilt werden. Damit wird nicht nur der richterliche Bereich entlastet. Das Hinweisschreiben dient auch der Information der Beschwerdeführenden, die dadurch in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, ob sie an ihrer Verfassungsbeschwerde festhalten und eine richterliche Entscheidung begehren oder nicht.



* Befähigung zum Richteramt bedeutet: Erfolgreicher Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums sowie des juristischen Vorbereitungsdienstes (Rechtsreferendariat) einschließlich der beiden juristischen Staatsexamen (auch „Volljurist“ oder „Volljuristin“ genannt).



Ein Mitarbeiter des Allgemeinen Registers bei der Erfassung eines Neueingangs

Die gründliche Vorbereitung der Hinweisschreiben leisten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die insbesondere prüfen, ob die Frist eingehalten und der Rechtsweg erschöpft wurde sowie ob die geltend gemachten Grundrechtsverstöße ausreichend dargelegt wurden. Das Hinweisschreiben des AR ist für viele Rechtssuchende der erste Kontakt mit dem Bundesverfassungsgericht.

Wenn eine beschwerdeführende Person nach der Unterrichtung über die fehlenden Erfolgsaussichten eine richterliche Entscheidung wünscht, wird das Verfahren in das Verfahrensregister des zuständigen Senats umgeschrieben und dem zuständigen berichterstattenden Richter oder der zuständigen berichterstattenden Richterin vorgelegt. Falls die Verfassungsbeschwerde nach der Unterrichtung nicht weiterverfolgt wird, verbleibt die Akte noch fünf Jahre nach der letzten Verfügung im AR und wird dann vernichtet.



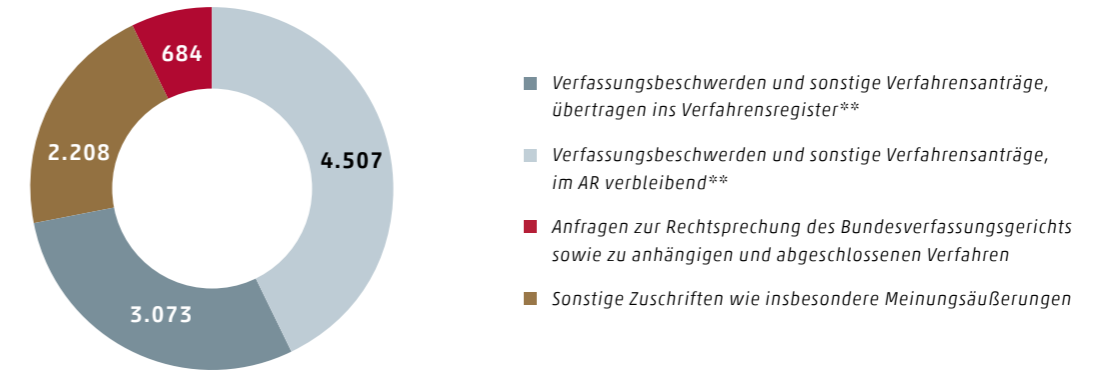
Eine Bearbeitung im AR erfolgt auch dann, wenn bei einem neuen Verfahrens Antrag zunächst die gerichtliche Zuständigkeit nach Maßgabe der Geschäftsverteilung des Gerichts zu klären ist, bevor also ein Verfahren einem zuständigen berichterstattenden Mitglied eines Senats bzw. einer Kammer zugeteilt werden kann. Auch Verfassungsbeschwerden, die vorsorglich fristwährend erhoben werden, während noch eine Entscheidung über einen Rechtsbehelf im fachgerichtlichen Ausgangsverfahren offen ist, werden dem AR zugeordnet und verbleiben dort bis zur Erschöpfung des Rechtswegs. Ferner werden im AR Anfragen zur Rechtsprechung oder zu anhängigen Verfahren beantwortet.

Doch nicht in jedem Fall enthalten die zahlreichen Schreiben an das Bundesverfassungsgericht tatsächlich auch eine Verfassungsbeschwerde. Vielmehr wenden sich viele Menschen Hilfe suchend oder mit der Bitte um eine Rechtsauskunft oder um Unterstützung in einer schwierigen persönlichen Situation an das Gericht. Teilweise fordern Bürgerinnen und Bürger das Gericht dazu auf, in einer aktuellen politischen Diskussion Stellung zu beziehen oder Einfluss zu nehmen. Auch in diesen Fällen wird das AR tätig, prüft den Inhalt des Schreibens und beantwortet es bei Bedarf. Wichtig ist hierbei jedoch: Das Bundesverfassungsgericht kann nicht in jeder gewünschten Weise tätig werden. Die Aufgaben sind ihm durch das Grundgesetz in Art. 93 GG zugewiesen. Es hat auch nicht die Befugnis, sich selbst neue Zuständigkeiten zu schaffen.

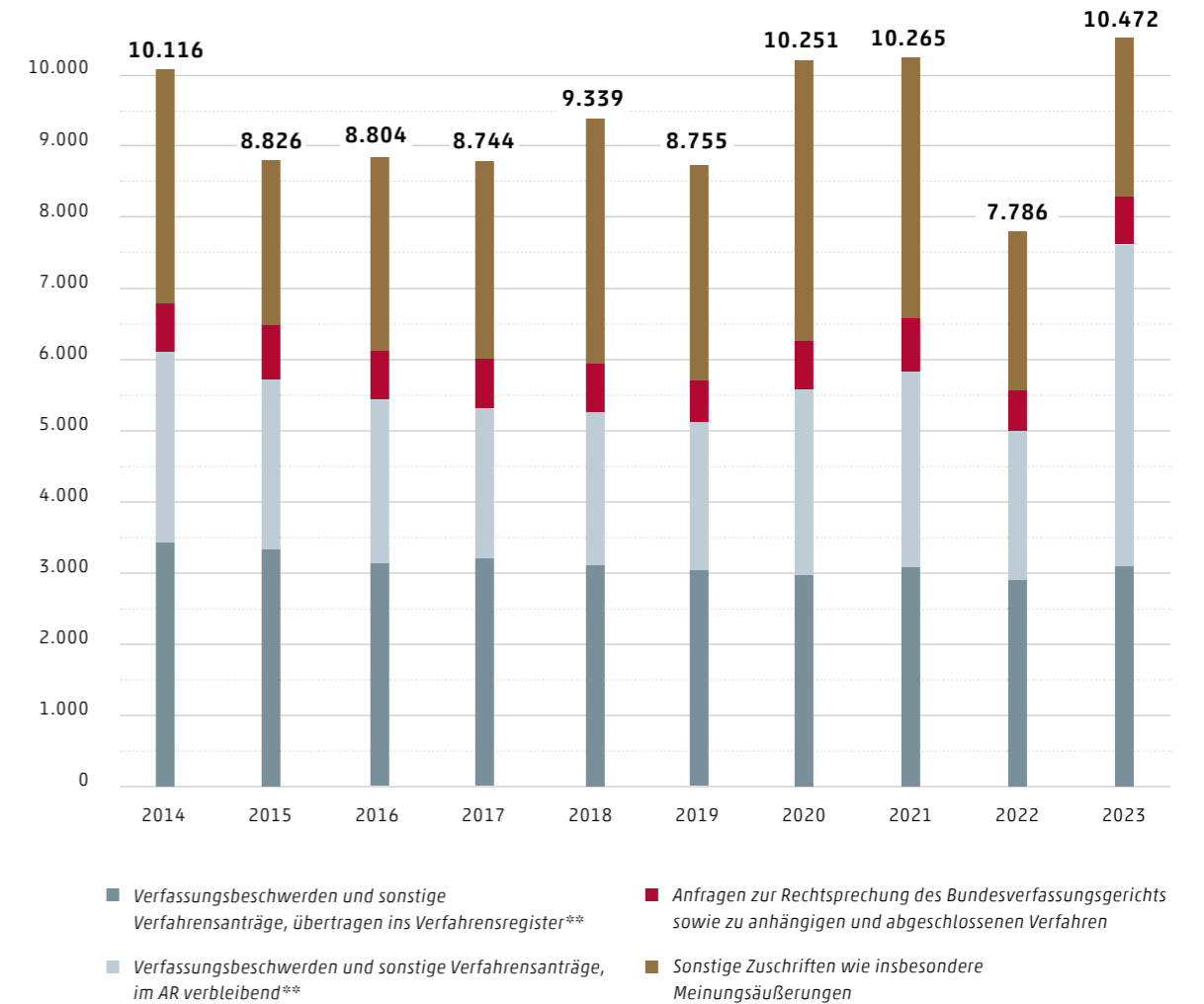
Die Eingangszahlen im AR und damit seine Bedeutung für das Bundesverfassungsgericht nahmen seit den Anfängen im Jahr 1951, als bereits 345 Anträge im AR verzeichnet wurden, stetig zu. Seit einiger Zeit kann jährlich mit 9.000 bis 10.000 neuen AR-Vorgängen gerechnet werden. Im Jahr 2023 waren es 10.472 Register-einträge.**

In der Mehrzahl dieser Vorgänge erfolgt ein Antwortschreiben durch das AR. Nach einem Hinweis über die fehlenden Erfolgsaussichten wird etwa die Hälfte aller im AR erfassten Verfassungsbeschwerden nicht weitergeführt. Ohne die Arbeit des AR wären also die Senate und Kammern in ihrer rechtsprechenden Aufgabe deutlich stärker belastet.

Eingänge im Allgemeinen Register 2023 – insgesamt 10.472, davon:



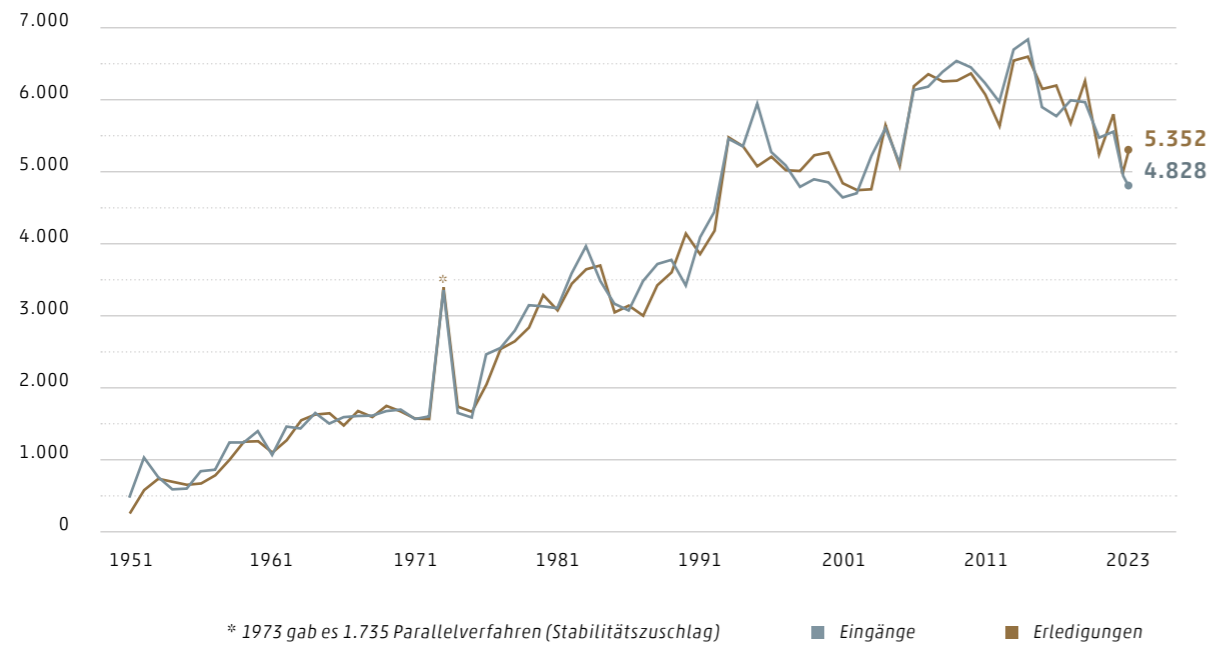
Geschäftsanfall im Allgemeinen Register 2014 bis 2023



** In dieser AR-Statistik nicht enthalten sind sämtliche Verfassungsbeschwerden und sonstigen Verfahrensanträge, die unmittelbar in das Verfahrensregister eingetragen werden, ohne zuvor im AR erfasst zu werden.

Gesamtentwicklung seit 1951

Gesamtentwicklung der Eingänge und Erledigungen seit 1951



Geschäftsanfall seit Gründung des Bundesverfassungsgerichts (September 1951)



Eingänge seit 1951



Erledigungen seit 1951



Das erste eingegangene Organstreitverfahren

Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten.



Entschieden 2023

Im Jahr 2023 hat das Bundesverfassungsgericht 42 Senatsentscheidungen getroffen, darunter auch die Folgenden:

Gesetz zur Erhöhung der staatlichen Parteienfinanzierung

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvF 2/18
Pressemitteilung vom 24.01.2023

Politische Parteien spielen in der parlamentarischen Demokratie eine zentrale Rolle bei der politischen Willensbildung des Volkes. Um dieser in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verankerten Aufgabe nachgehen zu können, erhalten sie auf gesetzlicher Grundlage finanzielle Mittel vom Staat, bei deren Festlegung der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Parteienfinanzierung beachten muss.

Damit Parteien ihre **Vermittlerrolle** zwischen Staat und Gesellschaft erfüllen können, erhalten sie seit dem Jahr 1994 neben ihren eigenen Einnahmen auch staatliche Mittel zur Teilfinanzierung ihrer Aufgabe. Der staatlichen Parteienfinanzierung sind dabei jedoch wegen des Grundsatzes der Staatsfreiheit Grenzen gesetzt. Diese bestehen in der „relativen Obergrenze“ und in der „absoluten Obergrenze“. Nach der relativen Obergrenze darf die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung einer Partei deren jährlich selbst erwirtschaftete Einnahmen nicht überschreiten. Die absolute Obergrenze beschreibt das jährliche

Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf. Die absolute Obergrenze wurde seit 1994 mehrfach erhöht, um der Geldwertentwicklung und veränderten äußeren Rahmenbedingungen für die politische Arbeit der Parteien Rechnung zu tragen. Im Juli 2018 hob der Gesetzgeber diese Grenze von rund 165 auf 190 Millionen Euro an.

Hiergegen zogen insgesamt 216 Mitglieder des 19. Deutschen Bundestages vor das Bundesverfassungsgericht und stellten einen Antrag auf Normenkontrolle. Mit Urteil vom 24. Januar 2023 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Erhöhung der absoluten Obergrenze mit Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG unvereinbar und das Gesetz damit nichtig sei. Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass die Anhebung der absoluten Obergrenze der staatlichen Parteienfinanzierung gegen den Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien verstößt.

Der Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien untersagt dem Staat die Einflussnahme auf die Willensbildung in den Parteien und damit auf den Prozess der politischen Willensbildung

insgesamt. In diesem Sinne ist bei der Anhebung der absoluten Obergrenze zu beachten, dass neben der Berücksichtigung der Geldwertentwicklung eine Anhebung des Gesamtvolumens staatlicher Parteienfinanzierung dann in Betracht kommen kann, wenn sich die äußeren Rahmenbedingungen für die Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung in einschneidender Weise ändern und dadurch ein nachhaltiger finanzieller Mehrbedarf entsteht, der von den Parteien aus eigenen Mitteln nicht leistbar ist. Dabei ist es Aufgabe des Gesetzgebers, den zusätzlichen Finanzbedarf der Parteien festzustellen und die staatliche Parteienfinanzierung entsprechend anzupassen. Das Bundesverfassungsgericht urteilte, dass der Gesetzgeber nicht nachvollziehbar dargelegt hat, wie groß der zusätzliche Finanzbedarf der Parteien ist, um diese neuen Herausforderungen zu bewältigen. Zudem hat er es versäumt, sich damit auseinanderzusetzen, welche Einsparmöglichkeiten im Gegenzug durch die Digitalisierung entstehen. ■

Staatliche Förderung politischer Stiftungen

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvE 3/19
Pressemitteilung vom 22.02.2023

Der verfassungsrechtliche Status der Parteien gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet das Recht, gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilzunehmen. Staatliche Leistungen, die zu einer Verfälschung der politischen Wettbewerbslage führen können, stellen einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit dar.

Die Desiderius-Erasmus-Stiftung ist eine der Alternative für Deutschland (AfD) nahestehende politische Stiftung. Aufgabe politischer Stiftungen sollte insbesondere sein, das Interesse an einer aktiven Mitgestaltung des gesellschaftlichen und politischen Lebens zu wecken und das dazu notwendige Rüstzeug zu vermitteln. An-

ders als die politischen Stiftungen, die den übrigen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nahestehen, war die Desiderius-Erasmus-Stiftung von der staatlichen Stiftungsfinanzierung ausgeschlossen. Ihre Versuche, für die Jahre 2018 bis 2022 staatliche Fördermittel zu erhalten, blieben erfolglos. Hierdurch sah sich die AfD in ihrem Recht auf Chancengleichheit verletzt und zog mit einer Organklage vor das Bundesverfassungsgericht.

Das Gericht entschied mit Urteil vom 22. Februar 2023, dass – auch wenn politische Stiftungen und Parteien rechtlich und organisatorisch unabhängige Institutionen sind – die jeweiligen Parteien regelmäßig mit den von ihnen anerkannten politischen Stiftungen in einem besonderen Näheverhältnis stehen. Dieses hat zur Folge, dass sich relevante Vorteile aus der mit staatlichen Mitteln geförderten Tätigkeit der politischen Stiftungen für die ihnen jeweils nahestehende

Partei im politischen Wettbewerb ergeben. Daher greift es in das Recht der AfD auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG ein, dass Globalmittel an die politischen Stiftungen, die den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nahestehen, für die gesellschaftspolitische und demokratische Bildungsarbeit im Bundeshaushalt 2019 unter Außerachtlassung der Desiderius-Erasmus-Stiftung gewährt werden. Für die Rechtfertigung hätte es insbesondere eines eigenständigen Parlamentsgesetzes bedurft, an dem es hier fehlte. Angesichts des Volumens der Zuwendungen und der erheblichen Auswirkungen der Stiftungstätigkeit auf den Prozess der politischen Willensbildung – und damit auf die Verwirklichung des Demokratieprinzips – ist der Gesetzgeber verpflichtet, Kriterien für den Kreis der Empfänger staatlicher Stiftungsförderung und die Höhe der jeweiligen Zuwendung zu regeln. ■



Automatisierte Datenanalyse zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten

Erster Senat
Aktenzeichen 1 BvR 1547/19 u.a.
Pressemitteilung vom 16.02.2023

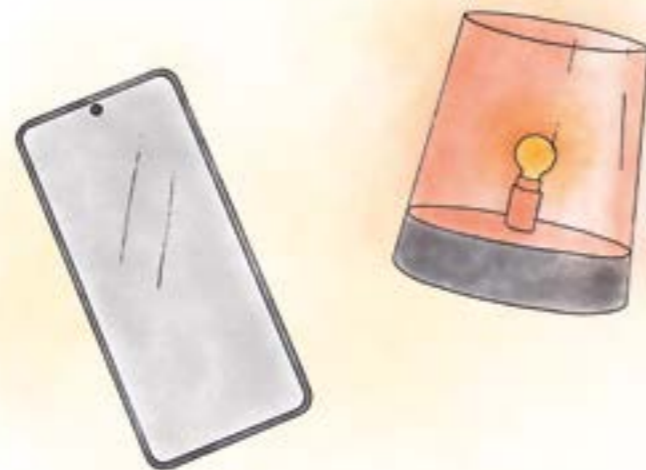
Landesgesetzliche Regelungen, die die Polizei zur automatisierten Analyse von gespeicherten personenbezogenen Daten ermächtigen, verstoßen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als informationelle Selbstbestimmung.

Die Verfassungsbeschwerden richteten sich gegen zwei weitgehend gleichlautende Regelungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hamburgischen Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei. Die Regelungen ermöglichten es, **bisher unverbundene, automatisierte Dateien und Datenquellen zu vernetzen** und die vorhandenen Datenbestände durch Suchfunktionen systematisch zu erschließen. Die Polizei wurde ermächtigt, gespeicherte personenbezogene Daten zur Bekämpfung schwerer Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für bestimmte Rechtsgüter **mittels automatisierter Anwendung** im Rahmen einer **Datenanalyse** (Hessen) oder einer **Datenauswertung** (Hamburg) weiter zu verarbeiten. Dadurch konnten insbesondere Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen, die eingehenden Erkenntnisse bekannten Sachverhalten zugeordnet sowie gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.

Die Beschwerdeführenden hielten die Regelungen für verfassungswidrig, weil die methodenoffenen Regelungen ohne Begrenzung von Datenart und -umfang insbesondere die **Erstellung von Persönlichkeits- und Sozialprofilen** sowie den Einsatz lernfähiger Systeme ermöglichten. Zudem sei nicht ausgeschlossen, dass Daten Unbeteiligter verknüpft würden.

Diese Bedenken hielt das Bundesverfassungsgericht für berechtigt und erklärte die Regelungen mit Urteil vom 16. Februar 2023 für verfassungswidrig, weil sie keine ausreichende Eingriffsschwelle enthielten.

Die automatisierte Datenanalyse und -auswertung stellt einen über die Datenerhebung und -speicherung →



hinausgehenden Eingriff dar. Denn durch verknüpfende Auswertung von Daten – auch über Beziehungen und Zusammenhänge aus dem Umfeld der Betroffenen – können neue persönlichkeitsrelevante Informationen gewonnen werden, die ansonsten so nicht zugänglich wären. Wegen des potentiell sehr hohen spezifischen Eingriffsgewichts der hier angegriffenen Regelungen müssen diese von Verfassungs wegen **strengen Eingriffsvoraussetzungen** genügen. Die Regelungen sind daten- und methodenoffen formuliert. Sie treffen zudem keine Unterscheidung zwischen Daten von Personen, hinsichtlich derer der Verdacht der Begehung einer Straftat besteht, und anderen Personen, weshalb eine breite Einbeziehung von Daten unbeteiligter Dritter zu erwarten ist. Auch wenn Techniken einer unbegrenzten Datenauswertung erst infolge weiterer technischer Entwicklungen möglich sind, richten sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen grundsätzlich nach den rechtlich schon jetzt geschaffenen Eingriffsmöglichkeiten.

Zwar verfolgen die Regelungen einen legitimen Zweck, nämlich die vorbeugende Bekämpfung schwerer Straftaten. Aufgrund der Datenmengen ist eine manuelle Auswertung insbesondere unter Zeitdruck kaum zu bewältigen und der Einsatz von Software geboten. Allerdings liegt ein **schwerwiegender Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen** vor, der nur gerechtfertigt ist, wenn eine hinreichend konkretisierte Gefahr für besonders wichtige Rechtsgüter wie etwa Leib, Leben oder Freiheit der Person vorliegt.

Daran fehlt es bei den angegriffenen Regelungen. Sie sind verfassungswidrig, weil sie **keine hinreichende Eingriffsschwelle** enthalten. Sie zeigen nicht hinreichend bestimmt und klar auf, welche Art von Daten und Datenbeständen für eine automatisierte Datenanalyse oder -auswertung genutzt werden dürfen und wann genau ein „begründeter Einzelfall“ im Sinne der Norm vorliegt. Diese Voraussetzung bleibt jedenfalls hinter der Schwelle einer konkretisierten Gefahr zurück. ■



Kinderehe

Erster Senat
Aktenzeichen 1 BvL 7/18
Pressemitteilung vom 29.03.2023

Es ist mit Verfassungsrecht grundsätzlich vereinbar, im Ausland nach dortigem Recht wirksam geschlossene Ehen in Deutschland durchgängig und ohne Einzelfallprüfung für inländisch unwirksam zu erklären, wenn einer der Ehepartner bei der Heirat noch unter 16 Jahre alt war. Allerdings bedarf es dann Regelungen über die Folgen der Unwirksamkeit der Ehe, etwa über Unterhaltsansprüche, und über eine Möglichkeit, die Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit – sofern der bei Heirat minderjährige Ehegatte dies wünscht – auch nach deutschem Recht als wirksame Ehe führen zu können. Da das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen derartige Folgeregelungen nicht enthält, ist es mit der Ehefreiheit aus Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar.

Das der Entscheidung zugrundeliegende Verfahren betraf eine im Jahr 2015 vor einem Scharia-Gericht in Syrien nach dem dortigen Recht geschlossene Ehe zwischen einem im Januar 1994 geborenen Syrer und einer im Januar 2001 geborenen – also minderjährigen – Syrerin. Nachdem beide wenige Monate später nach Deutschland geflohen waren, nahm das zuständige Jugendamt die damals 14-Jährige in Obhut und brachte sie in einer Jugendhilfeeinrichtung für weibliche minderjährige unbegleitete Flüchtlinge unter. Denn Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) sah die **unmittelbar durch Gesetz angeordnete Unwirksamkeit von im Ausland geschlossenen Ehen in Deutschland** vor, wenn einer der Eheleute bei der Eheschließung **noch keine 16 Jahre alt** war. Nachdem das Familiengericht



das Jugendamt zum Vormund für die 14-Jährige bestellt hatte, beantragte der Ehemann unter Hinweis auf die nach syrischem Recht wirksame Ehe die gerichtliche Überprüfung der Inobhutnahme und die Rückführung seiner Ehefrau zu ihm. Der letztinstanzlich zuständige Bundesgerichtshof legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob die in Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB geregelte Unwirksamkeit von Ehen mit dem Grundgesetz, insbesondere mit der **Ehefreiheit aus Art. 6 Abs. 1 GG**, vereinbar sei, dass Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB eine unter Beteiligung einer nach ausländischem Recht ehemündigen minderjährigen Person geschlossene Ehe ohne einzel-fallbezogene Prüfung als unwirksam qualifiziert.

Mit Beschluss vom 1. Februar 2023 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass das in Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB geregelte Verbot sogenannter „Kinderehen“ zwar grundsätzlich mit den die Ehe im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG prägenden Prinzipien vereinbar ist. Die Vorschrift ist gleichwohl mit dem Grundgesetz unvereinbar. Denn es fehlt an Regelungen über die Folgen der Unwirksamkeit, etwa über Unterhaltsansprüche, und über eine Möglichkeit, die betroffene Auslands-ehe nach Erreichen der Volljährigkeit beider Partner auch nach deutschem Recht als wirksame Ehe führen zu können.

Die Ehe im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG ist eine im Grundsatz **auf Dauer angelegte, auf freiem Entschluss beruhende, gleichberechtigte und autonom ausgestaltete Lebensgemeinschaft**; sie wird durch die Eheschließung als formalisierten, nach außen erkennbaren Akt begründet. Die Ehefreiheit als Menschenrecht gilt gleichermaßen für deutsche und ausländische Staatsangehörige wie für staatenlose Personen und umfasst

grundsätzlich eheliche Lebensgemeinschaften unabhängig davon, wo und nach Maßgabe welcher Rechtsordnung sie begründet wurden. Die Freiheit der Eheschließung erfordert allerdings **gesetzliche Regeln**, insbesondere über die Voraussetzungen für die Eheschließung. Solche Regelungen müssen die wesentlichen, die Ehe bestimmenden **Strukturprinzipien** beachten. Zu diesen gehört, dass die Beteiligten in einer gleichberechtigten Partnerschaft zueinanderstehen und ihre persönliche und wirtschaftliche Lebensführung in gemeinsamer Verantwortung bestimmen, was eine einseitige Dominanz eines Ehepartners ausschließt.

Die Unwirksamkeit von unter Beteiligung einer bei Heirat noch nicht 16-Jährigen Person geschlossener Ehen verstößt nicht gegen die verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien der Ehe im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG, sondern zielt gerade darauf ab, das Strukturprinzip der auf einem freien Entschluss beruhenden Ehe in gleichberechtigter Partnerschaft zu gewährleisten. Denn Kinder befinden sich noch in der Entwicklung und verfügen noch nicht über den üblicherweise bei Erwachsenen vorhandenen Stand an Fähigkeiten und Fertigkeiten, um mit rechtsgeschäftlichen Erklärungen, wie hier das Eingehen einer Ehe, verbundene Folgen zu erkennen und realistisch einschätzen zu können. Der Gesetzgeber verfolgt mit dem **Minderjährigenschutz** sowie der Schaffung von **Rechtsklarheit** verfassungsrechtlich legitime Ziele.

Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB enthält jedoch keine Möglichkeiten, die Ehe **nach Erreichen der Volljährigkeit wirksam** fortzuführen. Das verletzt die von Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistete Freiheit, eine Ehe mit einer selbst gewählten Person einzugehen. Auch fehlt es an **Folgeregelungen**, etwa

Ansprüchen auf einen wirtschaftlichen Ausgleich. Dadurch werden vor allem die eigentlich zu schützenden Minderjährigen erheblich belastet. Deshalb ist die Norm mit dem Grundgesetz unvereinbar und der Gesetzgeber hat bis Mitte des Jahres 2024 Zeit, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen. ■



Wiederholungswahl Berlin – Ablehnung eines Eilantrags

Das Grundgesetz gewährleistet Bund und Ländern eigenständige Verfassungsbereiche, die auch das Wahlrecht umfassen. Vor diesem Hintergrund gewähren die Länder subjektiven Wahlrechtsschutz bei Wahlen in ihrem Verfassungsraum grundsätzlich allein und abschließend. Dies steht einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht gegen landesverfassungsgerichtliche Wahlprüfungsentscheidungen entgegen – und zwar auch dann, wenn nicht die Verletzung der Wahlgrundsätze des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG gerügt wird. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht anlässlich einer Verfassungsbeschwerde betreffend die Berliner Wahlen 2021.

Der 26. September 2021 war in Berlin „Superwahltag“: Neben dem 20. Deutschen Bundestag waren das 19. Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlungen zu wählen. Zudem wurde über den Volksentscheid der Initiative „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ abgestimmt. Nachdem es am Wahltag zu zahlreichen Beeinträchtigungen des Wahlablaufs gekommen war, erklärte der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin mit Urteil vom 16. November 2022 die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen für ungültig. Dagegen erhoben u.a. Mitglieder des 19. Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlungen Verfassungsbeschwerden. Sie

beantragten zugleich den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die auf den 12. Februar 2023 bestimmte Wiederholung der Wahlen.

Das Bundesverfassungsgericht lehnte den Eilantrag mit Beschluss vom 25. Januar 2023 ab. Es begründete dies mit der Unzulässigkeit der zugrundeliegenden Verfassungsbeschwerde: Die alleinige und abschließende Gewährung subjektiven Wahlrechtsschutzes durch die Länder bei Wahlen in ihrem Verfassungsraum steht der Statthaftigkeit von Verfassungsbeschwerden zum Bundesverfassungsgericht gegen landesverfassungsgerichtliche Wahlprüfungsentscheidungen grundsätzlich entgegen. Erstmals entschied das Bundesverfassungsgericht, dass dies nicht nur gilt, wenn eine Verletzung der Wahlgrundsätze des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG geltend gemacht wird, sondern auch, wenn die Verfassungsbeschwerde auf andere Rechte aus dem Grundgesetz gestützt wird. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Autonomie der Länder bei Wahlen in ihrem Verfassungsraum umgangen würde. Die Unantastbarkeit landesverfassungsgerichtlicher Wahlprüfungsentscheidungen setzt jedoch voraus, dass die Anforderungen des Homogenitätsgebots gemäß Art. 28 Abs. 1 GG gewahrt sind. Im Land Berlin ist dies mit Blick sowohl auf die Regelungen über den Verfassungsgerichtshof des Landes als auch die Ausgestaltung des Wahlrechts und der Wahlprüfung der Fall. ■

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvR 2189/22
Pressemitteilung vom 17.05.2023



Das Verfassungsprinzip der „Homogenität“ sichert die Bindung der Bundesländer an grundlegende Verfassungsprinzipien und demokratische Vorgaben des Grundgesetzes.

Bundestagswahl Berlin – Wahlprüfung

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvC 4/23
Pressemitteilung vom 19.12.2023

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die Bundestagswahl 2021 in 455 Berliner Wahlbezirken und den zugehörigen Briefwahlbezirken wegen Wahlfehlern zu wiederholen. Eine solche Entscheidung ist in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bislang einmalig.

Die Wahl zum Deutschen Bundestag ist der zentrale Akt zur Legitimation der Staatsgewalt, die nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG vom Volke ausgeht. Das Wahlverfahren reicht von der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Wahlhandlung in den Wahllokalen bis hin zur Feststellung des Ergebnisses. Die Kontrolle des Wahlverfahrens weist das Grundgesetz nach Art. 41 GG zunächst dem Deutschen Bundestag zu. Dessen Beschluss überprüft das Bundesverfassungsgericht auf Antrag.

Am 26. September 2021 konnten die Wählerinnen und Wähler in Berlin ihre Stimmen für die Wahl zum Deutschen Bundestag abgeben. Die Präsenzwahl fand in den zwölf Berliner Bundestagswahlkreisen in insgesamt 2.256 Urnenwahlbezirken statt. Da in einigen Wahllokalen vorzeitig die Stimmzettel ausgingen, wurde die Wahl teilweise unterbrochen. Hinzu kam eine in zahlreichen Fällen unzureichende Ausstattung der Wahlräume mit Wahlkabinen. Daraus resultierten mitunter Wartezeiten von über einer Stunde und die deutlich verspätete Schließung einer Vielzahl von Wahllokalen erst nach 18:30 Uhr.

Der Deutsche Bundestag nahm am 10. November 2022 die Empfehlung seines Wahlprüfungsausschusses an, die Bundestagswahl in 431 Wahlbezirken für ungültig zu erklären und in diesen die Zweitstimmenwahl zu wiederholen. Gegen diesen Beschluss wandte sich die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag.

Das Bundesverfassungsgericht kam mit Urteil vom 19. Dezember 2023 zu dem Ergebnis, dass der Beschluss des Deutschen Bundestages überwiegend rechtmäßig ist. Im Ergebnis ist die Bundestagswahl in Berlin nicht wie vom Deutschen Bundestag beschlossen in 431, sondern in 455 Wahlbezirken und den zugehörigen Briefwahlbezirken zu wiederholen. Dies gilt für die Erst- und die Zweitstimmenwahl. Für sieben Wahlbezirke sowie deren Briefwahlbezirke hob das Gericht den Beschluss des Deutschen Bundestages auf, weil dort keine Wahlfehler aufgetreten waren. Dagegen stellte es für weitere 15 Wahlbezirke mandatsrelevante Wahlfehler fest, die über gemeinsame Briefwahlbezirke mit weiteren zehn Wahlbezirken verknüpft waren. Das Bundesverfassungsgericht wertete insbesondere die 2.256 Niederschriften aus. Grund dafür war, dass der Wahlprüfungsausschuss die Aussagekraft der Niederschriften in Abrede gestellt hatte, ohne diese Niederschriften selbst zu sichten. ■

Daneben fanden an diesem Tag noch die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zur Bezirksverordnetenversammlung sowie die Abstimmung über den Volksentscheid der Initiative „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ statt (siehe vorhergehende Seite).

Gesetzliche Regelungen zur Vergütung von Gefangenearbeit

Die gesetzlichen Regelungen zur Vergütung von Gefangenearbeit in Bayern und Nordrhein-Westfalen sind verfassungswidrig. Die in den entsprechenden Vorschriften festgeschriebenen Resozialisierungskonzepte sind in sich nicht schlüssig. Zudem haben die Landesgesetzgeber nicht alles Wesentliche selbst geregelt, und die Resozialisierungswirkung von Arbeit und Vergütung wird nicht regelmäßig wissenschaftlich evaluiert.

In Bayern und Nordrhein-Westfalen erhalten Strafgefangene für im Strafvollzug geleistete Arbeit ein Arbeitsentgelt. Einzelheiten sind jeweils in den Strafvollzugsgesetzen der beiden Länder geregelt. Diese bestimmen unter anderem, dass sich das Arbeitsentgelt grundsätzlich nach einer sogenannten Eckvergütung richtet. Diese beträgt 9 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Deutschen Rentenversicherung des vorvergangenen Kalenderjahres. Der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung ist ein Tagessatz. Das Arbeitsentgelt bemisst sich nach einem daraus abgeleiteten Stundenentgelt. Das Entgelt kann je nach Leistung der Gefangenen und Art der Tätigkeit gestuft werden. Hinzu kommen nicht monetäre Teile der Vergütung wie Freistellung von der Arbeit oder Langzeitausgang.

Mit ihren Verfassungsbeschwerden wenden sich ein Strafgefangener aus Bayern und ein vormals Strafgefange-

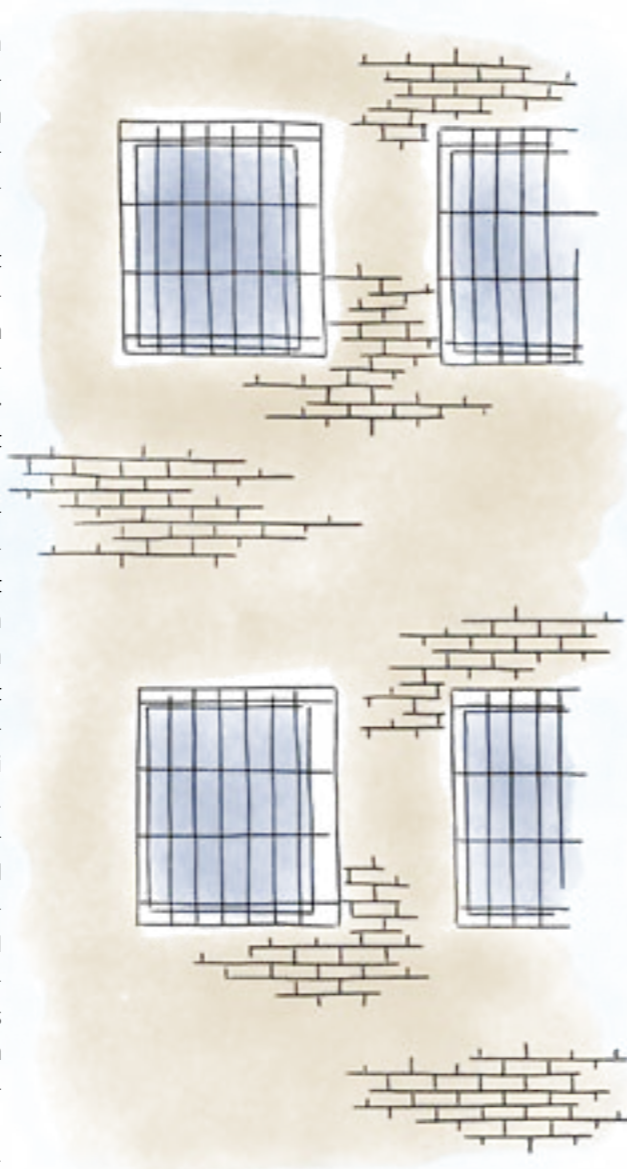
ner aus Nordrhein-Westfalen gegen die gerichtliche Ablehnung der Erhöhung des Arbeitsentgelts für die von ihnen geleistete Arbeit sowie mittelbar gegen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Juni 2023 entschieden, dass die – mittelbar angegriffenen – Regelungen zur Gefangenenvergütung mit dem **Resozialisierungsgebot** aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar sind.

Nach der Verfassung muss der Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung von Gefangenen ausgerichtet sein. Dafür hat der Gesetzgeber ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln. Ihm steht hierbei ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Jedoch müssen die gesetzlichen Vorgaben auf sorgfältig ermittelten und regelmäßig zu überprüfenden Annahmen und Prognosen beruhen, und Ausgestaltung und Höhe der Vergütung müssen so bemessen sein, dass die in dem Konzept festgeschriebenen Zwecke auch tatsächlich erreicht werden können.

Weder Bayern noch Nordrhein-Westfalen verfügen derzeit über ein diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügendes, in sich schlüssiges Resozialisierungskonzept. Aus den gesetzlichen Regelungen erschließt sich nicht, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit – als Behandlungsmaßnahme – zukommen soll und

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvR 166/16 u. a.
Pressemitteilung vom 20.06.2023



wie die mit der Vergütung von Arbeit bislang verfolgten Zwecke (z.B. Wiedergutmachungs- und Unterhaltszahlungen) erreicht werden sollen, ohne dass den Gefangenen mehr Lohn für die von ihnen geleistete Arbeit zur Verfügung stünde.

Zudem sind die Kostenbeteiligung der Gefangenen an Gesundheitsleistungen und darüber hinaus in Bayern die Vorgaben zum Inhalt von Vollzugsplänen nicht im Gesetz geregelt. Solche für die Verwirklichung des Grundrechts der Gefangenen auf Resozialisierung wesentlichen Gesichtspunkte muss der Landesgesetzgeber selbst regeln, darf deren Regelung also nicht der Verwaltung überlassen.

Schließlich wird in beiden Ländern die Resozialisierungswirkung von Arbeit und deren Vergütung nicht in einer den Anforderungen des Resozialisierungsgebots genügenden Weise regelmäßig wissenschaftlich evaluiert. Die betroffenen Regelungen der Strafvollzugsgesetze werden jedoch nicht für nichtig erklärt, sondern bleiben bis zu einer gesetzlichen Neuregelung – längstens bis zum 30. Juni 2025 – weiter anwendbar. Andernfalls bestünde bis zu einer verfassungskonformen Neuregelung keine gesetzliche Verpflichtung mehr zur Vergütung von Gefangenearbeit, wodurch noch stärker in das Grundrecht auf Resozialisierung eingegriffen würde. ■



Kein Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes

Erster Senat
Aktenzeichen 1 BvR 1160/19

Die Besorgnis der Befangenheit einer Richterin oder eines Richters des Bundesverfassungsgerichts setzt einen Grund voraus, der geeignet ist, Zweifel an der Unvoreingenommenheit zu rechtfertigen. Die bloße Tatsache einer Prozessvertretung, einer Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren oder das Äußern einer wissenschaftlichen Meinung zu einer für das konkrete Verfahren bedeutsamen Rechtsfrage reichen hierfür nicht aus.

In einem Verfassungsbeschwerdeverfahren, das die Vereinbarkeit verschiedener Regelungen des Bundeskriminalamtesgesetzes mit dem Grundgesetz betrifft, hatte ein Richter des Bundesverfassungsgerichts dem zuständigen Ersten Senat, dem der Richter angehört, mitgeteilt, sich vor seiner Ernennung zum Bundesverfassungsrichter in unterschiedlicher Funktion mit dem maßgeblichen Themenkreis befasst und sich zu diesem als Wissenschaftler, Lehrender, Politikberater, Gutachter und als Verfahrensbevollmächtigter geäußert zu haben.

Hintergrund dessen sind die Regelungen im Bundesverfassungsgerichtsgesetz zum Ausschluss eines Richters oder einer Richterin von der Mitwirkung in einem bestimmten Verfahren. Zur Gewährleistung einer unparteilichen und neutralen Entscheidung ist nach § 18 BVerfGG gesetzlich geregelt, wann eine Richterin oder ein Richter des Bundesverfassungsgerichts von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist. Zudem kann eine Richterin oder ein Richter des Bundesverfassungsgerichts nach § 19 BVerfGG wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über eine solche Ablehnung entscheidet das Gericht unter Ausschluss der oder des Abgelehnten.

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 befanden die übrigen Richterinnen und Richter des Ersten Senats, dass die offengelegten Umstände weder aufgrund einzelner Aspekte noch aus deren Zusammenspiel Anlass bieten, an der Unvoreingenommenheit des betroffenen Bundesverfassungsrichters zu zweifeln. Das Auftreten als Verfahrensbevollmächtigter in einem früheren Verfahren zu den gleichen Rechtsfragen kann für sich genommen, regelmäßig keine Zweifel an der Unvoreingenommenheit begründen. Denn

hierbei tritt ein Prozessvertreter in einer auf die Wahrung der Interessen des oder der Vertretenen ausgerichteten Rolle auf. Auch die bloße Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren und die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung reichen nicht aus, um an der Unvoreingenommenheit zu zweifeln. Für eine Besorgnis der Befangenheit müssten Umstände hinzutreten, die Zweifel an der **Objektivität und Unvoreingenommenheit** rechtfertigen. Solche Umstände, die etwa für eine verfassungsrechtliche Vorfestlegung sprechen, liegen nicht vor. Die aufgeführten Tätigkeiten des anzeigenden Bundesverfassungsrichters, die allesamt zeitlich vor seiner Wahl und Ernennung zum Richter des Bundesverfassungsgerichts liegen, waren insgesamt nicht durch Umstände gekennzeichnet, die eine fehlende Neutralität bei der Behandlung der im anhängigen Verfahren einschlägigen Rechtsfragen befürchten lassen. Insbesondere war seinen wissenschaftlichen Äußerungen – wie auch den jeweiligen Prozessvertretungen – erkennbar keine Vorfestlegung zu entnehmen. ■



Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz

Erster Senat
Aktenzeichen 1 BvL 6/21
Pressemitteilung vom 10.01.2024

Die Conterganstiftung erbringt Kapitalentschädigungen und Rentenleistungen an Menschen, die durch das thalidomidhaltige Schlaf- und Beruhigungsmittel Contergan körperlich geschädigt wurden. Leisten Andere, insbesondere ausländische Staaten, Betroffenen ebenfalls Zahlungen wegen Schädigungen durch die Einnahme thalidomidhaltiger Präparate, ist es mit dem Grundgesetz vereinbar, diese Zahlungen auf die Kapital- und Rentenleistungen der Conterganstiftung anzurechnen.

In den Jahren 1958 bis 1962 kamen etwa 10.000 Kinder mit fehlgebildeten Gliedmaßen und anderen Körperschäden zur Welt. Ihre Mütter hatten während der Schwangerschaft das Schlaf- und Beruhigungsmittel Contergan eingenommen. Zur Ablösung von Ansprüchen gegen den Hersteller von Contergan wurde 1972 die Conterganstiftung errichtet, die Leistungen an contergangeschädigte Personen zahlt. Die Leistungen wurden anfangs anteilig vom Hersteller und anteilig aus Bundesmitteln finanziert. Seit 1997 erfolgt die Finanzierung vollständig aus Mitteln des Bundeshaushalts. Im Jahr 2013 wurde die Leistungshöhe deutlich angehoben. Gleichzeitig wurde geregelt, dass auf die Kapitalentschädigung und die Conterganrente Zahlungen angerechnet werden, die wegen der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate von Anderen, insbesondere von ausländischen Staaten, geleistet werden.

Ein Betroffener, der sowohl eine Conterganrente als auch eine monatliche Leistung des irischen Staates für Contergangeschädigte erhält, klagte gegen diese Anrechnung. Das Bundesverwaltungsgericht, das die Anrechnungsregelung für verfassungswidrig hielt, setzte das Verfahren aus und legte es dem Bundesverfassungsgericht zur konkreten Normenkontrolle vor.

Mit Beschluss vom 21. November 2023 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Anrechnungsvorschrift mit den Grundrechten aus Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Die zur Existenzsicherung bestimmte Conterganrente unterfällt zwar als sozialrechtliche Position dem Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG. Insbesondere beruht sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen, da zivilrechtliche Ansprüche der Geschädigten gegen den Contergan-Hersteller wirtschaftlich in die Conterganstiftung überführt wurden. In diesen Schutzbereich greift die Anrechnung vergleichbarer Leistungen insbesondere ausländischer Staaten ein. Dieser Eingriff ist aber gerechtfertigt. Die Anrechnung verfolgt die verfassungsrechtlich legitimen Zwecke, Doppelleistungen und eine Besserstellung ausländischer Betroffener zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit der Solidargemeinschaft zu erhalten und Einsparungen für die öffentlichen Haushalte zu erzielen. Hieran gemessen erweist sich der Eigentumseingriff als verhältnismäßig. Das Eingriffsgewicht wird durch die gleichzeitige deutliche Erhöhung der Conterganrenten reduziert und dem öffentlichen Interesse an Verteilungsgerechtigkeit innerhalb der Gemeinschaft der Leistungsempfängerinnen und -empfänger Rechnung getragen. Die Anrechnungsvorschrift wird auch den Anforderungen des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG gerecht. Die Anrechnung führt zwar zu einer faktischen Ungleichbehandlung von Leistungsempfängerinnen und -empfängern, deren Auszahlungsanspruch gekürzt wird, gegenüber solchen, die die Conterganrente ungekürzt erhalten. Diese Ungleichbehandlung ist aber gleichermaßen durch die genannten Ziele gerechtfertigt. ■



Wiederaufnahme zuungunsten des Freigesprochenen

Eine Regelung zur Wiederaufnahme eines Strafverfahrens zuungunsten des Freigesprochenen aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel (§ 362 Nr. 5 Strafprozessordnung) ist verfassungswidrig. Das in Art. 103 Abs. 3 GG vorgegebene Mehrfachverfolgungsverbot erlaubt die Korrektur eines rechtskräftigen Strafurteils nicht mit dem Ziel, eine inhaltlich „richtigere“ und damit materiell gerechtere Entscheidung herbeizuführen. Zudem ist das Rückwirkungsverbot verletzt, weil § 362 Nr. 5 Strafprozessordnung (StPO) auch auf Freisprüche anzuwenden wäre, die bereits zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens rechtskräftig waren.

Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, im Jahr 1981 eine Schülerin vergewaltigt und getötet zu haben. Das daraufhin gegen ihn geführte Strafverfahren endete 1983 mit einem rechtskräftigen Freispruch. Ende 2021 schuf der Gesetzgeber mit § 362 Nr. 5 StPO eine Regelung zur Wiederaufnahme eines Strafverfahrens zuungunsten des Freigesprochenen aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel. Auf Grundlage dieser Vorschrift wurde das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer im Februar 2022 wiederaufgenommen. Denn eine im Jahr 2012 durchgeführte molekulargenetische Untersuchung hatte ergeben, dass er als Verursacher einer Spermaspur in Betracht kommt. Das mit der Sache befasste Landgericht erklärte den Wiederaufnahmeantrag

für zulässig und ordnete Untersuchungshaft gegen den Beschwerdeführer an. Der Beschwerdeführer sah sich hierdurch in seinem Recht aus Art. 103 Abs. 3 GG verletzt und rügte zudem einen Verstoß gegen das Verbot der rückwirkenden Anwendung von Gesetzen.

Mit Urteil vom 31. Oktober 2023 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer verfassungswidrig ist. Ihre Rechtsgrundlage – § 362 Nr. 5 StPO – ist mit Art. 103 Abs. 3 GG sowie dem Rückwirkungsverbot (Art. 103 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) unvereinbar und nichtig.

Art. 103 Abs. 3 GG schützt Verurteilte wie Freigesprochene gleichermaßen. Er enthält kein bloßes **Mehrfachbestrafungsverbot**, sondern ein Mehrfachverfolgungsverbot. Es wirkt auch gegenüber dem Gesetzgeber, wenn dieser die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens regelt und damit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine erneute Strafverfolgung schafft. Art. 103 Abs. 3 GG trifft eine Vorrangentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit gegenüber der materialen Gerechtigkeit. Das Mehrfachverfolgungsverbot steht einer Relativierung durch Abwägung mit anderen Rechtsgütern von Verfassungsrang nicht offen, sodass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wiederaufnahmerechts insoweit **kein Gestaltungsspielraum** zusteht. Zugleich umfasst Art. 103 Abs. 3 GG nur eine eng

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvR 900/22
Pressemitteilung vom 31.10.2023

Nach Art. 103 Abs. 3 GG darf niemand wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.



umgrenzte Einzelausprägung des Vertrauensschutzes. Er schützt den Einzelnen allein vor erneuter Strafverfolgung aufgrund der allgemeinen Strafgesetze, wenn wegen derselben Tat bereits durch ein deutsches Gericht ein rechtskräftiges Strafurteil ergangen ist. Art. 103 Abs. 3 GG verbietet die Wiederaufnahme von Strafverfahren nicht generell, jedenfalls aber die Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel zum Nachteil des Betroffenen. Die Korrektur eines Strafurteils mit dem Ziel, eine inhaltlich „richtigere“ und damit materiell gerechtere Entscheidung herbeizuführen, lässt sich nicht mit der von Art. 103 Abs. 3 GG getroffenen unbedingten Vorrangentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit gegenüber der materialen Gerechtigkeit vereinbaren. Eine Ausweitung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums zur Regelung der Wiederaufnahme von Strafverfahren kann auch nicht auf die Belange von Opfern und deren Angehörigen gestützt werden.

Zudem führt die Anwendung des § 362 Nr. 5 StPO auf Verfahren, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung durch rechtskräftigen Freispruch abgeschlossen waren, zu einer unzulässigen Rückwirkung. Freigesprochene dürfen darauf vertrauen, dass die Rechtskraft des Freispruchs nur aufgrund der zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft geltenden Rechtslage durchbrochen werden kann.

Die Richterin Langenfeld und der Richter Müller haben zu der Entscheidung ein **Sondervotum** (– S. 11) abgegeben. Sie teilen die Einschätzung, dass § 362 Nr. 5 StPO gegen das Rückwirkungsverbot verstößt. Im Ergebnis war die Entscheidung also einstimmig. Abweichend von der Senatsmehrheit vertraten sie jedoch die Auffassung, dass Art. 103 Abs. 3 GG für eine Abwägung mit entgegenstehenden Verfassungsgütern grundsätzlich offen sei. Insbesondere bestätigten die bestehenden Wiederaufnahmegründe in § 362 Nr. 1-4 StPO, dass ein rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren wiederaufgenommen werden könne, wenn das Gewicht der Wiederaufnahmegründe und das dahinterstehende Anliegen einer materiell schuldangemessenen Sanktionierung den grundsätzlichen Bestand rechtskräftiger Entscheidungen ausnahmsweise überwiege. ■

Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvF 1/22
Pressemitteilung vom 15.11.2023

Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 verstößt gegen die Regelungen der sogenannten Schuldenbremse des Grundgesetzes, die Verfassungsgebote der Jährlichkeit und Jährlichkeit sowie den Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit.

Der Deutsche Bundestag stellte zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie am 25. März 2020 das Bestehen einer außergewöhnlichen Notsituation fest. Hierdurch nutzte er erstmals die im Grundgesetz verankerte Ausnahme vom Verbot der strikten Neuverschuldung – der sogenannten **Schuldenbremse**. Nachdem sich im Haushaltsjahr 2021 gezeigt hatte, dass solche notlagenbedingte Kreditmittel in Höhe von 60 Milliarden Euro nicht mehr im laufenden **Haushaltsjahr 2021** benötigt werden, wollte die Bundesregierung diese **Kreditermächtigungen** für künftige Haushaltsjahre einsetzen. Hierzu sollten die bestehenden Notlagenkreditermächtigungen in Höhe von 60 Milliarden Euro dem „Energie- und Klimafonds“ (heute „Klima- und Transformationsfonds“ – KTF), einem unselbständigen **Sondervermögen** des Bundes, zugeführt werden.

Diese Zuführung erfolgte durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021, welches vom Deutschen Bundestag am 27. Januar 2022 verabschiedet und am 25. Februar 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Gegen dieses Gesetz wandte sich die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag mit einem Antrag auf abstrakte Normenkontrolle (→ S. 58).

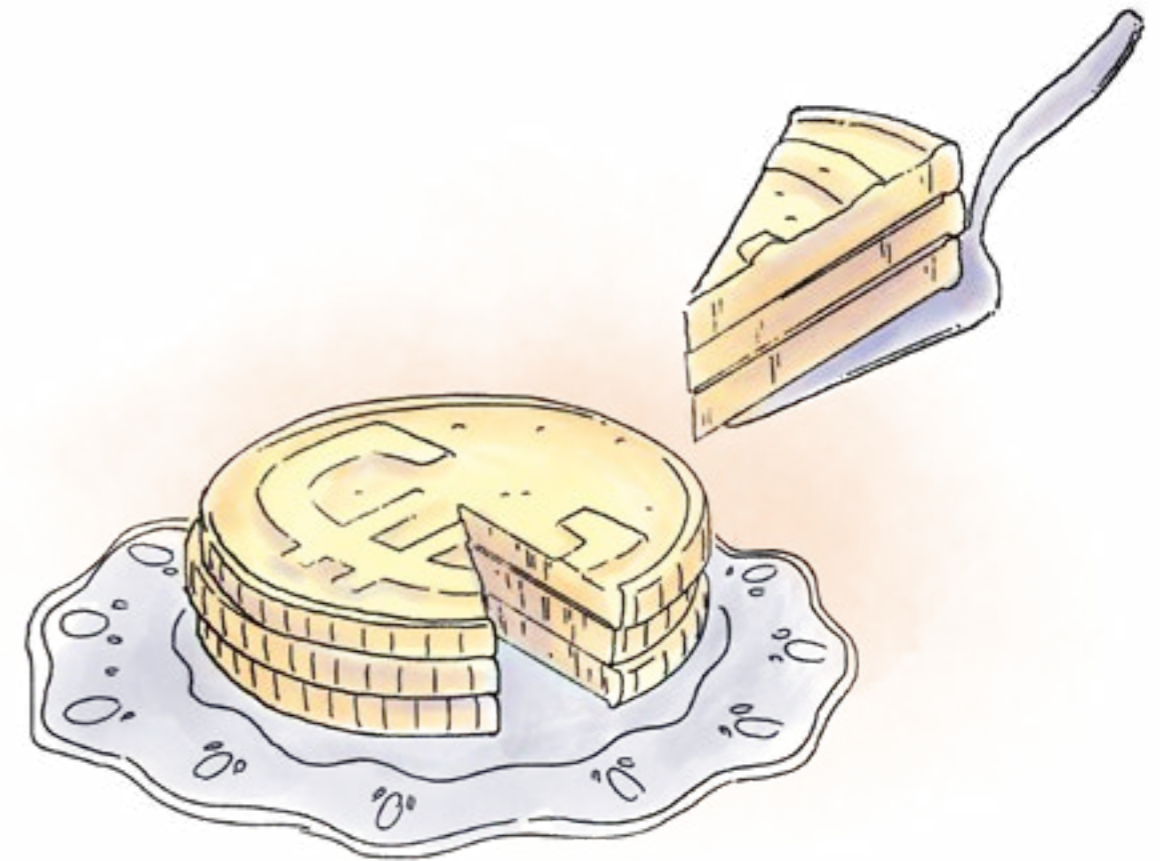
Das Bundesverfassungsgericht stellte mit Urteil vom 15. November 2023 fest, dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 aus drei Gründen nicht mit dem Grundgesetz im Einklang steht und damit nichtig ist:

Erstens hat der Gesetzgeber den notwendigen **Veranlassungszusammenhang** zwischen der festgestellten **Notsituation** und den ergriffenen Krisenbewältigungsmaßnahmen nicht ausreichend dargelegt. Um den Charakter von Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG als notlagen-spezifische Ausnahmevorschrift zu wahren, muss die Kreditaufnahme im Einzelnen sachlich gerade auf die konkrete Notsituation und den gesetzgeberischen Willen, diese zu bewältigen, rückführbar sein. →

Unter dem Begriff Schuldenbremse versteht man die durch die im Zuge der Föderalismusreform II in das Grundgesetz eingefügten Vorschriften zur Begrenzung der staatlichen Kreditaufnahme (vgl. Art. 109 und Art. 115 GG). Danach darf der Bund seit 2016 nur noch Schulden in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandsprodukts und die Länder seit 2020 überhaupt keine Schulden mehr aufnehmen.



Nach Art. 115 Satz 6 GG können die Kreditobergrenzen im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, überschritten werden.



Insbesondere die lange Dauer der Krise, die wiederholte Aufnahme von Krediten und die Verwendung von Kreditermächtigungen in Höhe von 60 Milliarden Euro für den Klimaschutz anstatt für die Bekämpfung der Corona-Pandemie hätten eine detailliertere Gesetzesbegründung erfordert.

Zweitens widerspricht das Gesetz den allgemeinen **Haushaltsgrundsätzen** der Jährlichkeit, Jährlichkeit und Fälligkeit, die auch im Staatsschuldenrecht zu beachten sind und auch für die Ausnahmeregelung des Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG für Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen gelten. Die faktisch unbegrenzte Weiternutzung von notlagenbedingten Kreditermächtigungen in nachfolgenden Haushaltsjahren ohne Anrechnung auf die „Schuldenbremse“ bei gleichzeitiger Anrechnung als „Schulden“ im Haushaltsjahr 2021 ist demzufolge unzulässig. Anderenfalls könnte der Bund in Haushaltsjahren, in denen aus bestimmten Gründen Kreditaufnahmespielräume bestehen, diese Spielräume weit über den Bedarf hinaus wahrnehmen und notlagenbedingte Kreditermächtigungen für **Zuführungen an Sondervermögen** nutzen, um sie „anzusparen“. Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 wurden dem KTF kreditfinanzierte Mittel in Höhe von 60 Milliarden Euro zugeführt, die sich auf die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme für das Jahr 2021 auswirkten, obwohl die vom Gesetzgeber zur Krisenbewältigung ins Auge gefassten Maßnahmen, deren Finanzierung die Kreditermächtigungen dienen sollten, erst für kommende Haushaltsjahre geplant waren.

Drittens verstößt die Verabschiedung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 nach Ablauf des Haushaltsjahres 2021 gegen den **Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit** aus Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG. Ein Nachtragsentwurf ist nach diesem Grundsatz **bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres** vom Bundestag zu beschließen. Denn ein nach Ablauf seiner Geltungsdauer im Folgejahr beschlossener Nachtragshaushalt ist kein zulässiges und zielführendes Instrument mehr, um den abgeschlossenen Haushaltsvollzug im Nachhinein zu verändern. Die Verabschiedung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes für das Jahr 2021 nach Ablauf des Haushaltsjahres 2021 steht hierzu in Widerspruch und ist daher mit Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG unvereinbar.

Die Unvereinbarkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes mit dem Grundgesetz führt zur **Nichtigkeit des Gesetzes**. Hierdurch entfällt insbesondere die kreditfinanzierte Zuführung an den KTF in Höhe von 60 Milliarden Euro rückwirkend. ■

Bemerkungen im Abiturzeugnis über die Nichtbewertung einzelner Leistungen

Eine gleichmäßige Anbringung von Bemerkungen im Abiturzeugnis über eine von den allgemeinen Prüfungsmaßstäben abweichende und ansonsten nicht erkennbare Nichtbewertung der Rechtschreibleistungen legasthener Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich gerechtfertigt. Misst der Gesetzgeber dem Abitur die allgemeine Hochschulreife bei, ist eine solche gleichmäßige Anbringung zur Wahrung eines chancengleichen Zugangs zu Ausbildung und Beruf verfassungsrechtlich geboten. Derartige Zeugnisbemerkungen stellen aber dann eine unzulässige Diskriminierung dar, wenn sie Fälle erheblicher Abweichungen von den Prüfungsmaßstäben nicht umfassend einbeziehen, sondern allein bei einer Legasthenie zur Anwendung kommen.

Die Beschwerdeführer hatten im Jahr 2010 in Bayern die Abiturprüfung mit sehr gutem beziehungsweise gutem Ergebnis bestanden. Auf ihren Antrag auf **Notenschutz** hin war wegen einer ärztlich festgestellten Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie) die Rechtschreibleistung nicht bzw. mit eingeschränktem Gewicht in die Abiturnote eingeflossen. Dies war nach der damaligen Verwaltungspraxis in Bayern im Abiturzeugnis vermerkt worden. Die Beschwerdeführer verlangten – zuletzt vor dem Bundesverwaltungsgericht – erfolglos



Erster Senat
Aktenzeichen 1 BvR 2577/15 u.a.
Pressemitteilung vom 22.11.2023



Unter Notenschutz versteht man den Verzicht auf die Bewertung einer für die Note allgemein erforderlichen (Teil-)Leistung ohne negativen Einfluss auf die Benotung.

die Entfernung dieser Zeugnisbemerkung. Mit ihren Verfassungsbeschwerden rügten die Beschwerdeführer, die Zeugnisbemerkung mache die durch die Nichtbewertung der Rechtschreibleistung hergestellte Chancengleichheit teilweise wieder zunichte und verstoße gegen das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Zudem sei das allgemeine Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, weil Zeugnisbemerkungen nur in Fällen einer Legasthenie angebracht worden seien, nicht jedoch in allen anderen Fällen, in denen wegen anderer Behinderungen von den Leistungsanforderungen abgewichen worden sei.

Mit Urteil vom 22. November 2023 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass zwar gleichmäßig angebrachte Zeugnisbemerkungen über eine ansonsten nicht erkennbare, von den allgemeinen Prüfungsmaßstäben abweichende Nichtbewertung von Leistungen grundsätzlich gerechtfertigt und bei Abiturzeugnissen im Grundsatz sogar geboten sind, die in den Abiturzeugnissen der Beschwerdeführer angebrachten Zeugnisbemerkungen diese aber wegen ihrer Behinderung benachteiligten.

Eine Legasthenie stellt eine Behinderung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG dar, mit der regelmäßig lebenslange, gewichtige Einschränkungen einer individuellen und selbstbestimmten Lebensführung verbunden sind. Die Zeugnisbemerkung benachteiligt legasthene Schülerinnen und Schüler zwar gegenüber Schülerinnen und Schülern, bei denen die Rechtschreibleistung bewertet wurde. Denn Adressatinnen und Adressaten des Zeugnisses werden daraus den Schluss ziehen, dass Defizite vorliegen. Insoweit ist die Zeugnisbemerkung aber bei Abiturzeugnissen regelmäßig geboten. Sie dient dem nach Art. 7 Abs. 1 GG in Verbindung

mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG mit Verfassungsrang versehenen Ziel, allen Schülerinnen und Schülern die gleiche Chance zu eröffnen, entsprechend ihren erbrachten schulischen Leistungen und persönlichen Fähigkeiten Zugang zu Ausbildung und Beruf zu finden. Diesem Ziel wird der Gesetzgeber in besonderem Maße gerecht, wenn alle Prüflinge dieselben Kenntnisse und Fähigkeiten unter denselben Voraussetzungen nachweisen müssen und die unterschiedliche Qualität der gezeigten Leistungen durch eine differenzierte Notengebung genau erfasst und vergleichbar dokumentiert wird. Hierbei ist es gerechtfertigt, die Rechtschreibung zum Gegenstand der Abiturprüfung zu machen. Denn es gibt viele Berufe, in denen eine eigenständige orthografische Kompetenz notwendig ist. Wenn aus dem Abschlusszeugnis nicht erkennbar ist, dass im Einzelfall abweichend von den allgemeinen Prüfungsanforderungen von einer Bewertung von Kompetenzen abgesehen wurde, bescheinigt das Zeugnis Leistungen, die so tatsächlich nicht erbracht wurden; es ist insoweit unwahr. Dadurch wird der chancengleiche Zugang zu Ausbildung und Beruf derjenigen Schülerinnen und Schüler beeinträchtigt, die die entsprechenden Kompetenzen nachweisen mussten.

Gleichwohl war die Verfassungsbeschwerde erfolgreich, da die konkret angegriffenen Zeugnisbemerkungen nicht zumutbar waren. Denn nach der damaligen Verwaltungspraxis wurden Zeugnisbemerkungen allein bei Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie angebracht, nicht aber bei anderen Prüflingen, bei denen die Rechtschreibleistung wegen anderer Behinderungen oder aus anderen Gründen nicht bewertet wurde. Für eine solche Diskriminierung der legasthenen Schülerinnen und Schüler

gegenüber den Schülerinnen und Schülern mit anderen Behinderungen gab es keine Rechtfertigung. Zudem war nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass es für einige Fächer – wie etwa in Naturwissenschaften – im Ermessen der Lehrkraft stand, von der Bewertung der Rechtschreibleistungen abzusehen, ohne dass dies im Zeugnis vermerkt wurde. Wenn auch bei den Mitschülerinnen und Mitschülern danach die Rechtschreibleistung nicht generell bewertet wurde, stellt der nur bei legasthenen Schülerinnen und Schülern angebrachte Zeugnisvermerk eine unzumutbare Benachteiligung dar. ■

Das Recht des Bürgers,
 durch Ausübung der
 Versammlungsfreiheit aktiv
 am politischen Meinungs-
 und Willensbildungsprozeß
 teilzunehmen, gehört zu
 den unentbehrlichen
 Funktionselementen
 eines demokratischen
 Gemeinwesens.

Kurz und bündig

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet jährlich etwa 5.000 Verfahren. Auf der Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de werden laufend die mit Gründen versehenen Beschlüsse und Urteile eingestellt. Einige wenige werden hier dargestellt:

Vergütung von Krankenhausbehandlungen

2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 24.01.2023, Aktenzeichen 1 BvL 11/20

Durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz wurde mit Wirkung zum 01.01.2019 dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) – eine nichtrechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit – die Befugnis übertragen, bei Auslegungsfragen zu Diagnose- und Prozedurenschlüsseln im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung selbst Klarstellungen und Änderungen mit Wirkung auch für die Vergangenheit vorzunehmen. Das Sozialgericht legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob dies mit dem Grundgesetz, insbesondere dem Gesetzesvorbehalt und dem Rechtsstaatsprinzip, vereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht stellte die Unzulässigkeit der Vorlage fest, da das Sozialgericht die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefragen nicht ausreichend dargetan hatte. Es fehlte zum einen an tatsächlichen Feststellungen zum Sachverhalt. Zum anderen hatte sich das Sozialgericht nicht weiter damit auseinandergesetzt, ob der im fachgerichtlichen Verfahren streitige Vergütungsanspruch von solchen rückwirkenden Klarstellungen des DIMDI rechtlich überhaupt abhängig ist.

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen den Ausschluss aus einem Sportverein wegen NPD-Mitgliedschaft

2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 02.02.2023, Aktenzeichen 1 BvR 187/21

Der Beschwerdeführer, ein langjähriges und führendes Mitglied der NPD, war Mitglied in einem Sportverein, der mehrfach erfolglos versucht hatte, ihn auszuschließen. Im Jahr 2018 änderte der Verein seine Satzung dahingehend, dass Mitglieder extremistischer oder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen, wie beispielsweise der NPD, nicht Vereinsmitglied werden können und Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten, ausgeschlossen werden können. Der Beschwerdeführer wurde 2019 aus dem Verein ausgeschlossen. Mit der Verfassungsbeschwerde rügte er insbesondere eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, weil der Ausschluss wegen seiner „falschen“ politischen Anschauung erfolgt sei. Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, da sie nicht hinreichend substantiiert begründet war. Es wurde offengelassen, wie weit das Verbot der Benachteiligung wegen politischer Anschauungen aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG reicht und wen es im Privatrecht bindet. In jedem Fall bedarf es des Ausgleichs mit entgegenstehenden Rechten. Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG gibt einem →

Verein insofern grundsätzlich das Recht, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern selbst zu bestimmen. Zielt ein privater Amateur-Breitensportverein – wie hier – mit seiner Satzung ausdrücklich auf eine Orientierung an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ab und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen, ist das mit Blick auf die in der Vorgabe zu Vereinsverboten in Art. 9 Abs. 2 GG wie auch im Grundrecht der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, dem Benachteiligungsverbot in Art. 3 Abs. 3 GG und den Maßgaben für Parteiverbotsverfahren in Art. 21 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommende Wertung nicht zu beanstanden. Hier war weder hinreichend dargetan noch sonst ersichtlich, dass die zivilgerichtliche Entscheidung mit grundrechtlichen Wertungen unvereinbar gewesen wäre.

Unbillige Vermögensanrechnung bei BAföG

3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 21.03.2023, Aktenzeichen 1 BvR 1620/22

Nach dem BAföG kann eigenes Vermögen die Höhe der Ausbildungsförderung reduzieren oder ganz ausschließen. Führt die Anrechnung des Vermögens jedoch zu unbilligen Härten, kann dieses unberücksichtigt bleiben. Dem Beschwerdeführer wurden Leistungen nach dem BAföG verweigert, weil die Gerichte in der Anrechnung seines Erbteils an einem Hausgrundstück der Familie keine unbillige Härte sahen. In den gerichtlichen Entscheidungen wurde maßgeblich darauf abgestellt, dass es dem Beschwerdeführer zumutbar ist, die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zu betreiben und seinen Erbanteil im Wege der Zwangsversteigerung des Hausgrundstücks zu verwerten. Das Bundesverfassungsgericht gab der hiergegen erhobenen Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Willkürverbots statt. Die Anrechnung wirtschaftlich nicht verwertbaren Vermögens stellt eine unbillige Härte dar. Ein solches wirtschaftliches Verwertungshindernis kann auch in der Notwendigkeit liegen, Vermögen im Wege der Zwangsversteigerung eines Hausgrundstücks einzusetzen, weil dabei regelmäßig ein erheblicher wirtschaftlicher Verlust entsteht. Hierzu enthalten die angegriffenen Entscheidungen keine Feststellungen. Stattdessen nehmen sie in nicht mehr nachvollziehbarer Weise an, dass von einem Verkauf des Hausgrundstücks zu einem angemessenen Preis ausgegangen werden kann. Auch lassen die Entscheidungen unberücksichtigt, dass die Familie des Beschwerdeführers zu einer voraussichtlich unwirtschaftlichen Verwertung ihres Anteils am gemeinsam bewohnten Hausgrundstück gezwungen würde, obwohl sie nicht dazu verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer ein Studium zu finanzieren.

Rundfunkbeitrag und Programmvielfalt

3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 24.04.2023, Aktenzeichen 1 BvR 601/23

Der Beschwerdeführer wandte sich vor dem Verwaltungsgericht erfolglos gegen die Heranziehung zu Rundfunkbeiträgen. Er machte geltend, dass das Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht deren Auftrag entspricht, sodass ihm kein beitragsrechtlicher Vorteil erwächst. Nach Auffassung des Gerichts schließt die nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Rundfunkfreiheit eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Frage aus, ob die Anstalten ihrem Auftrag zum Angebot eines ausgewogenen und der Meinungsvielfalt verpflichteten →

Programms nachkommen. Das Bundesverfassungsgericht nahm die vor allem auf Art. 19 Abs. 4 GG gestützte Verfassungsbeschwerde zwar mangels Rechtswegerschöpfung nicht zur Entscheidung an. Es betonte jedoch, dass es für die Verwaltungsgerichte mit Blick auf das Gebot effektiven Rechtsschutzes naheliegt zu klären, ob und gegebenenfalls nach welchen Maßstäben vor Gericht geltend gemacht werden kann, dass der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, ein der Vielfaltssicherung dienendes Programm anzubieten, strukturell verfehlt wird.

Strafbarkeit der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch

2. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 10.05.2023, Aktenzeichen 2 BvR 390/21

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wandte sich eine Ärztin gegen die strafrechtliche Verurteilung wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft und die zugrunde liegende Strafnorm. Ihr wurde zur Last gelegt, auf ihrer frei zugänglichen Internetseite Informationen über Schwangerschaftsabbrüche zur Verfügung gestellt zu haben. Der Bundestag hat während des anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens die Strafnorm aufgehoben und alle auf Grundlage dieser Strafvorschrift verurteilten Personen rehabilitiert. Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Das Rechtsschutzziel der Beschwerdeführerin hat sich mit Aufhebung ihrer strafrechtlichen Verurteilung und der Strafnorm erledigt, da diese Hoheitsakte keine belastenden Wirkungen mehr entfalten. Auch ist kein Fall gegeben, in welchem das Rechtsschutzbedürfnis trotz Erledigung fortbesteht.

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde eines Strafgefangenen wegen Versagung einer Geldentschädigung nach rechtswidriger körperlicher Durchsuchung

1. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 19.05.2023, Aktenzeichen 2 BvR 78/22

Der in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt inhaftierte Beschwerdeführer wurde von seiner Familie in der dortigen Cafeteria besucht. Anschließend musste er sich einer körperlichen Durchsuchung unterziehen und hierfür vollständig entkleiden. Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt inspizierten zunächst die Achselhöhlen, den Mund und die Fußsohlen; ferner kam es zu einer Nachschau in seinem Intimbereich. Das Landgericht stellte später fest, dass die körperliche Durchsuchung des Beschwerdeführers rechtswidrig gewesen ist und diesen in seinen Rechten verletzt hat. Die daraufhin erhobene Klage des Beschwerdeführers gegen den Freistaat Bayern auf Zahlung einer Entschädigung wurde abgewiesen. Zur Begründung führte das Landgericht aus, dass die Entscheidung allein nach nationalem Recht zu treffen ist. Dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einer vergleichbaren Konstellation eine Entschädigung zugebilligt hat, ist ohne Belang. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde war erfolgreich. Das Landgericht hat den Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf die Anwendung des einfachen Rechts zur Staatshaftung verkannt.

Solidaritätszuschlaggesetz 1995

2. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 07.06.2023, Aktenzeichen 2 BvL 6/1

Nach dem Solidaritätszuschlaggesetz 1995 wird ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Bemessungsgrundlage als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer erhoben. Das Niedersächsische Finanzgericht legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob das Gesetz in der für das Streitjahr 2007 gültigen Fassung mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Insbesondere sei die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags gleichheitswidrig ausgestaltet, weil gewerbliche und ausländische Einkünfte einseitig begünstigt würden. Überdies stelle der Solidaritätszuschlag nach dem Solidaritätszuschlaggesetz 1995 keine zulässige Ergänzungsabgabe im Sinne der Art. 105 Abs. 2, Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG mehr dar. Der Solidaritätszuschlag dürfe als Ergänzungsabgabe allein zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen im Bundeshaushalt erhoben werden. Das Bundesverfassungsgericht wies den Normenkontrollantrag als unzulässig ab. Die Ausführungen im Vorlagebeschluss ließen nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass das Niedersächsische Finanzgericht die Verfassungsmäßigkeit der vorgelegten Normen sorgfältig geprüft hatte. Hinsichtlich der von ihm angenommenen Ungleichbehandlung hatte das Gericht zudem nicht hinreichend dargelegt, inwiefern diese entscheidungserheblich für das Ausgangsverfahren ist.

Strafbewehrtes Cannabisverbot

3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 14.06.2023, Aktenzeichen 2 BvL 3/20 u.a.

Mehrere Gerichte erachteten Strafnormen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) für verfassungswidrig, soweit diese den Umgang mit Cannabisprodukten betreffen, und stellten sie deshalb zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung. Sie argumentierten, dass das strafbewehrte Cannabisverbot unverhältnismäßig in die allgemeine Handlungsfreiheit, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Freiheitsgrundrecht der Konsumenten eingreift und zudem gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und das Bestimmtheitsgebot verstößt. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Vorlagen unzulässig sind. Sie zeigen nicht auf, dass alle vorgelegten Strafnormen für das jeweilige Ausgangsverfahren entscheidungserheblich sind. Im Übrigen genügen sie nicht den erhöhten Begründungsanforderungen, die an eine erneute Vorlage zu stellen sind. Bereits im Jahre 1994 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das strafbewehrte Cannabisverbot mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Vorlagen legen nicht substantiiert dar, dass sich die Sach- und Rechtslage seither in einer Weise entscheidungserheblich verändert hätte, die geeignet wäre, eine erneute verfassungsgerichtliche Prüfung zu veranlassen.

Fehlende „Rohmessdaten“ bei Geschwindigkeitsmessung

2. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 20.06.2023, Aktenzeichen 2 BvR 1167/20

Der Beschwerdeführer wandte sich gegen die gerichtliche Festsetzung eines Bußgeldes wegen Geschwindigkeitsüberschreitung. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts wurde die Geschwindigkeitsmessung mit Hilfe eines von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassenen mobilen Geschwindigkeitsmessgeräts durchgeführt. Der Beschwerdeführer sah sich insbesondere in seinem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) verletzt, weil das eingesetzte Messgerät keine sogenannten „Rohmessdaten“ speichert und damit im Bußgeldverfahren ein nicht überprüfbares Geschwindigkeitsmessergebnis verwertet worden ist. Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass der Betroffene in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zwar grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu bei der Bußgeldbehörde vorhandenen, aber nicht zur Bußgeldakte genommenen Informationen hat. Soweit der Beschwerdeführer jedoch verlangt, dass die zuständigen Behörden nur Geräte einsetzen, die „Rohmessdaten“ erheben, verlangt er ein Mehr im Vergleich zur bloßen Herausgabe von vorhandenen Informationen. Denn nach seinem Vorbringen ist auch die Bußgeldbehörde nicht im Besitz dieser „Rohmessdaten“. Er legt nicht dar, dass aus dem verfassungsrechtlich verankerten Recht auf ein faires Verfahren auch eine staatliche Pflicht folgt, potentielle Beweismittel zur Wahrung von Verteidigungsrechten vorzuhalten beziehungsweise zu schaffen.

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen ermittelungsrichterliche Untätigkeit

2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 26.06.2023, Aktenzeichen 1 BvR 491/23

Das Bundesverfassungsgericht hat nach vorherigem Erlass einer einstweiligen Anordnung entschieden, dass es verfassungswidrig ist, über einen erkennbar als dringlich vorgebrachten Eilantrag mehr als acht Monate nicht zu entscheiden. Denn Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verbürgt effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Verletzungen der Individualsphäre durch Eingriffe der öffentlichen Gewalt. Hierbei bedeutet wirksamer Rechtsschutz auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit. Daraus folgt, dass Eilrechtsschutz soweit wie möglich der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen vorzuzukommen hat, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei (endgültiger) richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Dem kam der Ermittlungsrichter in dem entschiedenen Fall nicht nach, obwohl sich die Eilbedürftigkeit des Antrags auf sofortige Versiegelung eines sichergestellten Datenträgers sowohl aufgrund der Formulierung des Rechtsschutzbegehrens als auch aufgrund des drohenden Eintritts vollendeter Tatsachen aufdrängen musste.

Unzulässige Richtervorlage zur sogenannten Gutscheinelösung während der Corona-Pandemie

3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 11.07.2023, Aktenzeichen 2 BvL 12/20

Mit der durch Gesetz vom 15. Mai 2020 bis zum 30. September 2022 befristet eingeführten „Gutscheinelösung“ bezweckte der Deutsche Bundestag die Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie für das Veranstaltungswesen und Freizeiteinrichtungen. Danach waren Veranstalter berechtigt, Inhaberinnen und Inhabern von Eintrittskarten oder sonstiger Teilnahmeberechtigungen, die vor dem 8. März 2020 erworben worden waren, anstelle der Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein in Höhe des Wertes des geleisteten Entgelts auszustellen. Das Amtsgericht legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob diese Regelung mit der Eigentums-garantie (Art. 14 Abs. 1 GG) und dem Vertrauensschutzgrundsatz (Art. 20 Abs. 3 GG) vereinbar ist. Geklagt hatte im Ausgangsverfahren ein Inhaber von Konzertkarten im Wert von 510 Euro, die vor dem Stichtag gekauft, auf Grund der Pandemiebeschränkungen dann aber nicht eingelöst werden konnten. Der Normenkontrollantrag war unzulässig. Insbesondere setzte sich der Vorlagebeschluss mit dem Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers und der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne nur unzureichend auseinander. Das Amtsgericht legte nicht dar, inwiefern der parlamentarische Gesetzgeber bei der Abwägung der gegenüberstehenden Grundrechte seinen Gestaltungsspielraum überschritten hatte. Hinsichtlich eines vom Amtsgericht ebenfalls angenommenen Verstoßes gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes legte das Vorlagegericht seine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit nicht hinreichend dar. Es fehlte insbesondere eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob eine echte Rückwirkung gerechtfertigt sein kann, wenn der Gesetzgeber nicht früh genug auf eine sich schnell entwickelnde Sachlage reagieren kann und vielmehr „nachziehen“ muss.

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde eines Strafgefangenen gegen die Nichtgewährung von Telefongesprächen

1. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 27.07.2023, Aktenzeichen 2 BvR 917/20

Der inhaftierte Beschwerdeführer beantragte die Gewährung von monatlichen Telefongesprächen mit seiner Mutter. Sowohl die Justizvollzugsanstalt als auch das anschließend angerufene Landgericht kamen seinem Begehren nicht nach. Es gibt, so das Landgericht, kein verfassungsrechtliches Gebot, Gefangenen unbeschränkt Telekommunikation zu ermöglichen. Die begrenzt gewährte Anzahl von Telefonaten ist in Verbindung mit der Möglichkeit des Briefverkehrs ausreichend. Das Bayerische Oberste Landesgericht beanstandete die Entscheidung nicht. Das Bundesverfassungsgericht nahm die gegen die Beschlüsse gerichtete Verfassungsbeschwerde, mit welcher der Beschwerdeführer zudem die anlasslose Überwachung seiner Telefongespräche rügte, nicht zur Entscheidung an. Soweit der Beschwerdeführer im Verfassungsbeschwerdeverfahren erstmals rügte, dass jedes Telefonat unmittelbar von einem dafür abgestellten Bediensteten überwacht wird, wahrte die Verfassungsbeschwerde den Grundsatz der Subsidiarität nicht. Die Kammer wies aber darauf hin, dass eine verdachtsunabhängige Überwachung sämtlicher Telefonate der Gefangenen mit Blick auf den durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG garantierten autonomen Bereich privater Lebensgestaltung erheblichen →

verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Hinsichtlich des begehrten monatlichen Telefonats mit seiner Mutter fehlte dem Beschwerdeführer das Rechtsschutzbedürfnis. Nach der im November 2022 erfolgten Neuregelung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes ist die Gestattung von Telefonaten nicht mehr vom Vorliegen eines „dringenden Falles“ abhängig. Es besteht daher kein Interesse, das nicht mehr geltende Recht auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

Gleichartige Wahlfeststellung (Apotheker-Verfahren)

3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 09.08.2023, Aktenzeichen 2 BvR 1373/20

Das Landgericht verurteilte den Beschwerdeführer unter anderem wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz zu einer langjährigen Freiheitsstrafe. Das Gericht stellte fest, dass der Beschwerdeführer, ein Apotheker, zwischen Januar 2012 und November 2016 in 14.564 Fällen entweder selbst oder durch seine Mitarbeiter im Wirkstoffgehalt unterdosierte Krebsmedikamente herstellte, auslieferte und unter der Vorgabe einer ordnungsgemäßen Dosierung gewinnbringend abrechnete. Bei 14.498 Zubereitungen konnte das Landgericht die Unterdosierung nur rechenweise feststellen. Das Landgericht verurteilte den Beschwerdeführer deshalb unter Rückgriff auf die Grundsätze der sogenannten gleichartigen Wahlfeststellung. Eine gleichartige Wahlfeststellung liegt vor, wenn zur Überzeugung des Gerichts sicher feststeht, dass ein bestimmter Straftatbestand verwirklicht wurde, nicht aber zu welchem Zeitpunkt oder durch welche von mehreren Handlungen. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Grundsätze der gleichartigen Wahlfeststellung mit dem Schuldgrundsatz vereinbar sind. Denn die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Idee materieller Gerechtigkeit verlangt die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zur Sicherung einer am Rechtsgüterschutz orientierten Strafrechtspflege, wenn die Schuld des Angeklagten mit Gewissheit feststeht und sich die Zweifel allein auf Tatsachenfragen beziehen. Zudem stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass die gleichartige Wahlfeststellung nicht gegen das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG verstößt.

Rechtswegerschöpfung in äußerungsrechtlichen Eilverfahren

1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 25.08.2023, Aktenzeichen 1 BvR 1612/23

Die Beschwerdeführerin, eine lokale politische Initiative, berichtete auf ihrer Internetseite kritisch über ein mit Immobilieninvestitionen in Brandenburg engagiertes Erdölunternehmen. Um sich vor Unterlassungsansprüchen zu schützen, hinterlegte sie im zentralen Schutzschriftenregister eine Schutzschrift, mit der sie beantragte, einen etwaigen Antrag des Unternehmens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen. Wenig später erließ das Landgericht eine entsprechende einstweilige Verfügung, ohne die Schutzschrift zur Kenntnis zu nehmen. Die Beschwerdeführerin sah sich hierdurch in ihrem Recht auf prozessuale Waffengleichheit gemäß Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG verletzt. Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde mangels Rechtswegerschöpfung nicht zur Entscheidung an. Zwar verletzte die Außerachtlassung der hinterlegten Schutzschrift das Recht der Beschwerdeführerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 103 Abs. 1 GG, das als prozessuales Urrecht seinerseits eine besondere Ausprägung der →

prozessualen Waffengleichheit darstellt. Allerdings ist ein einzelner Verfahrensfehler – unabhängig von seinem rechtlichen Gewicht – regelmäßig nicht geeignet, ein bewusstes und systematisches Übergehen prozessualer Rechte darzutun. Es verbleibt dann bei der vorrangigen Zuständigkeit der Fachgerichte. Eine Verfassungsbeschwerde, die eine Verletzung der prozessualen Waffengleichheit rügt, ist in einem solchen Fall daher erst zulässig, wenn der Rechtsweg vor den Fachgerichten erschöpft ist.

Pflegeelternwechsel

2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 28.08.2023, Aktenzeichen 1 BvR 1088/23

Die Beschwerdeführenden waren für mehr als vier Jahre die Pflegeeltern eines im September 2018 geborenen Kindes. Bei dem Kind zeigten sich Entwicklungsverzögerungen, die wohl auf einen Drogenkonsum seiner leiblichen Mutter während der Schwangerschaft zurückzuführen waren. Die Vormünderin des Kindes und das Jugendamt befürchteten eine Überforderung der beschwerdeführenden Pflegeeltern und brachten das Kind bei anderen Pflegeeltern unter, die aufgrund ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit mit den Störungsbildern des Kindes gut vertraut sind. Die Beschwerdeführenden wehrten sich hiergegen erfolglos vor den Familiengerichten. Diese sahen bei einem Verbleib bei den bisherigen Pflegeeltern eine größere Gefahr für das Kindeswohl als bei einem Wechsel zu den neuen Pflegeeltern. Die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Auf das Elterngrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG können sich Pflegeeltern nicht stützen. Das zugunsten der bisherigen Pflegeeltern wirkende Grundrecht auf Schutz der Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG ist nicht verletzt. Bei einem Wechsel von einer Pflegefamilie in eine andere kommt es maßgeblich auf das Wohl des Kindes an. Ist zu erwarten, dass diesem mit einem Wechsel der Pflegefamilie trotz des Bindungsabbruchs zu den bisherigen Pflegeeltern eher gedient ist, setzen sich die Interessen des Kindes gegen die seiner vormaligen Pflegeeltern durch.

Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission

3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 14.09.2023, Aktenzeichen 2 BvR 107/21

Die Fraktion der Alternative für Deutschland im Thüringer Landtag wandte sich mit einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs. Dieser hatte entschieden, dass die Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission mit der Thüringer Verfassung vereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, da sie jedenfalls unbegründet war. Entgegen dem Beschwerdevorbringen war der Verfassungsgerichtshof nicht verpflichtet, sein Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Er hat insbesondere zutreffend ausgeführt, dass Härtefallkommissionen die Entscheidungen der obersten Landesbehörden nur vorbereiten und deshalb der Bundesgesetzgeber keine Vorgaben zur ihrer Besetzung machen muss.

Unzulässigkeit einer unmittelbar gegen eine wettbewerbsrechtliche einstweilige Verfügung gerichteten Verfassungsbeschwerde wegen fehlender Rechtswegerschöpfung

1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 18.09.2023, Aktenzeichen 1 BvR 1728/23

Das Landgericht untersagte der Beschwerdeführerin vorläufig – im Wege einer einstweiligen Verfügung – eine bestimmte Produktwerbung wegen irreführender Inhalte. Die gegen diese einstweilige Verfügung gerichtete Verfassungsbeschwerde, mit welcher die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihres Rechts auf prozessuale Waffengleichheit geltend machte, wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Das Bundesverfassungsgericht erinnerte an die bestehenden Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer unmittelbar gegen eine wettbewerbsrechtliche einstweilige Verfügung – also ausnahmsweise vor Erschöpfung des gegen diese gegebenen Rechtswegs – erhobenen Verfassungsbeschwerde. Insbesondere hatte die Beschwerdeführerin sich nicht zur Einbeziehung der vorgerichtlichen Äußerungsmöglichkeiten speziell in wettbewerbsrechtlichen Konstellationen verhalten. Ferner hatte die Beschwerdeführerin nicht dargelegt, dass ihr aus der Vollziehung der einstweiligen Verfügung ein Schaden entstanden wäre, der nicht gegebenenfalls gemäß § 945 ZPO hätte kompensiert werden können.

Belastungsgrenze für Zuzahlungen zu Krankenkassenleistungen bei Heimunterbringung

3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 22.09.2023, Aktenzeichen 1 BvR 422/23

Die Beschwerdeführerin lebt in einem Pflegeheim und muss ihr Renteneinkommen nahezu vollständig für den Eigenanteil an den Heimkosten aufwenden, während die weiteren Kosten der Unterbringung im Heim vom Sozialhilfeträger getragen werden. Das Sozialgericht beanstandete nicht, dass die Krankenkasse gleichwohl für die Bemessung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen zu Krankenkassenleistungen das Renteneinkommen heranzog. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg, da das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt war. Das Sozialgericht hat die maßgebliche Vorschrift in nicht mehr verständlicher Weise angewandt, sodass das gesetzgeberische Anliegen einer an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichteten Belastungsgrenze verfehlt wurde.

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Durchsuchung eines Universitätslehrstuhls zur Auffindung von Forschungsunterlagen

1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 25.09.2023, Aktenzeichen 1 BvR 2219/20

Der Beschwerdeführer, ein Universitätsprofessor, interviewte im Rahmen eines Forschungsprojekts zur „Islamistischen Radikalisierung im Justizvollzug“ mehrere Strafgefangene. Im Vorfeld dieser Interviews wurde ihnen Vertraulichkeit zugesichert. Wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gegen einen der Interviewten ordnete das Oberlandesgericht die Durchsuchung der Lehrstuhlräume des Beschwerdeführers an. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie wegen Verfristung unzulässig war. In der Sache bestanden jedoch erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung, da das Oberlandesgericht Gewicht und Reichweite der Forschungsfreiheit nicht angemessen berücksichtigt hatte. Die Forschungsfreiheit umfasst auch die Erhebung und Vertraulichkeit von Daten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsprojekte. Die staatlich erzwungene Preisgabe von Forschungsdaten hebt die Vertraulichkeit auf und erschwert oder verunmöglicht insbesondere Forschungen, die, wie das hier betroffene Forschungsprojekt, auf vertrauliche Datenerhebungen angewiesen sind. Auch hätte gerade der Zusammenhang zwischen der konkret betroffenen Forschung und dem gegenläufigen Belang der Strafrechtspflege berücksichtigt werden müssen. Die effektive und funktionstüchtige Strafrechtspflege ist zwar ein Zweck von Verfassungsrang. Für das Gewicht dieses Zwecks ist vorliegend aber zu berücksichtigen, dass die betroffene Forschung auch für die Rechtsstaatlichkeit von besonderer Bedeutung ist. Eine effektive Verhinderung von Straftaten setzt genau jene Forschung voraus, die durch den Zugriff auf ihre Daten zum Zwecke der konkreten Strafverfolgung erheblich erschwert oder verunmöglicht wird.

Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumverfahrens (Familiennachzug)

3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 02.11.2023, Aktenzeichen 2 BvR 441/23

Die Verfassungsbeschwerde betraf die Frage, wann es Ausländern nicht mehr zuzumuten ist, zur Durchführung eines Visumverfahrens in ihr Heimatland zurückzukehren. Das Verwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof hatten die Zumutbarkeit bei einem äthiopischen Staatsangehörigen mit zwei Kleinkindern im Vorschulalter bejaht. Das Bundesverfassungsgericht hob diese Beschlüsse auf. Sie verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 und 2 GG schon deshalb, weil nicht erkennbar ist, warum die Nachholung des Visumverfahrens für einen Familiennachzug hier erforderlich sein sollte. Der Beschwerdeführer hatte eine andere Aufenthaltserlaubnis beantragt, die voraussichtlich erteilt werden würde. Außerdem begründeten die Beschlüsse nicht hinreichend, dass die Trennung von den Kindern lediglich vorübergehend sein und von diesen nicht als endgültiger Verlust erfahren wird. Denn den Entscheidungen ließ sich nicht entnehmen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich ein Visum zur Wiedereinreise erhalten würde.

Geheimhaltung von Inhalten einer nichtöffentlichen Beweisaufnahme

1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 10.11.2023, Aktenzeichen 1 BvR 2036/23

Ein katholischer Geistlicher erwirkte gegen die Beschwerdeführerin – ein überregional tätiges Presseunternehmen – die Unterlassung einer Berichterstattung. Diese betraf den Vorwurf der dienstlichen Beförderung des Geistlichen trotz Kenntnis gegen ihn erhobener Vorwürfe sexuellen Missbrauchs. Das Oberlandesgericht bestimmte einen Termin zur Vernehmung eines Zeugen. Den hierbei anwesenden, ebenfalls beschwerdeführenden Mitarbeitern der Beschwerdeführerin legte es gemäß § 174 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die Verpflichtung auf, Stillschweigen über den Inhalt der Zeugenaussage in nichtöffentlicher Sitzung zu bewahren. Das Bundesverfassungsgericht nahm die hiergegen gerichtete, auf Verletzung insbesondere der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gestützte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Berührt ein Beweisthema das Recht des Zeugen auf Wahrung seiner Intimsphäre als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, sind die Gerichte in besonderer Weise berufen, diesem Recht durch Anwendung der ihnen in den §§ 169 bis 174 GVG eingeräumten Befugnisse Rechnung zu tragen. Insoweit verstärkt § 174 Abs. 3 GVG den Schutz des Betroffenen, den bereits die in § 171b Abs. 1 GVG geschaffene Möglichkeit bezweckt, die Öffentlichkeit von der Sitzung auszuschließen. Zugleich zielt die Geheimhaltungsverpflichtung auf die Vermeidung von Einschüchterungseffekten ab, die bei Fehlen einer effektiv geschützten Aussagesituation auf Seiten der Betroffenen zu besorgen wären. Selbst einem – wie hier – herausragenden öffentlichen Informationsinteresse haben die Gerichte daher außer den Belangen des Betroffenen auch das öffentliche Interesse an der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege gegenüberzustellen, insbesondere das öffentliche Interesse an einer ungestörten Wahrheits- und Rechtsfindung.

Unverhältnismäßige Wohnungsdurchsuchung zur Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Strafverfahren

2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 15.11.2023, Aktenzeichen 1 BvR 52/23

Gegen den Beschwerdeführer führte die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beleidigung zum Nachteil zweier Polizeibeamter. Nachdem er über seinen Verteidiger eine Stellungnahme abgegeben und die Einstellung des Verfahrens beantragt hatte, ordnete das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Durchsuchung seiner Wohnung zum Zweck des Auffindens von Unterlagen für die Ermittlung der Tagessatzhöhe im Hinblick auf eine ggf. zu verhängende Geldstrafe an. Die nach erfolgter Durchsuchung gegen die Anordnung ergriffenen Rechtsbehelfe blieben ohne Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht gab der Verfassungsbeschwerde statt. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG. Angesichts grundrechtsschonender, alternativer Ermittlungshandlungen stand eine Durchsuchung beim Beschwerdeführer außer Verhältnis zur Schwere der verfolgten Straftat.

Bundwahlgesetz 2020

Zweiter Senat, Urteil vom 29.11.2023, Aktenzeichen 2 BvF 1/21

Im Jahr 2020 regelte der Gesetzgeber das Sitzzuteilungsverfahren für die Wahlen zum Deutschen Bundestag neu. Demnach wurde mit dem Ausgleich von rechnerisch anfallenden Überhangmandaten, die entstehen, wenn die Zahl der von einer Partei in einem Land erzielten Wahlkreismandate die Zahl der für die jeweilige Landesliste ermittelten Sitze übersteigt, erst nach dem dritten Überhangmandat begonnen. Zudem wurde in begrenztem Umfang die Anrechnung von Wahlkreismandaten auf Listenmandate derselben Partei in anderen Ländern zugelassen. Schließlich war nach der Neuregelung die Nachfolge aus der Landesliste ausgeschlossen, wenn die betroffene Partei in dem entsprechenden Land über Überhangmandate verfügte. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die zur Überprüfung gestellten Normen, die zwischenzeitlich durch eine erneute Änderung des Bundeswahlgesetzes außer Kraft getreten sind, mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Sie genügen insbesondere dem einheitlich zu verstehenden Gebot hinreichender Bestimmtheit und Klarheit der Gesetze und verstoßen nicht gegen die Grundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) sowie die Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 GG). Die Entscheidung ist mit 5:3 Stimmen ergangen. Die Vizepräsidentin König sowie die Richter Müller und Maidowski haben ein Sondervotum abgegeben.

Wiederaufnahme eines Strafverfahrens nach Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 04.12.2023, Aktenzeichen 2 BvR 1699/22

Die Beschwerdeführerin war wegen Mordes verurteilt worden. Einer der Richter hatte bereits in einem vorangehenden Strafverfahren gegen einen Tatbeteiligten mitgewirkt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg stellte fest, dass hierdurch das EMRK-Grundrecht auf ein faires Verfahren verletzt ist. Denn das frühere Urteil enthielt eine detaillierte Bewertung der Rolle der Beschwerdeführerin. Ist ein EMRK-Verstoß festgestellt, sieht das deutsche Recht die Wiederaufnahme des Strafverfahrens vor. In diesem Fall wurde sie jedoch durch das Strafgericht mit der Begründung verweigert, dass nicht dargelegt worden ist, wie sich der EMRK-Verstoß auf das spätere Urteil gegen die Beschwerdeführerin ausgewirkt hat. Das Bundesverfassungsgericht hob die Entscheidung auf. Unabhängig davon, ob sich im späteren Urteil eine etwaige Voreingenommenheit niederschlägt, ist schon die Mitwirkung des Richters selbst diejenige Folge, die ohne den EMRK-Verstoß nicht eingetreten wäre. Die Ablehnung der Wiederaufnahme steht weder mit dem Grundsatz der Unparteilichkeit der Gerichte noch mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter in Einklang.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht
(Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)
umfasst als Ausdruck persönlicher
Autonomie ein Recht auf
selbstbestimmtes Sterben.
Das Recht auf selbstbestimmtes
Sterben schließt die Freiheit ein,
sich das Leben zu nehmen.
Die Entscheidung des Einzelnen,
seinem Leben entsprechend seinem
Verständnis von Lebensqualität
und Sinnhaftigkeit der eigenen
Existenz ein Ende zu setzen,
ist im Ausgangspunkt als Akt
autonomer Selbstbestimmung von
Staat und Gesellschaft zu respektieren.

Zu entscheiden 2024

Auch im kommenden Jahr stehen zahlreiche Verfahren zur Entscheidung an. Darunter werden sich voraussichtlich die folgenden Verfahren befinden:

Quellen-Telekommunikationsüberwachung und Online-Durchsuchung

Die Verfassungsbeschwerden wenden sich gegen Vorschriften der Strafprozessordnung, die den Ermittlungsbehörden die Infiltration informationstechnischer Systeme zu Zwecken der Strafverfolgung erlauben. Dies erfolgt bei der Quellen-Telekommunikationsüberwachung mit dem Ziel, verschlüsselte Kommunikation zu überwachen. Bei der Online-Durchsuchung ist die Erhebung von Daten aus dem infiltrierten System gegenständlich nicht beschränkt. Die Beschwerdeführenden halten die entsprechenden Befugnisnormen der Strafprozessordnung für unvereinbar mit dem Grundgesetz.

Namensrechtliche Folge der Volljährigenadoption

Das Vorlageverfahren betrifft die Verfassungsmäßigkeit der in § 1757 BGB i.V.m. § 1767 Abs. 2 Satz 1 BGB enthaltenen Regelung, wonach eine als Volljährige adoptierte Person mit ihrer Annahme als Kind den Familiennamen der oder des Annehmenden erhält. Der vorlegende Bundesgerichtshof sieht diese Regelung als unverhältnismäßigen Eingriff in das durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) geschützte Recht am eigenen Namen an.

Mindestbesteuerung

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die sogenannte Mindestbesteuerung im Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht dann gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, wenn ein sogenannter Definitiveffekt eintritt, das heißt wenn es zu einer vollständigen Beseitigung der Verlustabzugsmöglichkeit oder zu einem Ausschluss des Verlustausgleichs kommt.

Schweinehaltung

Der Senat von Berlin wendet sich im Wege der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die die Anforderungen an das Halten von Schweinen regeln. Nach Auffassung des Antragstellers sind die antragsgegenständlichen Normen der Rechtsverordnung mit §§ 2, 2a Tierschutzgesetz in Verbindung mit Art. 20a GG unvereinbar.

Gebührenerhebung bei sogenannten „Hochrisikospielen“ im Profifußball

Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen eines Oberverwaltungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts. Dem fachgerichtlichen Rechtsstreit lag eine Gebührenerhebung nach § 4 Abs. 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz zugrunde. Diese landesrechtliche Vorschrift enthält die Rechtsgrundlage dafür, bei einer gewinnorientierten Veranstaltung, an der voraussichtlich mehr als 5.000 Personen zeitgleich teilnehmen, eine Veranstaltungsgebühr zu erheben, wenn im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung erfahrungsgemäß Gewalthandlungen zu erwarten sind, die den Einsatz von zusätzlichen Polizeikräften vorhersehbar erforderlich machen.

Besoldung von Beamtinnen und Beamten sowie von Richterinnen und Richtern in verschiedenen Bundesländern

Zahlreiche anhängige Normenkontrollanträge aus verschiedenen Bundesländern gehen von der Verfassungswidrigkeit der Alimentation von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern verschiedener Besoldungsgruppen nach dem jeweiligen Landesrecht aus. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet demnächst unter anderem über Verfahren zur Besoldung in Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein.

Politische Beamte

Das vorliegende Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hält die Vorschrift im nordrhein-westfälischen Landesrecht, die die Landesregierung dazu ermächtigt, Polizeipräsidentinnen oder Polizeipräsidenten, soweit sie Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit sind, jederzeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, für verfassungswidrig, da sie gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstoße. Das zugrundeliegende fachgerichtliche Verfahren betrifft den ehemaligen Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiums Köln, der nach den Ereignissen in der Silvesternacht 2015/2016 im Bereich des Kölner Doms und des Hauptbahnhofs in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde.

Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetz

Die Verfassungsbeschwerde wendet sich gegen bestimmte Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes. Diese erweitern die Möglichkeiten, Inhalte für Unterricht, Lehre und Forschung ohne Zustimmung der Rechteinhaberinnen oder -inhaber zu nutzen, erheblich. Die Beschwerdeführer sehen durch diese Vorschriften ihr Eigentumsrecht und den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

Strategische Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung durch den Bundesnachrichtendienst

Die Verfassungsbeschwerde wendet sich gegen Vorschriften des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst, die diesem die strategische Überwachung der Telekommunikation zwischen ausländischen Personen, die sich im Ausland aufhalten, (Ausland-Ausland-Kommunikation) erlauben. Die Beschwerdeführenden sehen sich hierdurch unter anderem in ihrem Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG (Fernmeldegeheimnis) verletzt und gehen von einem Verstoß gegen das allgemeine unionsrechtliche Diskriminierungsverbot aus.

Anspruch auf Ausbildungsförderung

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob bei ausbildungsbezogener Bedürftigkeit aufgrund des in Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Teilhaberechts und des Sozialstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 1 GG ein verfassungsrechtlicher Anspruch Auszubildender auf Ausbildungsförderung besteht und ob für diesen Fall die Festsetzung des ausbildungsförderungsrechtlichen Bedarfssatzes für Auszubildende in Hochschulen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG im maßgeblichen Zeitraum mit diesen verfassungsrechtlichen Gewährleistungen vereinbar ist.

Abschöpfung von Überschusserlösen durch das Strompreisbremsegesetz

Mit den Verfassungsbeschwerden wenden sich Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unmittelbar gegen Vorschriften des Strompreisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 zur Abschöpfung ihrer infolge der stark gestiegenen Stromkosten entstehenden „Überschusserlösen“.

Tübinger Verpackungssteuer

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, das die Einführung einer kommunalen Steuer auf Einwegverpackungen im Wesentlichen als rechtmäßig erachtet hat. Sie ist insbesondere der Ansicht, dass es der Steuer an dem nach Art. 105 Abs. 2a GG erforderlichen örtlichen Bezug fehle.

Anwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG auf Tarifverträge

Die Beschwerdeführenden wenden sich mit ihren Verfassungsbeschwerden gegen die Anwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG auf Tarifverträge. Die im Streit stehenden Tarifverträge unterscheiden zwischen Nachtschichtarbeit und Nachtarbeit. Sie sehen für Nachtarbeit einen nominal höheren Zuschlag vor. Die angegriffenen Entscheidungen erkannten unter Heranziehung von Art. 3 Abs. 1 GG in dieser differenzierenden Regelung einen Gleichheitsverstoß mit der Folge, dass der nominal höhere Zuschlag auch für Nachtschichtarbeit maßgebend war. Die Beschwerdeführenden, jeweils Arbeitgeber oder Vertragspartner der in Streit stehenden Tarifverträge, sehen sich durch die Rechtsanwendung der Entscheidungen insbesondere in ihrer Koalitionsfreiheit verletzt.

Bundeswahlgesetz

Unter anderem die Partei CSU und die Bayerische Staatsregierung haben die im März 2023 vom Deutschen Bundestag beschlossene Neuregelung des Bundeswahlgesetzes angegriffen. Sie beanstanden insbesondere das eingeführte Prinzip der Zweitstimmendeckung, wonach siegreiche Wahlkreiskandidaten nur noch dann ein Bundestagsmandat erhalten, wenn dies von dem Mandatskontingent gedeckt ist, das ihre Partei nach dem Zweitstimmenergebnis erhält. Ebenfalls wird die Abschaffung der sogenannten Grundmandatsklausel angegriffen, nach der bislang eine Partei auch dann in den Bundestag einzog, wenn mindestens drei ihrer Wahlkreiskandidaten ein Direktmandat errangen. Durch ihren Wegfall muss eine Partei nun ausnahmslos 5 % der Zweitstimmen im Bundesgebiet erringen.

Einsatz von Drohnen unter Nutzung der US Air Base Ramstein durch die USA

Die Verfassungsbeschwerde zweier jemenitischer Staatsangehöriger betrifft den Einsatz von Drohnen zur Tötung von Menschen im Jemen. Sie richtet sich gegen das Unterlassen der Bundesrepublik Deutschland, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung des Völkerrechts beim derartigen Einsatz von Drohnen unter Nutzung der US Air Base Ramstein hinzuwirken.

Ab- und Nichtwahl von Ausschussvorsitzenden im Bundestag

Die Bundestagsfraktion der AfD wendet sich gegen die Abberufung eines ihrer Abgeordneten vom Amt des Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz in der 19. Legislaturperiode. Sie ist der Ansicht, die durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses erfolgte Abberufung verletze sie in ihren verfassungsmäßigen Rechten. Zudem wendet sich die AfD-Fraktion in der aktuellen Legislaturperiode gegen die Durchführung von Wahlen zur Bestimmung der Vorsitze der Ausschüsse für Inneres und Heimat, Gesundheit sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Nach dem im Parlament vereinbarten Zugriffsverfahren stünden ihr die Vorsitze dieser drei Ausschüsse zu. Bei den durchgeführten Wahlen zur Bestimmung der Ausschussvorsitzenden hatte jedoch keiner der von ihr benannten Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten.

Sperrklausel bei Europawahlen

Antragstellerin in dem gegen den Deutschen Bundestag und Bundesrat gerichteten Organstreitverfahren ist eine politische Partei, die aktuell im Europäischen Parlament vertreten ist. Ihr Vorsitzender hat eine entsprechende Verfassungsbeschwerde eingereicht. Beide wenden sich gegen das Gesetz zur Zustimmung zum Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 zur Änderung des sogenannten Direktwahlaktes (Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976). Sie sehen sich durch die vorgesehene Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, zu Wahlen zum Europäischen Parlament eine Sperrklausel von mindestens zwei Prozent einzuführen, in ihren Rechten verletzt.

HERAUSGEBER

Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Postfach 1771

76006 Karlsruhe

T +49 (0) 721 9101 - 0

F +49 (0) 721 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de

www.bundesverfassungsgericht.de

1. Auflage 2024

Zitat Titel:

Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 2. März 1977

- 2 BvE 1/76 -, BVerfGE 44, 125 <147>

KONZEPTION UND DESIGN

MOSAİK MANAGEMENT GmbH, Dortmund

www.mosaik-management.de

BILDNACHWEISE

Joe Miletzki: Titel U2, 17 oben, 30 – 31, 33, 34, 36, 44 – 45

Stephan Baumann, Karlsruhe, www.bild-raum.com: 1, 8 – 9, 11, 46, 69

Klaus Lorenz, Karlsruhe, www.lorenz-fotodesign.de: 4, 12 – 15

berlin producers Media | Michael Gügerl, Walid Habash: 7

Nathalie Rösch: 17 unten

BVerfG/bundesfoto/Christina Czybik: 23

BVerfG/bundesfoto/Zöhre Kurc: 28 – 29

Bundesverfassungsgericht: 63, 66